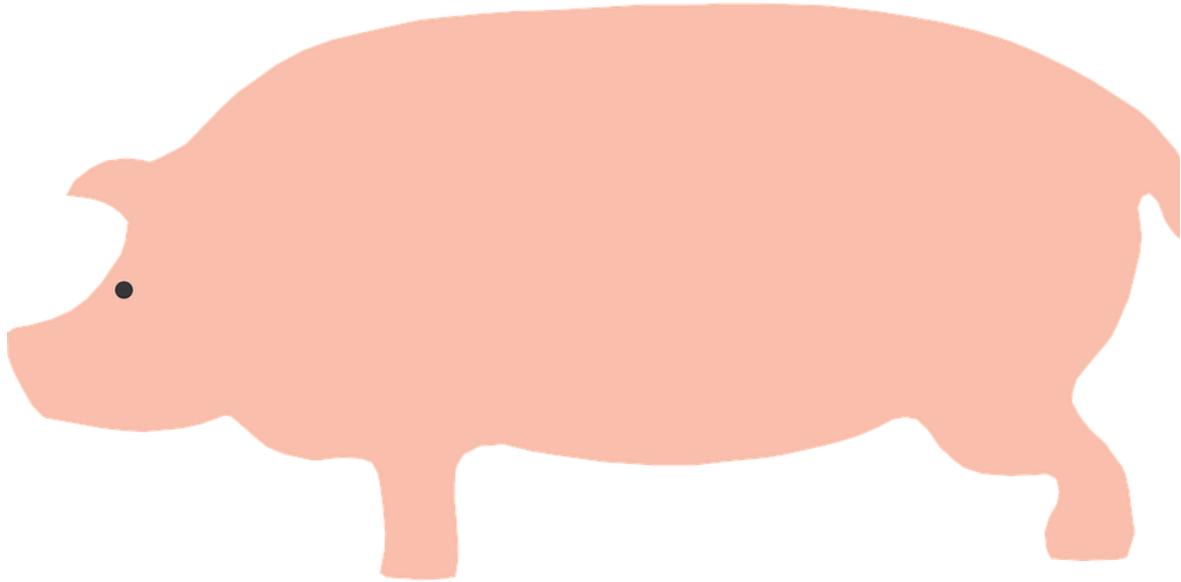


- ASP beim Hausschwein – Was haben Schweinehalter zu tun?



Teil 5: Sperrbezirk

- Was müssen Schweinehalter im Betrieb umsetzen?
- Was muss erfüllt sein, um Schweine verbringen zu können?

Impressum:**Herausgeber:**

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und Landesmarktverband Vieh und Fleisch Baden-Württemberg e.V.

Bearbeiter:

Arbeitsgruppe ASP – Schweinehaltung

Gestaltung:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Copyright:

Die vorliegende Publikation kann zu nicht kommerziellen Zwecken verwendet, reproduziert und unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden. Sollen die Arbeitsunterlagen zu anderen Zwecken verwendet werden, ist die Zustimmung der Herausgeber erforderlich.

Haftungsausschluss:

Bearbeiter und Herausgeber haben diese Arbeitsanleitung nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Zur besseren Übersichtlichkeit und zum besseren Verständnis sind die jeweiligen Rechtsvorschriften in gekürzter Form wiedergegeben. Bearbeiter und Herausgeber übernehmen daher für unvollständige und ggf. fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung.

Hinweis:

In diesen Unterlagen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Veröffentlichungsdatum:

August 2020

Titelbild: www.pixabay.com

Begriffsbestimmungen

Abklärungsuntersuchung	Laboruntersuchung (z.B. über eine Blutprobe), um festzustellen, <u>ob</u> und ggf. an <u>welcher</u> ansteckenden Tierkrankheit die Tiere erkrankt sind.
Absonderung	Das bedeutet, dass die Schweine an ihrem Standort belassen werden! Es muss sichergestellt werden, dass ein Entweichen der Tiere nicht möglich ist und kein unbefugter Zutritt durch Personen oder Kontakt mit anderen Tieren erfolgen kann. Dabei müssen auch Wildtiere berücksichtigt werden.
Amtliche Untersuchung	Untersuchung eines Schweinebestands durch einen amtlichen Tierarzt. Dabei sind die genommenen Proben im Labor nach Vorgaben des EU-Rechts (Diagnosehandbuch) zu untersuchen.
Amtlicher Tierarzt	Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde oder ein Tierarzt, der von dieser mit der Untersuchung und Probenahme beauftragt wurde.
Andere Tiere als Schweine	Es handelt sich dabei um andere Haustiere als Schweine. Tiere, die von Menschen gehalten werden, einschließlich der Bienen und Hummeln, jedoch ohne Schweine. Dazu zählen auch wildlebende Klauentiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild).
Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest	Amtliche Feststellung des Ausbruchs der ASP bei einem Haus- und/oder Wildschwein durch einen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde, wenn das ASP-Virus <ul style="list-style-type: none">- durch eine virologische Untersuchung (z.B. Virusnachweis) oder- durch eine serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) nachgewiesen wurde.
Beobachtungsgebiet	Ein Gebiet, das nach einem ASP-Ausbruch im Hausschweinebestand um den Sperrbezirk festgelegt wird. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens 10 Kilometer um den Seuchenbetrieb.
Bestimmungsort	Entladeort; Ort, zu dem die Schweine/andere Nutztiere transportiert werden.
Betrieb	Alle Standorte, an denen Schweine ständig oder vorübergehend gehalten werden. Dazu zählen auch

	<p>die dazugehörigen Nebengebäude und das dazugehörige Gelände, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung eine Einheit bilden. Ausgenommen davon sind Schlachtstätten und Transportmittel sowie Wildschwein-Gehege, die größer als 25 Hektar sind.</p>
<p>gesonderte Betriebsabteilung/Produktionseinheit</p>	<p>Ein räumlich und lüftungstechnisch abgegrenzter Bereich eines Betriebs, der auf Grund seiner Struktur, seines Umfangs und seiner Funktion in Bezug auf die Haltung einschließlich der Betreuung, Fütterung und Entsorgung vollständig getrennt von anderen Bereichen des Betriebs ist (z.B. getrennte Standorte mit getrennter Ver- und Entsorgung und Betreuung); Die Produktionseinheit darf nur von der zuständigen Behörde festgelegt werden, sofern der Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde bestätigt, dass die Struktur und Größe der Produktionseinheiten sowie der Abstand zwischen ihnen und die dort stattfindenden Tätigkeiten so beschaffen sind, dass die Räumlichkeiten für Unterbringung, Haltung und Fütterung völlig voneinander getrennt sind und sich das Virus nicht von einer Produktionseinheit auf eine andere ausbreiten kann.</p>
<p>Empfängerbetrieb</p>	<p>Betrieb (in der Regel eine landwirtschaftliche Tierhaltung), zu dem Schweine/ andere Nutztiere transportiert werden und dort zur Haltung eingestallt werden.</p>
<p>Epidemiologische Ermittlungen</p>	<p>Bei diesen Nachforschungen stellt ein Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde fest, um welche Tierseuche es sich handelt, wie und wann der Tierseuchenerreger in den Schweinebestand eingeschleppt wurde und wohin der Tierseuchenerreger bereits weiterverschleppt worden sein könnte.</p>
<p>Gefährdetes Gebiet</p>	<p>Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP bei einem <u>Wildschwein</u>. Von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegtes Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle eines Wildschweins, bei dem die ASP amtlich festgestellt wurde. Dauer und Ausdehnung werden von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt. Das gefährdete Gebiet wird für eine Mindestdauer von 6 Monaten nach dem letzten Nachweis der ASP bei einem Wildschwein aufrechterhalten. In diesem Gebiet werden Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP im Wildschweinebestand durchgeführt. Außerdem müssen Maßnahmen im Bereich der Hausschweinehaltung umgesetzt werden. Das Restriktionsgebiet Gefährdetes Gebiet entspricht</p>

	dem sogenannten Teil II-Gebiet des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.
Kerngebiet	Ein Gebiet um den Abschuss- bzw. Fundort von Wildschweinen mit einem amtlich festgestellten Ausbruch der ASP. Dieses liegt innerhalb des gefährdeten Gebietes. In diesem Kerngebiet gelten spezifische Anordnungen der zuständigen Veterinärbehörde zur Tilgung des Seuchengeschehens. Die Dauer und das Ausmaß werden durch die zuständige Veterinärbehörde festgelegt.
Kontaktbetrieb	Betrieb mit relevantem Kontakt zum Ausbruchsbetrieb, bei dem sich im Rahmen der Nachforschungen der zuständigen Veterinärbehörde herausstellt, dass das ASP-Virus möglicherweise eingeschleppt oder aus diesem Betrieb verschleppt worden sein könnte.
Kontrollzone	Gebiet um einen amtlichen Verdachtsbetrieb, welches die zuständige Veterinärbehörde zeitlich befristet festlegen kann. Dauer und Ausdehnung werden von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt und bekanntgemacht.
Pufferzone	Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP bei einem <u>Wildschwein</u> . Gebiet um das gefährdete Gebiet, das von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt wird. Die Pufferzone wird für eine Mindestdauer von 6 Monaten nach dem letzten Nachweis der ASP bei einem Wildschwein aufrechterhalten. Die Ausdehnung wird von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt. In diesem Gebiet <u>können</u> Maßnahmen zur Umsetzung im Bereich der Hausschweinehaltung angeordnet werden. Es werden Maßnahmen in Bezug auf eine Früherkennung der Seuchenverschleppung im Wildschweinebereich getroffen. Das Restriktionsgebiet entspricht dem sogenannten Teil I-Gebiet des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.
Regionalisierung	Die Regionalisierung, die den Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und den Grundsätzen der Welthandelsorganisation folgt, dient der Bekämpfung von Tierseuchen und/oder dem Schutz des sicheren Handels, indem der Handel mit empfänglichen Tieren und von diesen gewonnenen Produkten aus seuchenbefallenen Gebieten beschränkt, der Handel aus nicht befallenen Gebieten jedoch nicht beeinträchtigt wird. Sofern die

	ASP in einem Teil eines Mitgliedstaats der EU auftritt, wird der Handel mit den betroffenen Tieren/ Erzeugnissen lediglich aus diesem Gebiet beschränkt.
Restriktionsgebiete	Von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegte und umschriebene Gebiete, die nach einer Feststellung eines Ausbruchs der ASP bei einem Hausschwein (Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet) oder Wildschwein (Kerngebiet, gefährdetes Gebiet, Pufferzone) eingerichtet und bekannt gemacht werden. Im Falle des amtlichen Verdachts des Ausbruchs bei Hausschweinen besteht die Möglichkeit eine Kontrollzone einzurichten. In den Restriktionsgebieten gelten Maßnahmen zum Zwecke der Seuchenbekämpfung und zum Schutz vor einer Verschleppung u.a. für Hausschweinehaltungen.
Seuchenbetrieb	Betrieb, in dem die ASP amtlich festgestellt wurde.
Sperrbezirk	Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP in einem <u>Hausschweinebestand</u> . Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von <u>mindestens</u> 3 Kilometern.
Stallabteilung	Ein räumlich abgegrenzter Teil eines Stalles
Verdacht auf Afrikanische Schweinepest (Anzeige durch den Tierhalter oder sonstige zur Anzeige verpflichtete Person)	Alle Erscheinungen, die den Ausbruch der ASP bei lebenden oder toten Haus- und/oder Wildschweinen bzw. an deren Schlachtkörpern, Organen, Schlachtnebenprodukten etc., befürchten lassen.
Amtlich festgestellter Verdacht auf Afrikanische Schweinepest	Der Verdacht auf ASP ist durch einen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde bei einem Haus- und/oder Wildschwein <u>amtlich</u> festgestellt worden.
Verdachtsbetrieb (amtlich)	Betrieb, in dem der Verdacht auf ASP amtlich festgestellt wurde.
Versandort/ Versendebetrieb/ Herkunftsbetrieb/-bestand	Ort /Betrieb, an dem Schweine und andere Nutztiere verladen werden.
Zuständige Veterinärbehörde (Veterinäramt)	Zuständige untere Tiergesundheitsbehörde des Landratsamts bzw. Bürgermeisteramts in einem Stadtkreis, in deren Dienstbezirk die Schweine gehalten werden bzw. die Unternehmen tätig werden.

Einleitung

Diese Arbeitsanleitung zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) informiert über Maßnahmen, die von landwirtschaftlichen Betrieben im Fall des **ASP-Ausbruchs bei Hausschweinen** umgesetzt werden müssen. Die verschiedenen Szenarien werden in Abhängigkeit der Lage der Schweinehaltung im bzw. zum Restriktionsgebiet aufgezeigt.

Mit den Prüflisten, Mustervordrucken für Anträge und Anzeigen sowie Empfehlungen als Anlagen, soll das Handbuch dem Tierhalter im Fall des ASP-Ausbruchs bei Hausschweinen eine Hilfestellung sein. Die Mustervordrucke wurden vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg erstellt und werden den zuständigen Veterinärbehörden zur Verwendung zur Verfügung gestellt.

Inhaltsverzeichnis

1	Maßnahmen im Sperrbezirk - Was müssen Schweinehalter im Betrieb umsetzen?	1
1.1	<i>Restriktionsgebiete bei einem ASP-Ausbruch bei Hausschweinen</i>	1
1.2	<i>Kontrollzone: Was muss ein Schweinehalter tun?</i>	2
1.3	<i>Sperrbezirk: Was muss ein Schweinehalter tun?</i>	11
1.4	<i>Landwirtschaftliche Betriebe ohne Schweinehaltung im Sperrbezirk: Müssen diese Betriebe Maßnahmen ergreifen?</i>	26
1.5	<i>Wann werden die Restriktionsgebiete wieder aufgehoben und wann sind die Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich?</i>	27
2	Handel - Was muss erfüllt werden, um Schweine und andere Tiere verbringen zu können?	29
2.1	<i>Verbringen von Schlachttieren zur unmittelbaren Schlachtung in eine Schlachtstätte</i>	29
2.1.1	<i>Schlachtschweine</i> aus tierhaltenden Betrieben aus dem Sperrbezirk - Schlachtstätte in einem Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet oder einem freien Gebiet	29
2.1.2	<i>Schlachtschweine</i> aus tierhaltenden Betrieben aus dem freien Gebiet - Schlachtstätte in einem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet.....	38
2.1.3	<i>Anderer Schlachttiere</i> als Schweine aus tierhaltenden Betrieben ohne gemeinsame Schweinehaltung aus dem Sperrbezirk – Schlachtstätte in einem Sperrbezirk, einem Beobachtungsgebiet oder einem freien Gebiet	41
2.1.4	<i>Andere Schlachttiere</i> als Schweine aus tierhaltenden Betrieben mit gemeinsamer Schweinehaltung aus dem Sperrbezirk – Schlachtstätte in einem Sperrbezirk, einem Beobachtungsgebiet oder einem freien Gebiet	43
2.2	<i>Verbringen von Tieren aus einem tierhaltenden Betrieb in einen tierhaltenden Betrieb</i>	45
2.2.1	<i>Schweine</i> aus einem tierhaltenden Betrieb aus dem Sperrbezirk – Empfängerbetrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet	46
2.2.2	<i>Schweine</i> aus einem tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk – Empfängerbetrieb im freien Gebiet	56
2.2.3	<i>Schweine</i> aus einem tierhaltenden Betrieb im freien Gebiet - Empfängerbetrieb im Sperrbezirk	56
2.2.4	<i>Andere Tiere</i> als Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk – Empfängerbetrieb im Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet oder freien Gebiet.....	56
2.2.5	<i>Andere Tiere</i> als Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb im Beobachtungsgebiet oder freien Gebiet – Empfängerbetrieb im Sperrbezirk	59
2.3	<i>Warentransport auf landwirtschaftlichen Betrieben</i>	62

3	Kostentragung und Rechtsvorschriften	63
3.1	<i>Kostentragung</i>	63
3.2	<i>Rechtsvorschriften.....</i>	64
Anlagen	65	
Anlage 1	<i>Merkblatt: Biosicherheit in der Schweinehaltung.....</i>	65
Anlage 2	<i>Prüfliste: Checkliste für die Biosicherheit in Schweinehaltungen</i>	70
Anlage 3	<i>Prüfliste: Maßnahmen im Sperrbezirk</i>	75
Anlage 4	<i>Vordruck: Anzeige eines ASP-Verdachts in einem schweinehaltenden Betrieb.....</i>	77
Anlage 5	<i>Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsrichtung und Standort und Anzeige der Anzahl an verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweinen</i>	80
Anlage 6	<i>Vordruck: Aufzeichnung von Besuchen betriebsfremder Personen</i>	84
Anlage 7	<i>Vordruck: Aufzeichnung von erkrankten, verendeten oder getöteten Schweinen</i>	85
Anlage 8	<i>Vordruck: Antrag zum Befahren eines Betriebs durch Fahrzeuge und zum Betreten des Betriebs durch betriebsfremde Personen.....</i>	87
Anlage 9	<i>Merkblatt: Leitfaden Kadaverlagerung.....</i>	90
Anlage 10	<i>Merkblatt: Reinigung und Desinfektion.....</i>	108
Anlage 11	<i>Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen</i>	118
Anlage 12	<i>Prüfliste: Voraussetzungen für das Verbringen von Schlachtschweinen aus dem Sperrbezirk</i>	124
Anlage 13	<i>Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen zur unmittelbaren Schlachtung beim ASP-Ausbruch Hausschweine.....</i>	126
Anlage 14	<i>Vordruck: Schlachttivoranmeldung.....</i>	130
Anlage 15	<i>Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von anderen Schlachttieren aus gemischten Betrieben mit Schweinehaltung aus dem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet zur unmittelbaren Schlachtung.....</i>	132
Anlage 16	<i>Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von andere Haustieren als Schweinen in oder aus einem Betrieb mit Schweinehaltung im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet</i>	135
Anlage 17	<i>Vordruck: Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen, Schweinefleisch und –erzeugnissen, Spermata, Eizellen und Embryonen zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung</i>	138
Anlage 18	<i>Vordruck: Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb.....</i>	140

<i>Anlage 19 Vordruck: Antrag für die Genehmigung zur künstlichen Besamung und das Verbringen von Sperma in einen Betrieb im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet</i>	<i>144</i>
<i>Anlage 20 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen aus freien Gebieten in eine Schlachtstätte im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet - Korridorlösung.....</i>	<i>146</i>



1 Maßnahmen im Sperrbezirk - Was müssen Schweinehalter im Betrieb umsetzen?

1.1 Restriktionsgebiete bei einem ASP-Ausbruch bei Hausschweinen

Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) wird von den Tierärzten der zuständigen Veterinärbehörde (Veterinäramt) festgestellt. Der Ausbruch der ASP liegt vor, wenn die Tierseuche durch den Nachweis des ASP-Virus oder von Antikörpern gegen das ASP-Virus im Blut von Schweinen nachgewiesen wird. Die zuständige Veterinärbehörde macht daraufhin den Ausbruch der ASP öffentlich bekannt.

Neben den Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen im Seuchenbetrieb legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb ein Gebiet mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern als **Sperrbezirk** fest. Zusätzlich wird um den Sperrbezirk ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, wobei der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen mindestens 10 Kilometer beträgt. Diese werden öffentlich bekanntgemacht und durch Schilder „Afrikanische Schweinepest – Sperrbezirk“ bzw. „Afrikanische Schweinepest – Beobachtungsgebiet“ an den Hauptzufahrtswegen zu diesen Gebieten kenntlich gemacht.

Alle zu ergreifenden Maßnahmen in den Restriktionsgebieten sind ausnahmslos für jeden Schweinehalter verpflichtend. Hierzu zählen auch Halter von Hobbyschweinen, Minipigs und sonstigen Schweinen, die zu anderen als Zucht- und Mastzwecken gehalten werden.

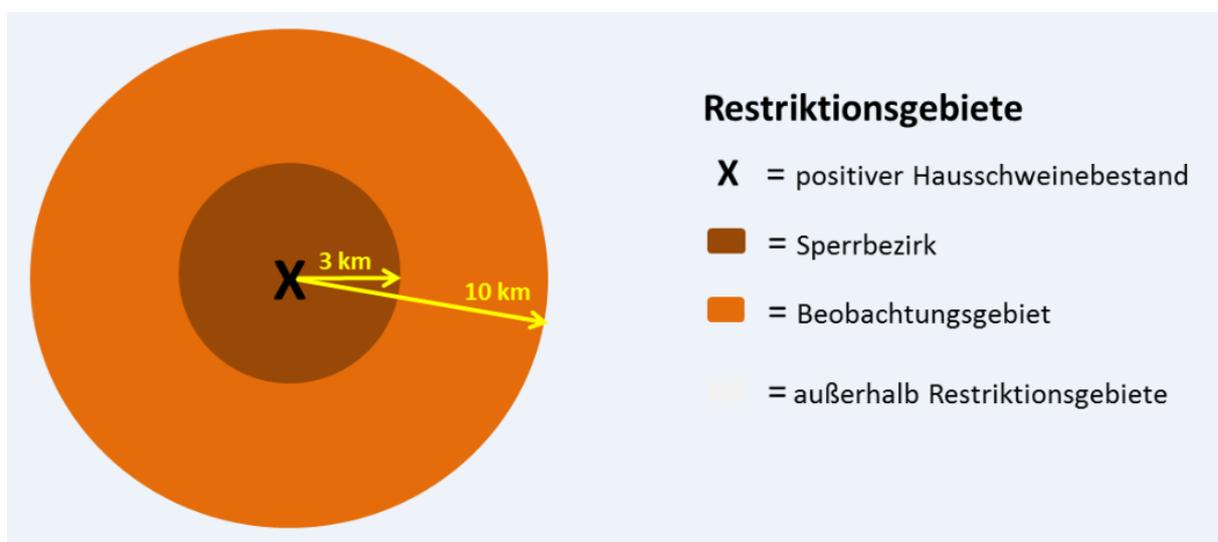


Abbildung: Übersicht über die Restriktionsgebiete bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Hausschweinebestand.

1.2 Kontrollzone: Was muss ein Schweinehalter tun?

Sofern es die Seuchenlage erfordert, **kann** die zuständige Veterinärbehörde um einen **Verdachtsbetrieb** befristet eine sogenannte **Kontrollzone** festlegen. Die Ausdehnung und Zeitdauer sind rechtlich nicht vorgeschrieben, sondern hängen vom Einzelfall ab. Entscheidungskriterien sind Kontaktbetriebe in der Umgebung zum Verdachtsbetrieb, die Schweinedichte um den Verdachtsbetrieb und der Abstand der schweinehaltenden Betriebe zum Verdachtsbetrieb. Die Kontrollzone wird durch die zuständige Veterinärbehörde bekanntgemacht. Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen sind so lange durchzuführen bis die zuständige Veterinärbehörde den Ausbruch der ASP feststellt (Seuchenbetrieb) oder sich der ASP-Verdacht nicht bestätigt.

Nachfolgende Maßnahmen sind in der Kontrollzone durchzuführen:

1. **Absonderung der Schweine**
2. **Tägliche Aufzeichnungen**
3. **Aufbewahrung und Verbringen verendeter Schweine**
4. **Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen**
5. **Schutzkleidung**
6. **Verbringungsverbot lebender Schweine**
7. **Untersuchung der Schweine**
8. **Überprüfung des Bestandsregisters auf Übereinstimmung mit der Kennzeichnung**
9. **Bei Anhaltspunkten für einen Ausbruch der ASP in einem Betrieb: Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine**
10. **Bei Anhaltspunkten für einen Ausbruch der ASP in einem Betrieb: Epidemiologische Nachforschungen**
11. **Betreten durch betriebsfremde Personen**
12. **Befahren von Betrieben mit Fahrzeugen**

1. **Sämtliche Schweine des Betriebes absondern**

Vorschrift	Der Tierhalter hat sämtliche Schweine des Betriebes abzusondern.
Ergänzende Hinweise	-
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll die weitere Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe und die Wildschweinepopulation verhindert werden.

Inhalt	Das bedeutet, dass die Schweine an ihrem Standort belassen werden! Es muss sichergestellt werden, dass ein Entweichen der Tiere nicht möglich ist und kein unbefugter Zutritt durch Personen oder andere Tiere erfolgen kann. Dabei müssen auch Wildtiere berücksichtigt werden. Durch das Schließen und Absperren aller Zu- und Ausfahrten zu dem Betriebsgelände und des Stalles in geeigneter Form kann das Betreten des Geländes durch unbefugte Besucher verhindert werden.
---------------	--

2. Der Tierhalter hat täglich Aufzeichnungen zu führen

Vorschrift	Der Tierhalter hat Aufzeichnungen über die Besuche betriebsfremder Personen und erkrankte, verendete und ansteckungsverdächtige Tiere zu machen.
Ergänzende Hinweise	Die Aufzeichnungen sind in schriftlicher Form zu führen. Dies kann mittels Papierdokument oder in elektronischer Form erfolgen. Die Aufzeichnungen müssen der Behörde jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden können.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll die mögliche Eintragsquelle und –zeitpunkt sowie die mögliche Weiterverbreitung ermittelt werden können, damit die ASP-Bekämpfung schnell und erfolgreich durchgeführt werden kann.
Inhalt	<p>Tagesaktuell sind Aufzeichnungen über unvermeidbare Besuche betriebsfremder Personen zu machen. Dabei sind Namen, Anschriften sowie Besuchsdaten zu erheben. Weiter muss dokumentiert werden, wie viele Schweine erkrankt oder verendet sind und bei wie vielen Schweinen eine Ansteckung vermutet wird. Dies hat getrennt nach Ferkeln, Mast- und Zuchtschweinen zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Anlage 6 Vordruck: Aufzeichnung von Besuchen betriebsfremder Personen ❖ Anlage 7 Vordruck: Erfassung verendeter und getöteter Schweine in einem Betrieb mit ASP-Verdacht

3. Aufbewahrung und Verbringen von verendeten und getöteten Schweinen

Vorschrift	Der Tierhalter hat verendete oder getötete Schweine so aufzubewahren, dass sie vor Witterungseinflüssen geschützt sind und Menschen und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Für eine Verbringung in ein Untersuchungsamt oder zur unschädlichen Beseitigung wird eine Genehmigung benötigt.
Ergänzende Hinweise	Die korrekte, wildtiersichere und hygienische Aufbewahrung von Schweinekadaver ist nach der Schweinehaltungshygieneverordnung vorgegeben. ❖ Anlage 9 Merkblatt: Kadaverlagerung
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll die weitere Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder in die Wildschweinepopulation verhindert werden.
Inhalt	Verendete und getötete Schweine sind so aufzubewahren, dass sie nicht der Witterung ausgesetzt sind und weder mit Tieren (z.B. Hunden, Katzen, Füchsen, Wildschweinen) oder Menschen (z.B. Spaziergängern) in Berührung kommen können. Die Abholung zur unschädlichen Beseitigung durch einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (Tierkörperbeseitigungsanstalt) oder die Versendung des Kadavers zum Untersuchungsamt darf nur mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde erfolgen.

4. Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen

Vorschrift	Der Tierhalter hat an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen, Wannen oder Behälter (inkl. einer Stiefelbürste) mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu positionieren.
Ergänzende Hinweise	Wichtig ist, dass die genutzten Desinfektionsmittel gegen das ASP-Virus wirksam sind und regelmäßig erneuert werden. Hinweisschilder sind an den Matten bzw. Wannen sichtbar anzubringen, um sicherzustellen, dass vor dem Betreten und dem Verlassen des Betriebes das Schuhwerk gereinigt und desinfiziert wird.

Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll die weitere Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation verhindert werden. Diese Maßnahmen sind strikt einzuhalten, um eine Seuchenverschleppung zu verhindern.
Inhalt	An den Stallein- und -ausgängen sind Matten, Desinfektionswannen, oder saugfähige Bodenauflagen auszulegen und mit einem auf ASP-Wirksamkeit geprüften Desinfektionsmittel zu tränken und feucht zu halten. Entsprechend werden auch dort, wo der Betrieb verlassen wird (z.B. zur öffentlichen Straße), Möglichkeiten zur Desinfektion bereitgestellt. Gegebenenfalls ist der Einsatz eines geeigneten und einsetzbaren Desinfektionsmittels mit der zuständigen Veterinärbehörde abzusprechen. Zu diesem Punkt gehört auch die persönliche Hygiene. Das heißt, dass unmittelbar nach dem Verlassen der Ställe geduscht und eine hygienische Händereinigung und –desinfektion durchgeführt werden sollte. ❖ Anlage 10 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion

5. Schutzkleidung

Vorschrift	Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass der Betrieb nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einmalschutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder nach Gebrauch unverzüglich beseitigt wird. Dies betrifft auch das Schuhwerk.
Ergänzende Hinweise	Es empfiehlt sich vor allem für Personen, die nicht regelmäßig im Betrieb sind, Einmalschutzkleidung bereitzustellen, da diese nach Nutzung vollständig entsorgt werden kann und dadurch das Risiko einer Verbreitung deutlich reduziert wird. Bei der Wahl des Schuhwerks sollte darauf geachtet werden, dass dieses aus Material besteht, das einfach und gut zu reinigen und zu desinfizieren ist.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine weitere Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation verhindert werden.
Inhalt	Nur mit einer Bedeckung vom Scheitel bis zur Sohle darf der Betrieb betreten werden. Die Schutzkleidung ist sofort

	<p>nach Verlassen des Stalles abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren. Einfacher ist dies bei Einmalschutzkleidung. Nach Gebrauch ist diese unverzüglich so zu entsorgen, dass es zu keiner Verbreitung der Seuche kommt. Die Bereitstellung von betriebseigener Schutzkleidung minimiert das Risiko einer möglichen Verbreitung der ASP.</p> <p>Schuhwerk ist vor dem Betreten und Verlassen des Betriebes oder des Stalls so zu reinigen (z.B. mit einer Stiefelbürste), dass auch an den Sohlen kein sichtbarer Schmutz mehr anhaftet. Anschließend ist es mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel zu desinfizieren.</p>
--	---

6. Verbringungsverbot für Schweine

Vorschrift	Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass Schweine weder in, noch aus dem Betrieb verbracht werden.
Ergänzende Hinweise	-
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll die mögliche Verbreitung aus dem Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe verhindert werden.
Inhalt	Innerhalb der Kontrollzone ist es verboten Schweine in oder aus einem Betrieb zu verbringen.

7. Untersuchung der Schweine

Vorschrift	Für Betriebe in der Kontrollzone ordnet die zuständige Veterinärbehörde eine Untersuchung auf Symptome der ASP sowie eine Blutuntersuchung der Schweine der Betriebe an.
Ergänzende Hinweise	In der Regel wird die Untersuchung durch <u>amtliche Tierärzte</u> der zuständigen Veterinärbehörde durchgeführt. Das Personal und der Tierhalter sind zur Unterstützung und Mithilfe verpflichtet.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll ein möglicher Ausbruch der ASP so schnell wie möglich festgestellt werden, um mit entsprechenden Maßnahmen eine Ausbreitung im Betrieb und eine weitere Verschleppung aus dem Betrieb zu verhindern.
Inhalt	Es wird eine risikoorientierte Untersuchung <u>aller Schweine</u> der Betrieb in der Kontrollzone auf Symptome

	der ASP durchgeführt. Dabei wird unter anderem auch bei einer vorgegebenen Stichprobe die Körpertemperatur der Schweine gemessen, um fieberhaft erkrankte Tiere ausfindig zu machen. Ebenfalls werden bei einer vorgegebenen Stichprobe Blutproben genommen und auf das ASP-Virus untersucht. Bei den Untersuchungen entstehen dem Tierhalter keine Kosten.
--	---

8. Überprüfung Bestandsregister und Kennzeichnung Schweine

Vorschrift	Die zuständige Veterinärbehörde ordnet eine Überprüfung des Bestandsregisters und der Kennzeichnung der Schweine nach der Viehverkehrsverordnung auf Übereinstimmung an.
Ergänzende Hinweise	In der Regel wird die Überprüfung durch amtliche Tierärzte der zuständigen Veterinärbehörde durchgeführt. Das Betriebspersonal legt die nötigen Unterlagen vor, erteilt die erforderlichen Auskünfte und unterstützt beim Ablesen der Ohrmarken.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll die mögliche weitere Verbreitung in dem Betrieb verhindert werden. Außerdem ist es wichtig den möglichen Eintragungsweg und die mögliche weitere Verbreitung schnell zu erfassen. Nur so können die ASP zügig bekämpft und Restriktionen aufgehoben werden.
Inhalt	Anhand des geführten Bestandsregisters werden vor Ort im Stall die Anzahl und Kennzeichnung der Schweine überprüft.

9. Bei Anhaltspunkten für einen Ausbruch der ASP in einem Betrieb: Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine

Vorschrift	Ergeben sich aufgrund der Untersuchungen Anhaltspunkte für einen Ausbruch der ASP, so ordnet die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Schweine des Betriebes an.
Ergänzende Hinweise	Eine Genehmigung von Ausnahmen durch die zuständige Behörde ist bei räumlich und lüftungstechnisch abgegrenzten Bereichen eines Betriebs (gesonderte Betriebsabteilungen und Betriebsteile) möglich, sofern die Schweine des abgegrenzten Bereichs keine Anzeichen auf ASP aufweisen und die Ergebnisse der Blutuntersuchungen keinen Hinweis auf eine Ansteckung geben. Die Entscheidung hängt vom Einzelfall und insbesondere den

	<p>Befunden und der Seuchenlage ab. Die zuständige Veterinärbehörde entscheidet vor Ort.</p> <p>Vor der Tötung und unschädlichen Beseitigung wird der gemeine Wert der Schweine ermittelt. Der gemeine Wert stellt den bei einer Veräußerung zu erzielenden Preis des Schweines (Marktwert) in Abhängigkeit von Entwicklungsstand und Nutzungsrichtung dar.</p> <p>Das Land und die Tierseuchenkasse übernehmen die Kosten der Tötung und gewähren eine Entschädigung des gemeinen Wertes der Tiere.</p>
Bedeutung	<p>Mit dieser Maßnahme soll die weitere Verbreitung aus dem Betrieb verhindert werden. Außerdem ist es wichtig die ASP bei einem Ausbruch schnellstmöglich zu bekämpfen, denn davon hängen Sperren, Handelsrestriktionen und weitere Einschränkungen ab.</p>
Inhalt	<p>Anordnung der Tötung und unschädlichen Beseitigung aller Schweine des Betriebes. Alternativ kann eine behördliche Beobachtung angeordnet werden. Dies bedeutet strenge Überwachungsmaßnahmen mit weiteren Untersuchungen sowie möglicherweise einzelnen Tötungen von Schweinen.</p>

10. Epidemiologische Nachforschungen

Vorschrift	<p>Die zuständige Behörde führt epidemiologische Nachforschungen durch.</p>
Ergänzende Hinweise	<p>Das Betriebspersonal muss entsprechende Auskünfte erteilen, z.B. durch Dokumente, Aufzeichnungen und sonstige Erkenntnisse.</p> <p>Die Maßnahme wird von der Behörde durchgeführt. Der Tierhalter und übriges Betriebspersonal sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p>
Bedeutung	<p>Epidemiologische Ermittlungen sind wichtig für eine schnelle und effektive Seuchenbekämpfung und wirken sich auch auf die Dauer der Handelsrestriktionen und Maßnahmen in den schweinehaltenden Betrieben aus.</p>
Inhalt	<p>Es wird ermittelt, wie die ASP in den Betrieb eingeschleppt wurde und wohin die Tierseuche bereits weitergeschleppt worden sein kann. Dabei wird der Zeitraum von der vermuteten Ansteckung der Schweine im Verdachtsbetrieb mit dem ASP-Virus bis zum Tätig werden der Behörde berücksichtigt.</p>

	Andere Betriebe, aus denen Schweine in den Verdachtsbetrieb eingestellt wurden bzw. in die Schweine aus dem Verdachtsbetrieb verbracht wurden, werden ermittelt. Außerdem werden Personen, Fahrzeuge, Schweinefleisch, Sperma und alle Gegenstände, mit denen das Virus im Verdachtsbestand eingeschleppt oder aus diesem weiterverschleppt worden sein kann, überprüft.
--	--

11. Betreten durch betriebsfremde Personen

Vorschrift	Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde betreten.
Ergänzende Hinweise	<p>Betriebsfremde Personen sind Personen, die nicht täglich auf und im Betrieb arbeiten. Je nach Lage des Wohnhauses oder der Zufahrten fallen darunter beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Viehhändler ✓ Tierarzt ✓ Kontrollpersonal von QS, Bioland etc. ✓ Futterlieferant ✓ Händler ✓ Zulieferer ✓ Milchsammelfahrzeug ✓ Fahrer Tierbeseitigungsanlage ✓ Nachbar ✓ Postbote ✓ Familienmitglieder <p>Die Genehmigung kann für einmalige, oder für wiederkehrende Besuche ausgestellt werden.</p>
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll die mögliche weitere Verschleppung der ASP in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation verhindert werden.
Inhalt	<p>Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde betreten</p> <p>❖ Anlage 8 Vordruck: Antrag zum Betreten eines Betriebs durch betriebsfremde Personen und zum Befahren des Betriebs durch Fahrzeuge</p>

12. Befahren von Betrieben mit Fahrzeugen

Vorschrift	Fahrzeuge dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde <u>in</u> oder <u>aus</u> dem Betrieb gefahren werden. Transportmittel sind <u>vor</u> dem Verlassen
-------------------	--

	des Betriebes nach entsprechenden Vorgaben und Weisungen der zuständigen Veterinärbehörde zu reinigen und zu desinfizieren.
Ergänzende Hinweise	Für Fahrzeuge, die regelmäßig das Betriebsgelände befahren, wie das Fahrzeug des Tierarztes, des Viehhändlers, des Verarbeitungsbetriebes für tierische Nebenprodukte (Tierkörperbeseitigungsanstalt), des Futtermittellieferanten bzw. für alle betriebseigenen Fahrzeuge kann ein Antrag auf „Dauergenehmigung“ gestellt werden. Zu beachten ist, dass auf dem Betriebsgelände eine Möglichkeit geschaffen werden muss, um dort die Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge vor Verlassen des Geländes durchzuführen. Andernfalls kann keine Genehmigung ausgestellt werden.
Bedeutung	Da Fahrzeuge das ASP-Virus über lange Strecken hinweg verbreiten können, soll mit dieser Maßnahme die mögliche Verschleppung der ASP in weitere Schweinehaltungsbetriebe und die Wildschweinpopulation verhindert werden.
Inhalt	<p>Fahrzeuge dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde in oder aus dem Betrieb gefahren werden.</p> <p>❖ Anlage 8 Vordruck: Antrag zum Befahren des Betriebs durch Fahrzeuge und Betreten des Betriebs durch betriebsfremde Personen</p> <p>Die Fahrzeuge sind vor dem Verlassen des Betriebs nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde zu reinigen, zu desinfizieren und gegebenenfalls zu entsorgen.</p> <p>❖ Anlage 11 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen</p>

1.3 Sperrbezirk: Was muss ein Schweinehalter tun?

Bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest beim Hausschwein wird um den Ausbruchsbetrieb ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt. Der Sperrbezirk wird öffentlich bekanntgemacht und durch Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest – Sperrbezirk“ an den Hauptzufahrtswegen zu diesem Gebiet kenntlich gemacht. Außerdem werden das Gebiet und die darin zu treffenden Maßnahmen in geeigneter Weise den betroffenen Schweinehaltern mitgeteilt.



Abbildung: Übersicht über Restriktionsgebiete bei einem ASP-Ausbruch beim Hausschwein

Im Sperrbezirk sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. **Absonderung der Schweine**
2. **Anzeige der Anzahl gehaltener Schweine, Nutzungsart und Standort sowie Anzahl verendeter oder erkrankter Schweine**
3. **Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen.**
4. **Schutzkleidung**
5. **Betreten der Betriebe von betriebsfremden Personen nur mit Genehmigung.**
6. **Überprüfung des Bestandsregisters und der Kennzeichnung**

7. **Untersuchung aller Schweine im Sperrbezirk auf Symptome der ASP** innerhalb von sieben Tagen **und Blutuntersuchung der Schweine von Betrieben mit verendeten oder erkrankten Schweinen** durch die zuständige Veterinärbehörde
8. **Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen und Gegenstände, die beim Transport Kontakt zu Schweinen hatten.**
9. **Verbringungsverbot für Schweine in und aus Betrieben sowie Trieb- und Transportverbot auf Straßen**
10. **Verbringungsverbot für andere Haustiere als Schweine**
11. **Verbringungsverbot für verendete oder getötete Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen**
12. **Verbot von Hausschlachtungen**
13. **Verbot der künstlichen Besamung von Schweinen im Sperrbezirk**
14. **Verbot von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen sowie dem Handel mit Klauentieren**

1. **Sämtliche Schweine des Betriebes absondern**

Vorschrift	Der Tierhalter hat sämtliche Schweine des Betriebes abzusondern.
Ergänzende Hinweise	-
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll die weitere Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe und die Wildschweinpopulation verhindert werden.
Inhalt	Das bedeutet, dass die Schweine an ihrem Standort belassen werden! Es muss sichergestellt werden, dass ein Entweichen der Tiere nicht möglich ist und kein unbefugter Zutritt durch Personen oder andere Tiere erfolgen kann. Dabei müssen auch Wildtiere berücksichtigt werden. Durch das Schließen und Absperren aller Zu- und Ausfahrten zu dem Betriebsgelände und des Stalles in geeigneter Form kann das Betreten des Geländes durch unbefugte Besucher verhindert werden.

2. Anzeige der Anzahl gehaltener Schweine, Nutzungsart und Standort sowie Anzahl verendeter oder erkrankter Schweine

Vorschrift	Der Tierhalter hat unverzüglich die Anzahl aller gehaltenen Schweine unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes sowie täglich die verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine anzuzeigen.
Ergänzende Hinweise	<p>Die Anzeigen <u>können</u> mit den angefügten Vordrucken zur Meldung der Schweinehaltung im Restriktionsgebiet und zur Meldung erkrankter und verendeter Schweine durchgeführt und elektronisch oder per Fax an die zuständige Veterinärbehörde versandt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Anlage 5 Vordruck: Anzeige Anzahl gehaltener Schweine nach Nutzungsart und Standort; Anzeige Anzahl verendeter und kranker Schweine; ❖ Anlage 8 Antrag zur Genehmigung für das Betreten betriebsfremder Personen
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine Verbreitung in einen Betrieb möglichst schnell erkannt werden und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe verhindert werden. Die Anzeige dient der zuständigen Veterinärbehörde zur Risikoeinschätzung der Betriebe und Organisation von amtlichen Maßnahmen.
Inhalt	<p>Unter Angabe der Nutzungsart und Stallbezeichnung/Nummer ist die Anzahl an Schweinen anzugeben, die aktuell im Betrieb gehalten wird.</p> <p>Die möglichen Nutzungsarten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Schweinemast ✓ Jungsau-/Eberaufzucht (als Vermehrungsbetrieb) ✓ Sauenhaltung und Ferkel bis zum Absetzen ✓ Ferkelaufzucht ✓ Hobbyhaltung. <p>Zusätzlich muss jeder Standort angegeben werden, an dem Schweine gehalten werden, damit auch die Ställe erfasst werden, die sich nicht an der Wohnortadresse des Tierhalters befinden.</p> <p>Nach Bekanntgabe der Restriktionszonen sind täglich alle verendeten und neu erkrankten Schweine zu melden. Auch hier wird nach Haltungsform, Betriebsabteil und Standort unterschieden.</p> <p>Bei Anzeige der fieberhaft erkrankten Schweine sind neben der Anzahl insbesondere das betroffene Stallabteil, der Standort und die Symptome von besonderem Interesse.</p>

3. Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen

Vorschrift	<p>Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen der Schweinehaltungshygieneverordnung sind grundsätzlich einzuhalten.</p> <p>Ergänzend wird auch für Betriebe des Beobachtungsgebietes empfohlen, an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen, Wannen oder Behälter (inkl. einer Stiefelbürste) mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu positionieren.</p>
Ergänzende Hinweise	<p>Wichtig ist, dass die eingesetzten Desinfektionsmittel gegen das ASP-Virus wirksam sind und regelmäßig erneuert werden. Hinweisschilder sind an den Matten bzw. Wannen sichtbar anzubringen, um sicherzustellen, dass vor dem Betreten und dem Verlassen des Betriebes das Schuhwerk gereinigt und desinfiziert wird.</p>
Bedeutung	<p>Mit dieser Maßnahme soll die weitere Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation verhindert werden. Diese Maßnahmen sind strikt einzuhalten, um eine Seuchenverschleppung zu verhindern.</p>
Inhalt	<p>Neben der zwingenden Einhaltung von Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen nach der Schweinehaltungshygieneverordnung wird empfohlen, an den Stallein- und -ausgängen Matten, Desinfektionswannen, oder saugfähige Bodenauflagen auszulegen und mit einem auf ASP-Wirksamkeit geprüften Desinfektionsmittel zu tränken und feucht zu halten. Entsprechend werden auch dort, wo der Betrieb verlassen wird (z.B. zur öffentlichen Straße) Möglichkeiten zur Desinfektion bereitgestellt. Gegebenenfalls ist der Einsatz eines geeigneten und einsetzbaren Desinfektionsmittels mit der zuständigen Veterinärbehörde abzusprechen.</p> <p>Zu diesem Punkt gehört auch die persönliche Hygiene. Das heißt, dass unmittelbar nach dem Verlassen der Ställe geduscht und eine hygienische Händereinigung und -desinfektion durchgeführt werden sollte.</p> <p>❖ Anlage 7 Reinigung und Desinfektion</p>

4. Schutzkleidung

Vorschrift	Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass der Betrieb nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einmalschutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder nach Gebrauch unverzüglich beseitigt wird. Dies betrifft auch das Schuhwerk.
Ergänzende Hinweise	<p>Es empfiehlt sich vor allem für Personen, die nicht regelmäßig im Betrieb sind, Einmalschutzkleidung bereitzustellen, da diese nach Nutzung vollständig entsorgt werden kann und dadurch das Risiko einer Verbreitung deutlich reduziert wird.</p> <p>Bei der Wahl des Schuhwerks sollte darauf geachtet werden, dass dieses aus Material besteht, das einfach und gut zu reinigen und zu desinfizieren ist.</p>
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine weitere Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinepopulation verhindert werden.
Inhalt	<p>Nur mit einer Bedeckung vom Scheitel bis zur Sohle darf der Betrieb betreten werden. Die Schutzkleidung ist sofort nach Verlassen des Stalles abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren. Einfacher ist dies bei Einmalschutzkleidung. Nach Gebrauch ist diese unverzüglich so zu entsorgen, dass es zu keiner Verbreitung der Seuche kommt. Die Bereitstellung von betriebseigener Schutzkleidung minimiert das Risiko einer möglichen Verbreitung der ASP.</p> <p>Schuhwerk ist vor dem Betreten und Verlassen des Betriebes oder des Stalls so zu reinigen (z.B. mit einer Stiefelbürste), dass auch an den Sohlen kein sichtbarer Schmutz mehr anhaftet. Anschließend ist es mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel zu desinfizieren.</p>

5. Betreten durch betriebsfremde Personen

Vorschrift	Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde betreten.
Ergänzende Hinweise	<p>Betriebsfremde Personen sind Personen, die nicht täglich auf und im Betrieb arbeiten. Je nach Lage des Wohnhauses oder der Zufahrten fallen darunter beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Viehhändler ✓ Tierarzt ✓ Kontrollpersonal von QS, Bioland etc. ✓ Futterlieferant ✓ Händler ✓ Zulieferer ✓ Milchsammelfahrzeug ✓ Fahrer Tierbeseitigungsanlage ✓ Nachbar ✓ Postbote ✓ Familienmitglieder <p>Die Genehmigung kann für einmalige, oder für wiederkehrende Besuche ausgestellt werden.</p>
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll die mögliche Verschleppung der ASP in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation verhindert werden.
Inhalt	<p>Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde betreten</p> <p>❖ Anlage 6 Vordruck: Antrag zum Betreten eines Betriebs durch betriebsfremde Personen und zum Befahren des Betriebs durch Fahrzeuge</p>

6. Überprüfung Bestandsregister und Kennzeichnung Schweine

Vorschrift	Die zuständige Veterinärbehörde ordnet eine Überprüfung des Bestandsregisters und der Kennzeichnung der Schweine nach der Viehverkehrsverordnung auf Übereinstimmung in allen Betrieben des Sperrbezirkes innerhalb von sieben Tagen an.
Ergänzende Hinweise	In der Regel wird die Überprüfung durch amtliche Tierärzte der zuständigen Veterinärbehörde durchgeführt. Das Betriebspersonal legt die nötigen Unterlagen vor, erteilt die erforderlichen Auskünfte und unterstützt beim Ablesen der Ohrmarken.

Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll die mögliche weitere Verbreitung in dem Betrieb verhindert werden. Außerdem ist es wichtig den möglichen Eintragungsweg und die mögliche weitere Verbreitung schnell zu erfassen. Nur so können die ASP zügig bekämpft und Restriktionen aufgehoben werden.
Inhalt	Anhand des geführten Bestandsregisters wird vor Ort im Stall die Anzahl und Kennzeichnung der Schweine überprüft.

7. Untersuchung aller Schweine im Sperrbezirk auf Symptome der ASP und Blutuntersuchung der Schweine von Betrieben mit verendeten oder erkrankten Schweinen

Vorschrift	<p>Innerhalb von sieben Tagen untersucht die zuständige Veterinärbehörde die Schweine in sämtlichen Betrieben im Sperrbezirk auf Krankheitserscheinungen der Afrikanischen Schweinepest.</p> <p>Die zuständige Veterinärbehörde führt darüber hinaus in Betrieben mit verendeten oder erkrankten Schweinen eine Blutuntersuchung durch.</p>
Anordnung/Anweisung	Der Tierhalter hat die Pflicht die Untersuchung zu dulden und entsprechend mitzuwirken.
Ergänzende Hinweise	Die Untersuchung wird durch <u>amtliche Tierärzte</u> der zuständigen Veterinärbehörde durchgeführt. Das Personal und der Tierhalter sind zur Unterstützung und Mithilfe verpflichtet.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme sollen der Grad der Ausbreitung und die Anzahl der bisher von der ASP betroffenen Betriebe festgestellt werden. Ein möglicher Ausbruch der ASP soll so schnell wie möglich festgestellt werden, um eine Ausbreitung im Betrieb und eine weitere Verschleppung aus dem Betrieb zu verhindern. Dies ist Voraussetzung für eine schnelle Bekämpfung.
Inhalt	Innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Sperrbezirks, wird durch die <u>amtlichen Tierärzte der zuständigen Veterinärbehörde</u> eine Untersuchung der Schweine der Betriebe auf Krankheitserscheinungen (<u>klinische Untersuchung</u>) der ASP durchgeführt. Dabei wird unter anderem auch die Körpertemperatur der Schweine gemessen, um fieberhafte Tiere ausfindig zu

	<p>machen. Nach einem vorgegebenen Stichprobenschlüssel wird eine entsprechende Anzahl an Tieren untersucht.</p> <p>Da die ASP zunächst atypisch verlaufen kann, ist bei verendeten und erkrankten Schweinen, bei denen aufgrund der Symptome eine Erkrankung mit der ASP nicht sicher ausgeschlossen werden kann, die zuständige <u>Veterinärbehörde</u> zur Abklärung der Erkrankungs- oder Todesursache hinzuzuziehen. Diese wird entsprechende Proben zur Untersuchung von den verendeten und erkrankten Schweinen sowie eine <u>Blutuntersuchung</u> von einer entsprechenden Stichprobenanzahl an Schweinen des betroffenen Betriebes durchführen und eventuell den Tierkörper der verendeten Schweine an das Untersuchungsamt verbringen.</p> <p>Von einer Untersuchung kann nur abgesehen werden, wenn die Schweine offensichtlich nicht aufgrund der ASP verendet oder erkrankt sind, wie beispielsweise bei Schweregeburten oder Knochenbrüchen. Besteht Unsicherheit, so kann im Zweifel Rücksprache mit der zuständigen Veterinärbehörde gehalten werden.</p>
--	---

8. Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen und Gegenständen, die beim Transport Kontakt zu Schweinen hatten

Vorschrift	Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenstände, die mit dem Seuchenerreger in Kontakt gekommen sein können, sind unverzüglich nach der Nutzung zu reinigen, zu desinfizieren und ggf. zu entwesen.
Ergänzende Hinweise	Über die Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen sind Nachweise zu führen und aufzubewahren.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine mögliche Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation verhindert werden. Eine wirksame Verringerung der Virusanzahl auf Gegenständen, Ausrüstung und Fahrzeugen ist unumgänglich, damit das Virus nicht von Betrieb zu Betrieb verbreitet werden kann.
Inhalt	Fahrzeuge und Ausrüstung, mit denen Transporte durchgeführt wurden, sowie weitere Gegenstände, die mit dem Erreger in Kontakt gekommen sein könnten, sind entsprechend der Vorgaben zu reinigen und zu desinfizieren. Dabei ist es wichtig, dass die Mittel wirk-

	<p>sam gegen das ASP-Virus sind. Gegenstände, Ausrüstung und Fahrzeuge dürfen erst 24 Stunden nach gründlicher Reinigung und Desinfektion wieder genutzt werden. Die Nutzung zum Transport von anderen Tieren außer Schweinen, kann direkt nach erfolgter Reinigung und Desinfektion stattfinden.</p> <p>❖ Anlage 11 Merkblatt: Reinigung, Desinfektion von Fahrzeugen</p>
--	--

9. Verbringungsverbot von Schweinen in oder aus Betrieben und Trieb-/Transportverbot auf Straßen

<p>Vorschrift</p>	<p>Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben oder transportiert werden.</p> <p>Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde in oder aus einem Betrieb im Sperrbezirk verbracht werden.</p>
<p>Ergänzende Hinweise</p>	<p>Da das Verbringen nur mit Genehmigung und damit verbundenen Vorgaben erlaubt ist, muss der Tierhalter mit einem zeitlichen sowie <u>finanziellen</u> Mehraufwand rechnen.</p>
<p>Bedeutung</p>	<p>Mit diesen Maßnahmen möchte man unnötigen Tierverkehr und eine damit verbundene mögliche Weiterverbreitung in andere Gebiete, Betriebe oder Länder verhindern. Oberstes Ziel ist dabei immer die Einschleppung in einen weiteren Hausschweinbestand oder in die Wildschweinpopulation zu verhindern.</p>
<p>Inhalt</p>	<p>Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen - außer auf betrieblichen Wegen - dürfen Schweine nicht getrieben oder transportiert werden.</p> <p>Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörden aus einem Betrieb im Sperrbezirk</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur sofortigen <u>Schlachtung</u> in eine von der Behörde bestimmte Schlachtstätte • zur sofortigen <u>Tötung</u> und unschädlichen Beseitigung • in einen <u>anderen Betrieb</u> im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet (!!!) <p>verbracht werden.</p>

Die Genehmigung zum unmittelbaren Verbringen an eine Schlachtstätte wird nur erteilt, wenn:

- ✓ seit der Grobreinigung und Vordesinfektion im Seuchenbetrieb mindestens 40 Tage vergangen sind (mit besonderem Beprobungsprogramm 30 Tage)
 - ✓ die Übereinstimmung des Bestandsregisters mit der Kennzeichnung der Schweine überprüft wurde
 - ✓ innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen die Schweine des Betriebes auf Krankheitsanzeichen der ASP untersucht wurden
 - ✓ die Schweine mit einer ausreichenden Anzahl an Blutproben negativ auf die ASP untersucht wurden
 - ✓ das Fahrzeug für den Transport verplombt wurde
 - ✓ die Schweine in der Schlachtstätte getrennt von anderen Schweinen aus freien Gebieten aufgestellt und geschlachtet werden
- ❖ [Anlage 13 Vordruck: Antrag zum Verbringen von Schlachtschweinen aus einem Betrieb in eine Schlachtstätte](#)

Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörden aus einem Schweinehaltungsbetrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet in einen anderen Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet verbracht werden, wenn der Tierhalter glaubhaft dargelegt hat, dass auf Grund der Dauer des Verbringungsverbotes eine ordnungsgemäße Haltung der Schweine gefährdet ist!!!

- ❖ [Anlage 18 Vordruck: Antrag zum Verbringen von lebenden Schweinen aus einem Betrieb in einen Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet](#)

Die Transportfahrzeuge und die beim Transport benutzten Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich nach dem Transport nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde und nach den EU-Vorschriften zu reinigen und desinfizieren.

- ❖ [Anlage 11 Merkblatt: Reinigung, Desinfektion von Fahrzeugen](#)

10. Verbringungsverbot für andere Haustiere als Schweine

Vorschrift	Mit Ausnahme von Bienen dürfen andere Haustiere als Schweine nur mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde <u>in</u> oder <u>aus</u> Betrieben mit <u>gemeinsamer Schweinehaltung</u> aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
Ergänzende Hinweise	Zusätzlich zum Antrag für ein Verbringen muss für Betriebe mit gleichzeitiger Schweinehaltung evtl. auch ein Antrag zur Genehmigung des Betretens des Betriebsgeländes durch betriebsfremde Personen gestellt werden. ❖ Anlage 8 Vordruck: Antrag zum Betreten des Betriebes durch betriebsfremde Personen
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine Weiterverbreitung des Virus verhindert werden. Mittels Genehmigung und vorheriger Prüfung der Umstände durch die zuständige Veterinärbehörde soll das Risiko einer Verschleppung reduziert werden. Da das Virus äußerst Widerstandsfähig ist und eine unbemerkte Weiterverbreitung über das Verbringen anderer Haustiere möglich ist, ist das Verbringungsverbot ein wichtiger Faktor.
Inhalt	<p>Andere Haustiere als Schweine, ausgenommen Bienen, dürfen nur mit Genehmigung aus oder in einen Betrieb mit <u>gemeinsamer Schweinehaltung</u> verbracht werden. Es wird jeweils das Verbringen aus dem Herkunftsbetrieb sowie das Verbringen in den Bestimmungsbetrieb genehmigt.</p> <p>Vor Erteilung einer Genehmigung prüft die zuständige Veterinärbehörde unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Haustiere werden wo auf dem Betriebsgelände gehalten? - Wie weit ist die Schweinehaltung entfernt? - Kreuzen sich Wege für Futter, Einstreu oder Dung/Mist? - Werden gleiche Gerätschaften etc. für die Schweine und andere Haustiere genutzt? - Welche Personen kümmern sich um die Haustiere; gleiches Personal wie bei den Schweinen? - Durch welchen Viehhändler/Transporteur werden die Tiere abgeholt? - Woher kommt der Transportwagen, wohin wird transportiert? - Wo befährt das Transportfahrzeug das Betriebsgelände? - Wo wird verladen?

	<ul style="list-style-type: none"> - Wird das Fahrzeug zuverlässig und sachkundig gereinigt und desinfiziert? ❖ Anlage 16 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von andere Haustieren als Schweinen in oder aus einem Betrieb mit Schweinehaltung im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet <p>Je nach betrieblichen Voraussetzungen kann eine Genehmigung erteilt werden.</p>
--	---

11. Verbringungsverbot von verendeten oder getöteten Schweinen, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen

Vorschrift	<p>Es dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ verendete oder getötete Schweine, ✓ Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen ✓ Schweinefleisch und Fleischerzeugnisse <p>nicht ohne Genehmigung aus dem Betrieb verbracht werden.</p>
Ergänzende Hinweise	<p>Verbringen ist nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung möglich.</p>
Bedeutung	<p>Mit dieser Maßnahme soll eine weitere Verbreitung verhindert werden.</p>
Inhalt	<p>Grundsätzlich dürfen keine</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ verendeten oder getöteten Schweine, ✓ Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen ✓ Schweinefleisch und Fleischerzeugnisse <p>aus Betrieben aus dem Sperrbezirk verbracht werden.</p> <p>Sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und <u>nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung</u>, kann die zuständige Veterinärbehörde hiervon Ausnahmen genehmigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Anlage 17 Vordruck: Antrag zum Verbringen von toten Schweinen, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen

12. Verbot der Hausschlachtung

Vorschrift	Hausschlachtungen von Schweinen im Sperrbezirk sind verboten.
Ergänzende Hinweise	Es besteht keine Ausnahmemöglichkeit.
Bedeutung	<p>Mit dieser Maßnahme soll eine weitere Verbreitung des ASP-Virus verhindert werden.</p> <p>Bei einer Hausschlachtung besteht die Gefahr der Verschleppung über Gegenstände, Einrichtungen und Personen, die mit dem Blut bei der Schlachtung in Kontakt gekommen sind.</p> <p>Da das Virus auch im Fleisch lange überlebensfähig bleibt, ist das Risiko einer Verschleppung hier ebenfalls hoch.</p>
Inhalt	Im Sperrbezirk darf kein Schwein im Rahmen einer Hausschlachtung geschlachtet werden.

13. Verbot der künstlichen Besamung von Schweinen

Vorschrift	Die künstliche Besamung von Schweinen im Sperrbezirk ist verboten.
Ergänzende Hinweise	Es ist möglich unter Einhaltung verschiedener Vorgaben eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.
Bedeutung	Da das Virus auch über Sperma und durch den Kontakt mit Personal übertragen werden kann, soll mit dieser Maßnahme eine mögliche Verschleppung der ASP verhindert werden.
Inhalt	<p>Im Sperrbezirk darf kein Schwein künstlich besamt werden. Die zuständige Veterinärbehörde kann von diesem Verbot Ausnahmen genehmigen.</p> <p>Voraussetzung für eine künstliche Besamung ist, dass diese mit Samen durchgeführt wird, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ sich bereits zum Zeitpunkt der Einrichtung und Bekanntgabe des Sperrbezirks im Betrieb befunden haben oder ✓ mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde unmittelbar von der Besamungsstation verbracht werden und <ul style="list-style-type: none"> • die Besamungsstation sich außerhalb eines Sperrbezirks befindet oder

	<ul style="list-style-type: none"> • wenn die Besamungsstation innerhalb des Sperrbezirks liegt <ul style="list-style-type: none"> → <u>alle</u> Eber der Station einmalig über eine Blutprobe aus ASP untersucht werden und → <u>täglich</u> auf Krankheitsanzeichen der ASP untersucht werden, einschließlich einer rektalen Messung der Körpertemperatur und → alle Eber im Abstand von maximal zehn Tagen über eine Blutprobe auf ASP untersucht werden <p>❖ <u>Anlage 19 Vordruck: Antrag zum künstlichen Besamen und Verbringen in den Betrieb im Sperrbezirk</u></p>
--	--

14. Verbot von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen und Handel mit Klautentieren

Vorschrift	Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit Klautentieren sowie der Handel mit Klautentieren ohne vorherige Bestellung ist verboten.
Ergänzende Hinweise	Von dieser Einschränkung sind nicht nur Schweine betroffen, sondern sie gelten für alle Klautentiere, d.h. beispielsweise auch Rinder, Schafe und Ziegen.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine mögliche weitere Verbreitung ASP verhindert werden.
Inhalt	Ausstellungen, Märkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit Klautentieren sind verboten. Der Handel mit Klautentieren ist nur nach vorheriger Bestellung möglich.

Empfehlung

Bestandsregister:

Das Bestandsregister ist tagesaktuell zu halten und auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln. Wenn möglich, sollte die HI-Tier-Datenbank für die aktuelle Bestandserfassung genutzt werden. In der HI-Tier-Datenbank ist im Auswahlmenu „Schweinedatenbank“ bereits eine ausführliche Anleitung zur Nutzung des HI-Tier basierten Bestandsregisters zu finden.

Aufzeichnungen:

Es sollten Aufzeichnungen geführt werden über:

- die Besuche **betriebsfremder Personen**: Angabe von Namen, Anschrift, Besuchsdatum und Besuchsgrund
- **betriebsfremde Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände**: Angabe von Name und Anschrift des Halters, Kennzeichen, Besuchsdatum und Besuchsgrund

Durch diese Dokumentation kann im Falle eines Ausbruchs auf einem Betrieb schnell ermittelt werden, ob Kontakte zu anderen Betrieben bestanden haben, oder das ASP Virus durch betriebsfremde Personen oder Fahrzeuge verschleppt worden sein könnte.

1.4 Landwirtschaftliche Betriebe ohne Schweinehaltung im Sperrbezirk: Müssen diese Betriebe Maßnahmen ergreifen?

Für landwirtschaftliche Betriebe, die keine Schweine halten, oder außerhalb von Restriktionszonen liegen, gelten keine direkten behördlichen Auflagen.

Dennoch können sie einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der ASP darstellen. Daher ist es wichtig, dass auch nicht schweinehaltende Betriebe Maßnahmen durchführen, um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern.

Da das ASP-Virus auch über Gegenstände verschleppt werden kann, sollte grundsätzlich jeder Tierhalter sensibilisiert sein und auf eine wildschweinsichere Lagerung von Maschinen, Geräten, Futter und sonstigen Gegenständen sowie unnötigen Personenverkehr im eigenen Betrieb achten.

Damit soll verhindert werden, dass Fahrzeuge oder Personen vom eigenen Betrieb in einen schweinehaltenden Betrieb fahren und so das Virus verbreiten.

1.5 Wann werden die Restriktionsgebiete wieder aufgehoben und wann sind die Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich?

Angeordnete Schutzmaßregeln in den Restriktionsgebieten werden von der zuständigen Veterinärbehörde aufgehoben, wenn die ASP erloschen ist oder wenn sich der Verdacht auf ASP bei Hausschweinen als unbegründet erwiesen hat.

Die ASP bei Hausschweinen gilt als erloschen, wenn

Schweine des Ausbruchsbetriebs

- ✓ alle Schweine getötet und unschädlich beseitigt worden sind
oder
- ✓ in betroffenen gesonderten Betriebsabteilungen alle Schweine getötet und unschädlich beseitigt worden sind und bei den Schweinen der nicht betroffenen gesonderten Betriebsabteilungen innerhalb von 45 Tagen nach der Tötung keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind

und

Reinigung und Desinfektion des Ausbruchsbetriebs

- ✓ nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde eine Reinigung und Desinfektion sowie ggf. eine Entwesung des Seuchenbetriebs nach den Bestimmungen der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit den EU-rechtlichen Vorgaben durchgeführt und von ihr abgenommen worden sind.

und

Restriktionsgebiete (*Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet*)

- ✓ im Sperrbezirk frühestens 45 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbetriebes die Schweine aller Betriebe auf Krankheitsanzeichen (risikoorientierte Stichprobe) der ASP untersucht, Fieber gemessen (nach vorgegebenem Stichprobenschlüssel) und eine Blutprobe (nach vorgegebenem Stichprobenschlüssel) durch einen amtlichen Tierarzt genommen worden ist
- ✓ im Beobachtungsgebiet frühestens 40 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbetriebes die Schweine aller Betriebe auf Krankheitsanzeichen (risikoorientierte Stichprobe) der ASP untersucht, Fieber gemessen (nach vorgegebenem Stichprobenschlüssel) und falls erforderlich eine Blutprobe (nach vorgegebenem Stichprobenschlüssel) durch den amtlichen Tierarzt genommen worden ist.

Diese Fristen können von der zuständigen Veterinärbehörde

1. im Sperrbezirk auf mindestens 30 Tage und
2. im Beobachtungsgebiet auf mindestens 20 Tage

verkürzt werden, wenn die oben erwähnten Untersuchungen im Rahmen eines intensivierten Untersuchungsprogramms (anderer Stichprobenschlüssel mit mehr Blutproben) ergeben haben, dass die ASP bei diesen Untersuchungen ausgeschlossen werden kann.



2 Handel - Was muss erfüllt werden, um Schweine und andere Tiere verbringen zu können?

2.1 Verbringen von Schlachttieren zur unmittelbaren Schlachtung in eine Schlachtstätte

2.1.1 *Schlachtschweine* aus tierhaltenden Betrieben aus dem Sperrbezirk - Schlachtstätte in einem Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet oder einem freien Gebiet

Sobald der Ausbruch der ASP in einem Betrieb beim Hausschwein festgestellt wurde, dürfen keine Schweine mehr aus einem Betrieb im Sperrbezirk verbracht werden. Unter bestimmten Voraussetzungen und bei Erfüllung entsprechender Vorgaben, ist es möglich für das unmittelbare Verbringen von Schweinen in eine von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmte Schlachtstätte eine Genehmigung zu beantragen.

Übersicht: Verbringung von Schlachtschweinen

Schlachtstätte Betrieb	Sperrbezirk	Beobachtungsgebiet	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Sperrbezirk	!	!	!	X	X
Beobachtungsgebiet	!	!	!	X	X
Freies Inland	!	!	✓	✓	✓



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



verboten

Bei den Voraussetzungen handelt es sich unter anderem auch um Maßnahmen und Anordnungen, die für alle Betriebe innerhalb dieses Restriktionsgebietes gelten und durchzuführen sind.

Folgende Voraussetzungen für eine Genehmigung müssen erfüllt sein:

- ✓ **Anzeige der Anzahl der Schweine, Nutzungsart und des Standortes der Schweinehaltung** bei der zuständigen Veterinärbehörde einmalig nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete.
 - ❖ [Anlage 5 Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsart und Standort](#)
- ✓ **Anzeige der verendeten oder täglich neu erkrankten, insbesondere der fieberhaft erkrankten Schweine** bei der zuständigen Veterinärbehörde.
 - ❖ [Anlage 5 Vordruck: Anzeige der Anzahl der verendeten oder erkrankten Schweine](#)
- ✓ **Überprüfung des Bestandsregisters und der Kennzeichnung der Schweine** durch die zuständige Behörde
- ✓ **Antrag auf Genehmigung zum Verbringen aus einem Betrieb im Sperrbezirk in eine Schlachtstätte** bei der für den Schweinehalter zuständigen Veterinärbehörde stellen.
 - ❖ [Anlage 13 Vordruck: Antrag zum Verbringen aus dem Betrieb im Sperrbezirk zur unmittelbaren Schlachtung](#)
- ✓ **Antrag auf Genehmigung für das Betreten des Betriebes durch eine betriebsfremde Person.**
 - ❖ [Anlage 8 Vordruck: Antrag zum Betreten des Betriebes durch betriebsfremde Personen](#)

Biosicherheit durch den Schweinehalter zu gewährleisten:

- ✓ **Absonderung:** alle Schweine des Betriebes vor betriebsfremden Personen und Wildtieren geschützt aufstallen.
- ✓ **Desinfektionsmöglichkeiten** für Stiefel, Personen und mitgeführte Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen bereitstellen.
- ✓ **Schweine aus Betrieben mit verendeten und erkrankten Schweinen wurden zum Ausschluss einer ASP- Infektion** durch die zuständige Veterinärbehörde mit Blutproben untersucht.

Voraussetzungen für Schweine:

- ✓ **Untersuchung aller Schweine des Betriebes auf Symptome der ASP innerhalb von sieben Tagen** nach Bekanntgabe von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet durch amtliche Tierärzte der zuständigen Veterinärbehörde.
- ✓ **alle verendeten oder erkrankten Schweine des Betriebes** wurden auf das ASP-Virus untersucht.
- ✓ **Negative Blutuntersuchung einer Stichprobe der zu verbringenden Schlachtschweine** vor der Verbringung durch einen praktischen Tierarzt.
- ✓ Untersuchung **aller zu verbringenden Schweine und aller Schweine im Betrieb, aus dem die zu verbringenden Schweine stammen auf Symptome der ASP sowie die Messung der Körpertemperatur bei einer Stichprobe** (klinische Untersuchung) 24 Stunden vor der geplanten Verbringung durch einen **amtlichen Tierarzt**.

Transport

- ✓ **40 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Ausbruchbetriebes** sind vergangen. Die Dauer kann auf 30 Tage verkürzt werden, wenn der Stichprobenumfang erhöht wird, also mehr Schweine untersucht werden.
- ✓ direkter und unmittelbarer Transport zur Schlachtstätte.
- ✓ **Verplombung der Fahrzeuge** am Versandort von einem amtlichen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde-
- ✓ **Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften** mit gegen ASP wirksamen Mitteln unverzüglich nach dem Abladen auf dem Betriebsgelände der Schlachtstätte. Das gilt auch für privat genutzte Anhänger beim Transport durch den Landwirt.
- ❖ [Anlage 11 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Ein Verbringen von Schlachtschweinen aus einem Betrieb im Sperrbezirk in eine Schlachtstätte, die sich in einem Mitgliedsstaat oder einem Drittland befindet, ist verboten. Eine Ausnahmegenehmigung kann nicht erteilt werden.

Ablauf der Verbringung

Voraussetzungen vor dem eigentlichen Verbringen:

Zu Beginn steht die Entscheidung des Schweinehalters, Schweine aus dem Sperrbezirk in eine Schlachtstätte zu verbringen. Zu diesem Zeitpunkt müssen bereits die **Maßnahmen**, die für die Schweinehalter im Sperrbezirk gelten, durchgeführt worden sein. Die geforderten Anzeigen zu Anzahl, Nutzungsart und Standort sowie der verendeten und erkrankten Schweine bei der zuständigen Veterinärbehörde stellen eine solche Maßnahme dar. Ebenso sind die Biosicherheitsmaßnahmen wie Absonderung, Desinfektionsmöglichkeiten, wildschweinsichere Lagerung und Untersuchung von verdächtigen Schweinen Maßnahmen, die bereits durchgeführt worden sein müssen.

Darüber hinaus müssen das **Betriebsregister und die Kennzeichnung** durch die zuständige Veterinärbehörde überprüft und **alle Schweine des Bestandes auf Krankheitsanzeichen der ASP (klinische Untersuchung) hin untersucht** worden sein. Achtung: Bevor der Transport der Schweine stattfinden kann, müssen 40 Tage nach der im Ausbruchsbetrieb durchgeführten Grobreinigung und Vordesinfektion vergangen sein. Vorher kann die zuständige Veterinärbehörde keine Genehmigung ausstellen.

Kommunikation:

Aufgrund eines ASP-Ausbruchs kann es aus organisatorischen Gründen zu Abweichungen von gewohnten Schlachtterminen und auch bei der Verfügbarkeit von Transportmitteln, bzw. von Viehtransportfahrern wegen einzuhaltender Karenzzeiten kommen. Daher ist eine frühzeitige Kommunikation mit den beteiligten Akteuren notwendig, um Schwierigkeiten zu vermeiden.

Voraussetzungen Schweine:

Ist festgelegt, welche Schweine für den Transport bestimmt sind, ist zu überprüfen, ob die Schweine im Rahmen **einer Untersuchung auf Krankheitserscheinungen der ASP von der zuständigen Veterinärbehörde innerhalb der ersten sieben Tage** nach Bekanntgabe des Sperrbezirks kontrolliert wurden und ob alle **verendeten oder erkrankten Schweine des Betriebes auf eine mögliche ASP-Erkrankung untersucht** worden sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann nun der betreuende **Tierarzt** zur Beprobung der Schweine bestellt werden. Es wird von einer **vorgegebenen Stichprobe der zu verbringenden Schweine** eine **Blutprobe** genommen (max.

29/Untereinheit). Die Blutuntersuchung muss vor dem Verbringen durchgeführt werden. Das Ergebnis muss rechtzeitig vor dem geplanten Transport bei der zuständigen Veterinärbehörde vorliegen. Die **Kosten** für die Blutuntersuchung hat der Tierhalter zu tragen.

Genehmigungsverfahren:

Nach Vorliegen des negativen Ergebnisses der Blutuntersuchung wird entweder selbstständig oder zusammen mit dem Viehhändler bzw. Transporteur ein **Antrag auf die Genehmigung zum Verbringen** von Schweinen aus einem Betrieb im Sperrbezirk zur Schlachtung gestellt.

Die für die Schlachtstätte zuständige Veterinärbehörde wird über den Antrag informiert. Diese überprüft in eigener Zuständigkeit, ob der Verbringung Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen. Erst wenn von dieser eine Zustimmung vorliegt, kann dem Antrag stattgegeben werden. Die gegenseitige Information der beteiligten Behörden läuft intern ab, so dass sich der Schweinehalter mit der Einreichung des Verbringungsantrages zunächst um keine weiteren Anzeigen oder Meldungen kümmern muss. Möglicherweise handelt es sich auch um ein und dieselbe Veterinärbehörde, die sowohl für den Schweinehalter als auch für die Schlachtstätte zuständig ist.

[Anlage 13 Vordruck: Antrag zum Verbringen von Schweinen aus dem Betrieb im Sperrbezirk zur Schlachtung](#)

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt werden, andernfalls kann keine Bearbeitung durch die Behörde erfolgen. In diesem Antrag ist die Tierhaltererklärung zur Einhaltung aller im Sperrbezirk durchzuführenden Maßnahmen enthalten. Der Antrag und die Erfüllung aller Voraussetzungen werden geprüft. Dies kann ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen, wird aber so schnell wie möglich bearbeitet. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so erhält der Tierhalter eine Mitteilung, dass die Abfertigung vor Ort stattfinden kann.

Abfertigung vor Ort:

Mit Erhalt der Mitteilung, dass die Erfüllung der Voraussetzungen durch die zuständige Veterinärbehörde geprüft worden ist, sollte eine Anmeldung bei der Schlachtstätte erfolgen. Dies dient der Ankündigung, dass die Verbringung bisher „genehmigt“ ist und unter Voraussetzung negativer Untersuchungsergebnisse stattfinden kann. Bei der Anmeldung sollten das Datum, die Uhrzeit sowie die Anzahl der Schweine angegeben werden.

❖ [Anlage 14 Vordruck: Schlachttivoranmeldung](#)

Mit den im Antrag angegebenen Daten zur Verbringung (Datum, Uhrzeit, Versandort etc.) ist die zuständige Veterinärbehörde zwar bereits über den entsprechenden Termin informiert, dennoch ist eine konkrete Terminvereinbarung für die Untersuchung

der Schweine des Bestandes auf Symptome der ASP (klinische Untersuchung) 24 Stunden vor Versand durch den amtlichen Tierarzt nötig. Dieser wird alle Schweine des Bestandes und die zu verbringenden Schweine klinisch untersuchen sowie nach einer vorgegebenen Stichprobe die Körpertemperatur messen (max. 14/Untereinheit). Die Untersuchung muss zum Zeitpunkt des Transportes erfolgen, da der amtliche Tierarzt das Fahrzeug nach dem Beladen **verplomben** muss. Die **Kosten** für die klinische Untersuchung trägt der Tierhalter. Nach erfolgreicher Untersuchung wird die Genehmigung ausgehändigt.

Transport:

Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände der Schlachttstätte gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selber.

❖ [Anlage 11 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Der amtliche Tierarzt, der an der Schlachttstätte die Verplombung entfernt, meldet der für den Schweinehalter zuständigen Veterinärbehörde die Ankunft der Schweine an der Schlachttstätte.

In der Anlage finden Sie eine Checkliste, mit der Sie prüfen können, ob alle Voraussetzungen für einen entsprechenden Schlachtschweinetransport erfüllt sind.

❖ [Anlage 12 Checkliste: Verbringen von Schlachtschweinen aus dem Sperrbezirk in eine Schlachttstätte](#)

Ablaufschema: Verbringen von Schlachtschweinen aus dem Sperrbezirk in eine Schlachtstätte im Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet oder freien Gebiet

Maßnahmen im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet, die durchgeführt werden müssen:

Anzeige der Anzahl, der Nutzungsart und des Standortes bei der zuständigen Veterinärbehörde durch den Landwirt.

Anzeige der verendeten oder erkrankten (v.a. fieberhaft erkrankten) Schweine bei der zuständigen Veterinärbehörde durch den Landwirt.

Absonderung aller Schweine des Bestandes; alle Schweine vor betriebsfremden Personen vor Wildtieren geschützt aufstellen. (Maßnahme im Sperrbezirk).

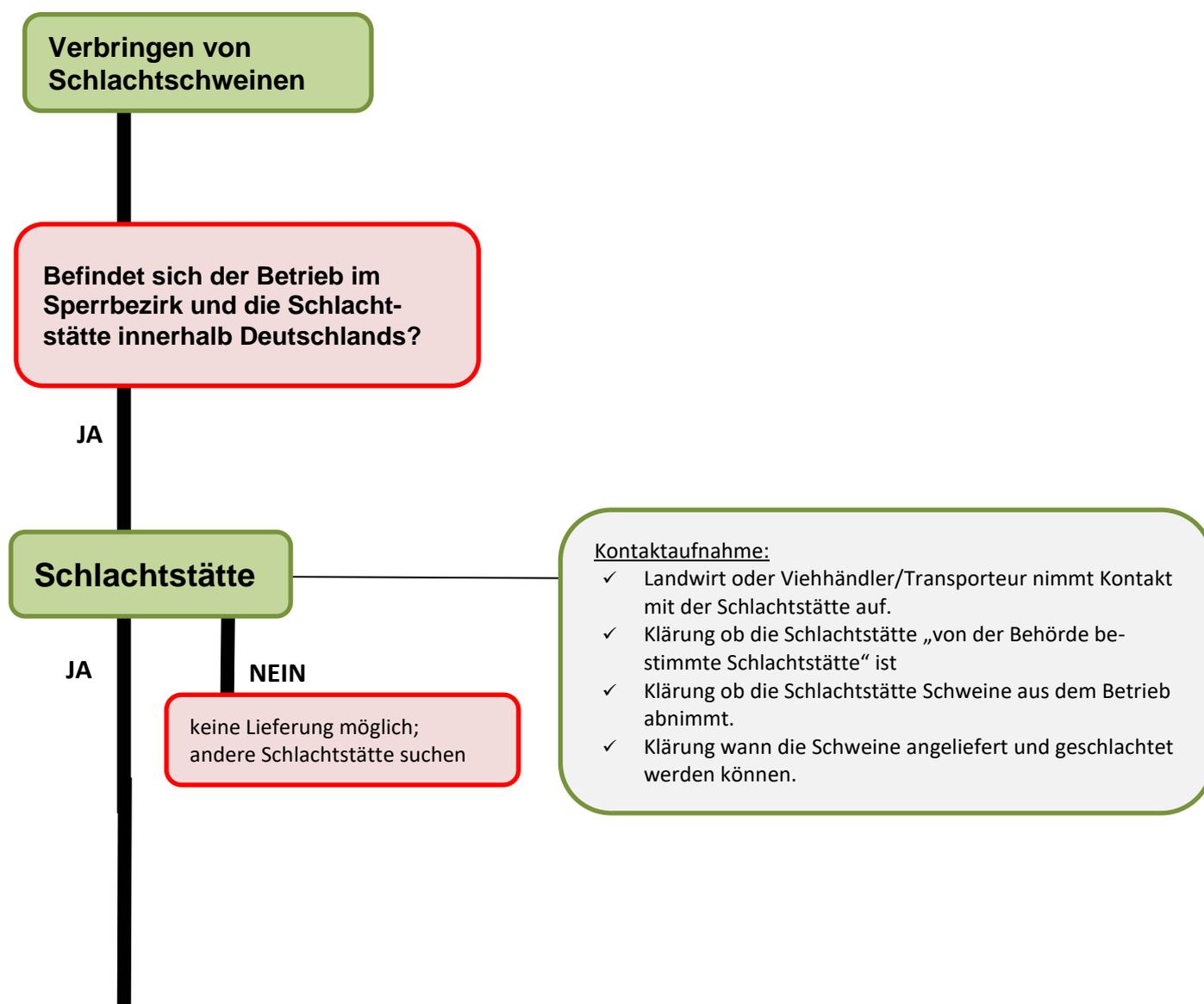
Erichtung von geeigneten Desinfektionsmöglichkeiten für Stiefel, Personen und Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen der Ställe.

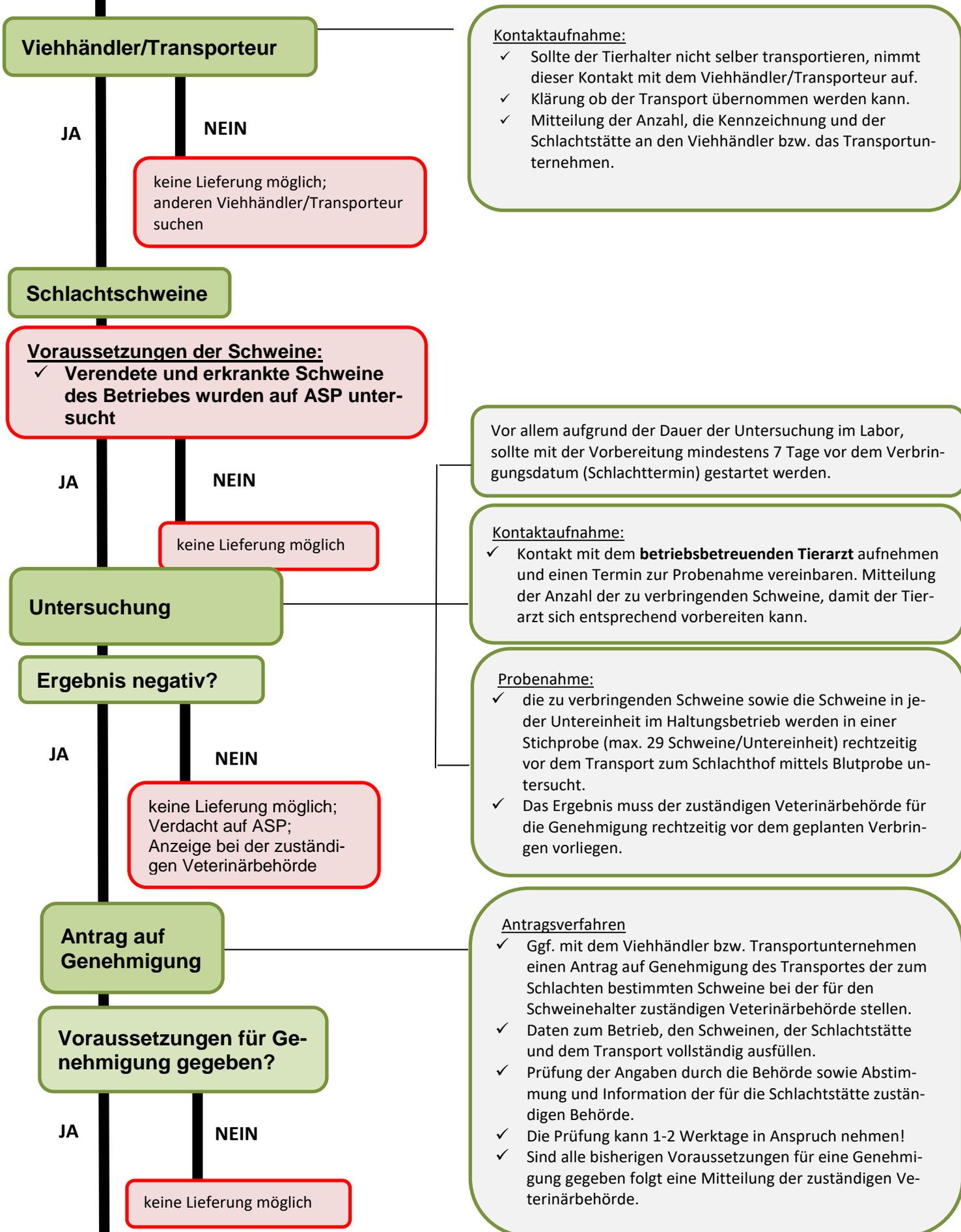
Untersuchung aller verendeten und erkrankten Schweine durch die zuständige Veterinärbehörde, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann.

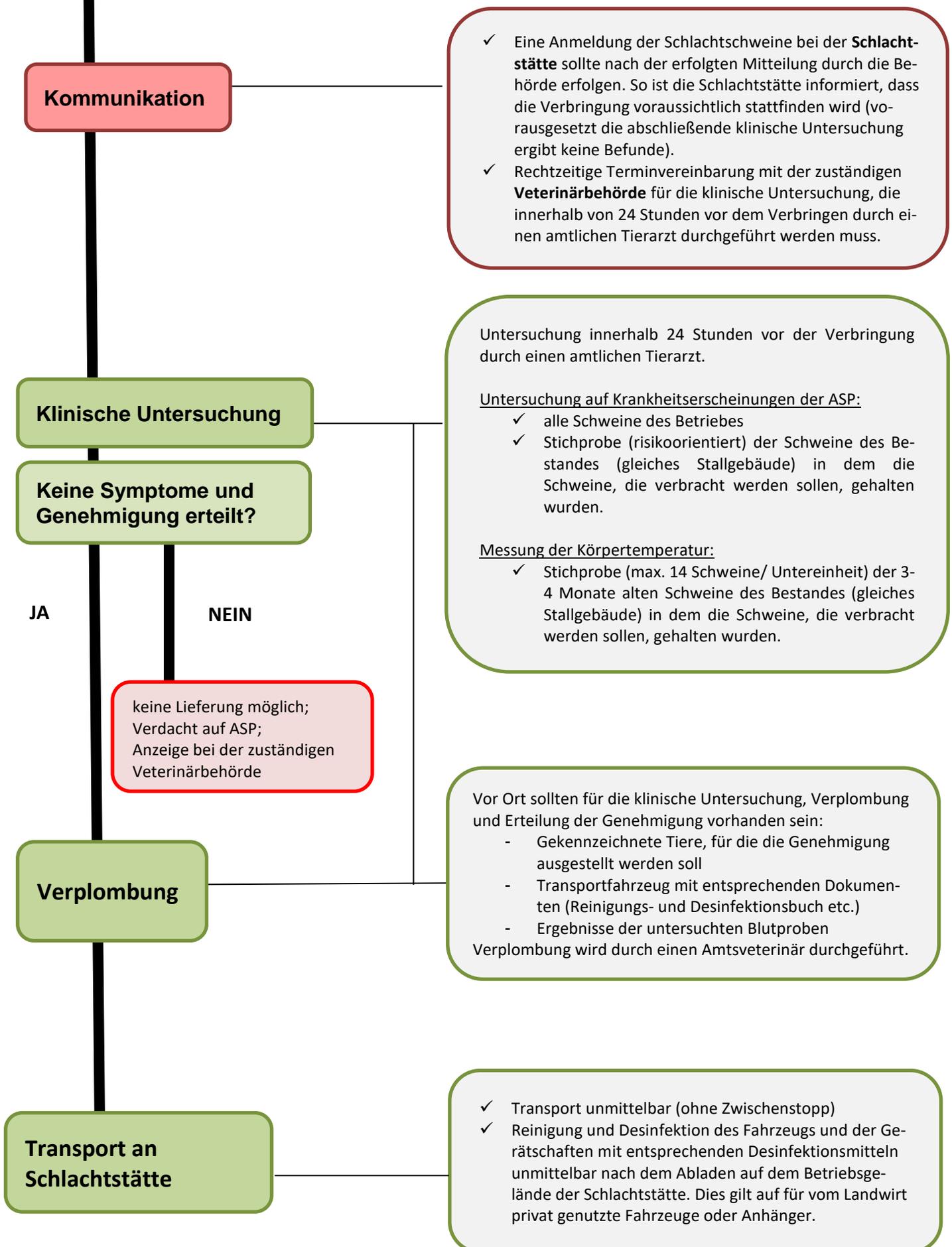
Seit der Grobreinigung und Vordesinfektion sind im Sperrbezirk **40 Tage** und im Beobachtungsgebiet mindestens **30 Tage** vergangen.

Im **Sperrbezirk** wurden alle Schweine **innerhalb von 7 Tagen auf Krankheitsanzeichen** der ASP durch einen amtlichen Tierarzt untersucht.

Bestandsregister und Kennzeichnung der Schweine aller Betriebe **im Sperrbezirk werden innerhalb von 7 Tagen überprüft.**







2.1.2 **Schlachtschweine aus tierhaltenden Betrieben aus dem freien Gebiet - Schlachtstätte in einem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet**

Sobald der Ausbruch der ASP in einem Betrieb beim Hausschwein festgestellt wurde, dürfen keine Schweine mehr aus einem Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet verbracht werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen und bei Erfüllung entsprechender Vorgaben, ist es möglich für das unmittelbare Verbringen von Schweinen aus einem freien Gebiet in eine von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmte Schlachtstätte im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet eine Genehmigung zu beantragen.

Durch den Schweinehalter durchzuführen:

- ✓ Klärung bei der Schlachtstätte, ob diese die Schweine annehmen kann und eine entsprechende Stellungnahme bei der Europäischen Kommission eingeholt wurde.
- ✓ **Antrag für eine Genehmigung zum Verbringen in eine Schlachtstätte im Sperrbezirk** bei der für die Schlachtstätte zuständigen Veterinärbehörde !!! stellen.
 - ❖ [Anlage 20 Vordruck: Antrag zum Verbringen von Schlachtschweinen aus freien Gebieten in den Sperrbezirk, oder das Beobachtungsgebiet zur unmittelbaren Schlachtung](#)

und

Biosicherheit durch den Schweinehalter zu gewährleisten:

- ✓ **Einhaltung der Schweinehaltungshygieneverordnung**

und

Transport

- ✓ direkter und unmittelbarer Transport zur Schlachtstätte
- ✓ **Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften** mit gegen ASP wirksamen Mitteln unverzüglich nach dem Abladen auf dem Betriebsgelände der Schlachtstätte. Das gilt auch für privat genutzte Anhänger bei Transport durch den Landwirt selber
 - ❖ [Anlage 11 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Ablauf der Verbringung

Voraussetzungen vor dem eigentlichen Verbringen: Es sind an den Schlachtstätten bereits im Vorfeld Krisenpläne zu erarbeiten und bereit zu halten. Im Falle eines ASP-Ausbruchs und der Lage im Sperrbezirk werden diese benötigt, um über die zuständige Veterinärbehörde eine Stellungnahme der Europäischen Kommission über das Bundesministerium einzuholen. Diese Stellungnahme wird einmalig eingeholt, ist aber Voraussetzung für eine Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen aus freien Gebieten in eine Schlachtstätte, die sich im Sperrbezirk befindet. Diese kann natürlich je nach Seuchenlage und Risikoeinschätzung erneut eingeholt werden müssen. Hierauf hat der Tierhalter keinen direkten Einfluss. Dennoch liegt es an ihm sich zu erkundigen, ob für seine Schlachtstätte eine solche eingeholt wurde.

Kommunikation: Zu Beginn steht die Entscheidung des Schweinehalters, Schweine zum Schlachten in eine Schlachtstätte zu verbringen. Der Tierhalter nimmt Kontakt mit seinem **Viehhändler oder Transporteur** auf, um abzuklären, ob dieser den Transport zur Schlachtstätte übernehmen kann, sollte der Tierhalter die Schweine nicht selber transportieren.

Es sollte so früh wie möglich Kontakt mit der Schlachtstätte aufgenommen werden und dabei geklärt werden, **ob und in welchem Restriktionsgebiet** diese liegt und **ob die Schlachtstätte** befugt ist, Schweine aus dem freien Gebiet anzunehmen und zu schlachten. Weiter, **ob die Schweine** aus dem Betrieb **geschlachtet werden können** und **wann** die Schlachtung und Anlieferung möglich sind. Da die Schlachtstätte möglicherweise gleichermaßen Schweine aus dem Sperrbezirk und aus freien Gebieten schlachtet und Schweine unterschiedlicher Herkunft getrennt aufgestallt, geschlachtet und verarbeitet werden müssen, sind organisatorische Abweichung von den gewohnten Schlachterminen möglich.

Genehmigungsverfahren: Nun wird entweder selbstständig oder zusammen mit dem Viehhändler bzw. Transporteur ein Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schweinen durch die Restriktionszonen zur unmittelbaren Schlachtung **bei der für die Schlachtstätte zuständigen Veterinärbehörde gestellt!!!**

- ❖ [Anlage 20 Vordruck: Antrag zum Verbringen durch Restriktionsgebiet in den Sperrbezirk zur unmittelbaren Schlachtung](#)

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt werden, andernfalls kann keine Bearbeitung durch die Behörde erfolgen. Der Antrag und die Erfüllung aller Voraussetzungen werden geprüft. Dies kann ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen. Die für den Schweinehalter zuständige Veterinärbehörde wird über den Antrag informiert. Wird dem Antrag stattgegeben, so erhält der Tierhalter eine schriftliche Genehmigung. Nach Erhalt der

Genehmigung, erfolgt entweder durch den Tierhalter selbst oder durch den Viehhändler bzw. Transporteur eine Anmeldung der Schlachtung bei der Schlachtstätte. Dies dient auch der Ankündigung, dass die Verbringung an die Schlachtstätte offiziell genehmigt ist und stattfinden wird. Hierbei ist das Datum, die Uhrzeit sowie die Anzahl der Schlachtschweine zu übermitteln.

- ❖ [Anlage 14 Vordruck: Schlachttivoranmeldung](#)

An dieser Stelle nochmals der Hinweis: Um eine Genehmigung für eine Schlachtstätte im Sperrbezirk ausstellen zu können, muss eine Stellungnahme der Europäischen Kommission vorliegen. Für diese werden hauptsächlich Risikoabschätzungen und Krisenmanagementpläne der Schlachtstätte benötigt. Diese müssen zu Beginn des ASP-Ausbruchs bereits vorhanden sein, damit direkt eine Stellungnahme über das Bundesministerium angefragt werden kann. Das heißt, hier hat der Landwirt keinen Einfluss. Liegt für die Schlachtstätte keine Stellungnahme vor, so kann auch keine Anlieferung aus freien Gebieten stattfinden.

Transport: Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände der Schlachtstätte gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für betriebseigene Transportfahrzeuge und Anhänger beim Transport durch den Schweinehalter.

- ❖ [Anlage 11 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

In der Anlage finden Sie eine Checkliste, mit der Sie prüfen können, ob alle Voraussetzungen für einen entsprechenden Schlachtschweinetransport erfüllt sind.

- ❖ [Anlage 12 Prüfliste: Verbringen von Schlachtschweinen in den Sperrbezirk in eine Schlachtstätte](#)

2.1.3 **Anderer Schlachttiere als Schweine aus tierhaltenden Betrieben ohne gemeinsame Schweinehaltung aus dem Sperrbezirk – Schlachtstätte in einem Sperrbezirk, einem Beobachtungsgebiet oder einem freien Gebiet**

Übersicht: Verbringung von anderen Schlachttieren als Schweinen

Schlachtstätte Betrieb	Sperrbezirk		Beobachtungs- gebiet		Freies Inland		Mitgliedsstaat		Drittland	
	Sperrbezirk	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen</i>
Beobachtungs- gebiet	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>
Freies Inland	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



verboten

Für landwirtschaftliche Betriebe, die keine Schweine halten, gelten keine direkten behördlichen Auflagen.

Dennoch können sie einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der ASP darstellen. Daher ist es wichtig, dass auch nicht schweinehaltende Betriebe Maßnahmen durchführen, um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern.

Da das ASP-Virus auch über Gegenstände verschleppt werden kann, sollte grundsätzlich jeder Tierhalter sensibilisiert sein und auf eine wildschweinsichere Lagerung von Maschinen, Geräten, Futter und sonstigen Gegenstände sowie unnötigen Personenverkehr im eigenen Betrieb achten.

Ablauf der Verbringung

Kommunikation: Es wird dringend geraten im Vorfeld Kontakt mit der Schlachtstätte aufzunehmen und abzuklären, wann eine Anlieferung und die Schlachtung möglich sind. In Zeiten eines ASP-Ausbruches benötigt die Schlachtstätte mehr Zeit zur Organisation von Schlachtung und Anlieferung, da im Bereich der Schweineschlachtung eventuell zeit- und personalaufwendige Umorganisationen notwendig sind.

Eine zusätzliche schriftliche Anmeldung kann bei der Schlachtstätte eingereicht werden und hilft dieser eventuell bei der Organisation.

- ❖ [Anlage 14 Vordruck: Schlachttivoranmeldung](#)

Transport: Der Transport und das Verbringen bis zum Schlachthof erfolgt wie üblich. An der Schlachtstätte müssen die Fahrzeuge mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln **unmittelbar auf dem Betriebsgelände** gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden.

- ❖ [Anlage Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

2.1.4 **Andere Schlachttiere als Schweine aus tierhaltenden Betrieben mit gemeinsamer Schweinehaltung aus dem Sperrbezirk – Schlachtstätte in einem Sperrbezirk, einem Beobachtungsgebiet oder einem freien Gebiet**

Übersicht: Verbringung von anderen Schlachttieren außer Schweinen

Schlachtstätte Betrieb	Sperrbezirk		Beobachtungs- gebiet		Freies Inland		Mitgliedsstaat		Drittland	
	Sperrbezirk	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen</i>
Beobachtungs- gebiet	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>
Freies Inland	✓		✓		✓		✓		✓	



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



verboten

Das Verbringen von Tieren stellt einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest dar. Um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder einen Eintrag in die Wildschweinpopulation zu verhindern wird eine Genehmigung für das Verbringen aus dem Sperrbezirk von anderen Tieren als Schweinen aus einem Betrieb mit Schweinehaltung benötigt.

Für gemischte Betriebe, die auch eine Schweinehaltung betreiben, sind auch strenge Biosicherheitsmaßnahmen unentbehrlich. Es ist wichtig ein gutes Biosicherheitskonzept auf dem Betrieb zu haben. Vor allem der Personenverkehr und die gemeinsame Nutzung von Gerätschaften oder Transportfahrzeugen sollte weitestgehend vermieden werden und ist immer mit Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen mit wirksamen Mitteln gegen den ASP- Erreger verbunden.

Ablauf der Verbringung

Kommunikation: Es wird dringend geraten im Vorfeld Kontakt mit der Schlachtstätte aufzunehmen und abzuklären, wann eine Anlieferung und die Schlachtung möglich sind. In Zeiten eines ASP-Ausbruches benötigt die Schlachtstätte mehr Zeit zur Organisation von Schlachtung und Anlieferung, da im Bereich der Schweineschlachtung eventuell zeit- und personalaufwendige Umorganisationen notwendig sind.

Eine zusätzliche schriftliche Anmeldung kann bei der Schlachtstätte eingereicht werden und hilft dieser eventuell bei der Organisation.

- ❖ [Anlage 14 Vordruck: Schlachttivoranmeldung](#)

Genehmigungsverfahren: Im Anschluss an die Absprache mit der Schlachtstätte wird evtl. zusammen mit dem Viehhändler bzw. Transporteur ein Antrag auf eine Genehmigung zum Verbringen aus dem Betrieb gestellt. Sollte der Verbringung aus Sicht der Seuchenbekämpfung nichts entgegenstehen, so wird eine Genehmigung erteilt. Dies kann eventuell ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen. Eine Genehmigung wird nach Einrichtung der Restriktionsgebiete benötigt.

- ❖ [Anlage 15 Vordruck: Antrag zum Verbringen von Schlachttieren außer Schweinen aus einem Betrieb mit Schweinehaltung aus dem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet unmittelbar zur Schlachtstätte](#)

Transport: Der Transport und das Verbringen bis zum Schlachthof erfolgt wie üblich. An der Schlachtstätte müssen die Fahrzeuge mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln **unmittelbar auf dem Betriebsgelände** gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden.

- ❖ [Anlage11 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

2.2 Verbringen von Tieren aus einem tierhaltenden Betrieb in einen tierhaltenden Betrieb

Übersicht: Verbringen von anderen Tieren außer Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb

aufnehmender Betrieb abgebender Betrieb	Sperrbezirk		Beobachtungsgebiet		Freies Inland		Mitgliedsstaat		Drittland	
	Sperrbezirk	! <i>aus oder in Gemischte Haltung mit Schweinen</i>	✓ <i>aus oder in Haltung ohne Schweine</i>	! <i>aus oder innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen in gemischte Haltung mit Schweinen</i>	✓ <i>aus oder in Haltung ohne Schweine oder in gemischte Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tagen</i>	! <i>aus gemischter Haltung mit Schweinen</i>	✓ <i>aus Haltung ohne Schweine</i>	! <i>aus gemischter Haltung mit Schweinen</i>	✓ <i>aus Haltung ohne Schweine</i>	! <i>aus gemischter Haltung mit Schweinen</i>
Beobachtungsgebiet	! <i>aus gemischte Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen oder in eine gemischte Haltung mit Schweinen</i>	✓ <i>aus oder in Haltung ohne Schweine oder aus gemischter Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tagen</i>	! <i>aus oder in gemischte Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	✓ <i>aus oder in Haltung ohne Schweine oder aus oder in gemischter Haltung mit Schweine nach den ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	! <i>Aus gemischte Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	✓ <i>aus Haltung ohne Schweine oder aus gemischter Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	! <i>aus gemischte Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	✓ <i>aus Haltung ohne Schweine oder Aus gemischter Haltung mit Schweine nach den ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	! <i>aus gemischte Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	✓ <i>aus Haltung ohne Schweine oder Aus gemischter Haltung mit Schweine nach den ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>
Freies Inland	! <i>in gemischte Haltung mit Schweinen</i>	✓ <i>in Haltung ohne Schweine</i>	! <i>in gemischte Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	✓ <i>in Haltung ohne Schweine oder in gemischte Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	✓	✓	✓	✓	✓	✓



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



verboten

Übersicht: Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in einen tierhaltenden Betrieb

aufnehmender Betrieb / abgebender Betrieb	Sperrbezirk	Beobachtungsgebiet	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Sperrbezirk	!	!	X	X	X
Beobachtungsgebiet	!	!	X	X	X
Freies Inland	X	X	✓	✓	✓



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



verboten

2.2.1 *Schweine* aus einem tierhaltenden Betrieb aus dem Sperrbezirk – Empfängerbetrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

Sobald der Ausbruch der ASP in einem Betrieb beim Hausschwein festgestellt worden ist, dürfen keine Schweine mehr aus oder in einen Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet verbracht werden. Grundsätzlich ist es daher nicht möglich Schweine aus einem Betrieb zu verbringen, um sie in einen anderen tierhaltenden Betrieb zu transportieren.

Ausnahmen für das Verbringen innerhalb des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets können nur unter strengen Auflagen und Voraussetzungen genehmigt werden. Maßgeblich ist hier die **glaubhafte Darlegung des Schweinehalters**, dass auf Grund der Dauer der Maßnahmen eine **ordnungsgemäße Haltung der Schweine gefährdet** ist

Bei den Voraussetzungen handelt es sich unter anderem auch um die Maßnahmen und Anordnungen, die für alle Betriebe innerhalb des Sperrbezirks und Beobachtungsgebiets gelten und durchzuführen sind.

Folgende Voraussetzungen für eine Genehmigung müssen erfüllt sein (Versender und Empfänger):

- ✓ **Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und des Standortes der Schweinehaltung** bei der zuständigen Veterinärbehörde einmalig nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete.
 - ❖ [Anlage 5 Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsart und Standort](#)

- ✓ **Anzeige der verendeten oder täglich neu erkrankten, insbesondere der fieberhaft erkrankten Schweine** bei der zuständigen Veterinärbehörde.
 - ❖ [Anlage 5 Vordruck: Anzeige der Anzahl der verendeten oder erkrankten Schweine](#)

- ✓ **Überprüfung des Bestandsregisters und der Kennzeichnung der Schweine** durch die zuständige Behörde

- ✓ **Glaubhafte Darlegung des Schweinehalters**, dass auf Grund der Dauer der Maßnahmen eine **ordnungsgemäße Haltung der Schweine gefährdet** ist. *(Ist im Antragsvordruck mit enthalten)*

Bei den Maßnahmen handelt es sich um:

- Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine mit Angabe der Nutzungsart und Standort
- Anzeige der Anzahl der verendeten oder erkrankten Schweine
- Absonderung der Schweine
- Schweine dürfen weder in noch aus einem Betrieb verbracht werden
- Hausschlachtungen sind verboten
- Verendete oder getötete Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen nur mit Genehmigung und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb verbracht werden
- Keine künstliche Besamung
- Kein Treiben oder Transport von Schweinen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen
- Ausstellungen, Märkte oder ähnliche Veranstaltungen mit Klauentieren nur mit vorheriger Bestellung
- Andere Haustiere als Schweine dürfen nur mit Genehmigung aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden

- Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenständen, die Kontakt mit dem Seuchenerreger Kontakt gehabt haben könnten, sind unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren

- ✓ **Antrag für eine Genehmigung zum Verbringen aus einem Betrieb im Sperrbezirk in einen anderen tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet** bei der für den versendenden Schweinehalter zuständigen Veterinärbehörde stellen.
- ❖ [Anlage 18 Vordruck: Antrag zum Verbringen aus dem Betrieb im Sperrbezirk in einen tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet](#)

und

Biosicherheit durch den Schweinehalter zu gewährleisten *(durch den Versender und Empfänger der Schweine im Sperrbezirk und ggf. Beobachtungsgebiet einzuhalten):*

- ✓ **Absonderung:** alle Schweine des Betriebes vor betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstallen *(Maßnahme, die nur im Sperrbezirk gilt)*
- ✓ **Desinfektionsmöglichkeiten** für Stiefel, Personen und mitgeführte Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen bereitstellen
- ✓ **Schweine aus Betrieben mit verendeten und erkrankten Schweinen wurden zum Ausschluss einer ASP- Infektion** durch die zuständige Veterinärbehörde durch Blutproben untersucht

und

Voraussetzungen für Schweine:

- ✓ **Untersuchung aller Schweine des Betriebes auf Symptome der ASP innerhalb von sieben Tagen** nach Bekanntgabe von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet durch amtliche Tierärzte der zuständigen Veterinärbehörde. *(Maßnahme, die nur im Sperrbezirk gilt)*
- ✓ **Negative Blutuntersuchung einer Stichprobe der zu verbringenden Schweine** vor der Verbringung durch einen praktischen Tierarzt.

- ✓ Untersuchung **aller zu verbringenden Schweine und aller Schweine im Betrieb, aus dem die zu verbringenden Schweine stammen auf Symptome der ASP sowie die Messung der Körpertemperatur bei einer Stichprobe** (klinische Untersuchung) 24 Stunden vor der geplanten Verbringung durch einen **amtlichen Tierarzt**.

Transport

- ✓ **40 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Ausbruchbetriebes** sind vergangen. Die Dauer kann auf 30 Tage verkürzt werden, wenn der Stichprobenumfang erhöht wird, also mehr Schweine untersucht werden.
- ✓ direkter und unmittelbarer Transport zum Betrieb
- ✓ **Verplombung der Fahrzeuge** am Versandort von einem amtlichen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde
- ✓ **Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften** mit gegen ASP wirksamen Mitteln unverzüglich nach dem Abladen auf dem Betriebsgelände. Das gilt auch für privat genutzte Anhänger bei Transport durch den Landwirt selber.
- ❖ [Anlage 11 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Ablauf der Verbringung

Voraussetzungen vor dem eigentlichen Verbringen:

Zu Beginn muss der Tierhalter glaubhaft darlegen, dass aufgrund der Dauer der Maßnahmen die ordnungsgemäße Haltung der Schweine gefährdet ist. Die zuständige Veterinärbehörde entscheidet in letzter Instanz, ob dies auch zutrifft und eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

Die Darlegung kann im Rahmen des Antrags erfolgen. Zunächst müssen jedoch die **Maßnahmen**, die für die Schweinehalter im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet gelten, durch den versendenden Schweinehalter als auch vom empfangenden Schweinehalter durchgeführt worden sein. Die geforderten Anzeigen zu Anzahl, Nutzungsart und Standort sowie der verendeten und erkrankten Schweine bei der zuständigen Veterinärbehörde stellen eine solche Maßnahme dar. Ebenso müssen die Biosicherheits-

maßnahmen wie Absonderung, Desinfektionsmöglichkeiten, wildschweinsichere Lagerung und Untersuchung von verdächtigen Schweinen bereits durchgeführt worden sein.

Darüber hinaus müssen **40 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Ausbruchbetriebes** vergangen sein. Die Dauer kann auf 30 Tage verkürzt werden, wenn der Stichprobenumfang erhöht wird, also mehr Schweine untersucht werden.

Kommunikation:

Transportiert man die Schweine nicht selber, sollte man als nächstes mit seinem **Viehhändler oder Transporteur** Kontakt aufnehmen, um abzuklären, ob dieser den Transport übernehmen kann. Eventuell stehen keine Fahrer aufgrund von möglichen Karenzzeiten zur Verfügung. So früh wie möglich sollte Kontakt mit dem **Empfängerbetrieb** aufgenommen werden. Dabei sollte geklärt werden, **ob und in welchem Restriktionsgebiet** dieser liegt und **ob die Schweine** aus dem Betrieb **geliefert werden können und ob der Betrieb die Schweine auch einstellen kann**. Es erfolgt die Absprache der Einzelheiten der Verbringung (z.B. Datum, Anzahl etc.).

Genehmigungsverfahren (I):

Die zuständige Veterinärbehörde prüft die Voraussetzungen sowie die Darlegung des Schweinehalters zur Gefährdung der ordnungsgemäßen Haltung seiner Schweine. Die für den Empfängerbetrieb zuständige Veterinärbehörde wird über den Antrag informiert. Kommen die Veterinärbehörden zu dem Schluss, dass sie der Begründung zustimmen können und der Verbringung keine weiteren Bedenken entgegenstehen, so wird der Schweinehalter über die Entscheidung informiert. Nach der Information über die Zustimmung, kann der Tierhalter die weiteren nötigen Untersuchungen durchführen lassen.

- ❖ [Anlage 18 Vordruck: Antrag zum Verbringen aus einem Betrieb im Sperrbezirk in einen tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet](#)

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt werden, andernfalls kann keine Bearbeitung durch die Behörde erfolgen. Im Antrag ist auch die Tierhaltererklärung zur Einhaltung aller angeordneten Maßnahmen im Sperrbezirk enthalten. Der Antrag und die Erfüllung aller Voraussetzungen werden geprüft. Dies kann ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen, wird aber so schnell wie möglich bearbeitet.

Voraussetzungen Schweine:

Ist klar, welche Schweine für den Transport bestimmt sind, ist zu überprüfen, ob die Schweine im Rahmen **einer Untersuchung auf Krankheitserscheinungen der ASP**

von der zuständigen Veterinärbehörde innerhalb der ersten sieben Tage nach Bekanntgabe des Sperrbezirks kontrolliert und ob alle **verendeten oder erkrankten Schweine des Betriebes auf eine mögliche ASP-Erkrankung untersucht** worden sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann nun der betreuende **Tierarzt** zur Beprobung der Schweine bestellt werden. Es wird von einer **vorgegebenen Stichprobe der zu verbringenden Schweine** eine **Blutprobe** genommen (max. 29/Betriebsabteil). Die Blutuntersuchung muss vor dem Verbringen durchgeführt werden. Das Ergebnis muss rechtzeitig vor dem geplanten Transport bei der zuständigen Veterinärbehörde vorliegen. Die **Kosten** für die Blutuntersuchung hat der Tierhalter zu tragen.

Genehmigungsverfahren (II):

Nach Vorliegen der negativen Ergebnisse der Blutuntersuchungen bei der zuständigen Veterinärbehörde und soweit alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhält der Tierhalter eine Mitteilung, dass die Abfertigung vor Ort stattfinden kann. Achtung: Die zuständige Veterinärbehörde kann frühestens 40 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Ausbruchsbetriebes bzw. 30 Tage bei Untersuchung einer größeren Anzahl an Schweinen, eine Genehmigung ausstellen.

Abfertigung vor Ort:

Mit Erhalt der Mitteilung, dass die Voraussetzungen durch die zuständige Veterinärbehörde geprüft wurden, sollte die Verbringung beim Empfängerbetrieb angemeldet werden. Ist die für den Empfängerbetrieb zuständige Veterinärbehörde nicht dieselbe, wie die für den versendenden Schweinehalter, so muss der Empfängerbetrieb mit seiner Behörde Kontakt aufnehmen und dieser den Ankunftszeitpunkt der Schweine nennen, damit diese die Plombe vom Transportfahrzeug entfernen kann.

Mit den im Antrag angegebenen Daten zur Verbringung (Datum, Uhrzeit, Versandort etc.) ist die zuständige Veterinärbehörde des Versandbetriebes zwar bereits über den entsprechenden Termin informiert, dennoch muss mit der zuständigen Veterinärbehörde ein konkreter **Termin für die Untersuchung der Schweine** des Bestandes auf Symptome der Afrikanischen Schweinepest (klinische Untersuchung) 24 Stunden vor Versand durch den amtlichen Tierarzt vereinbart werden. Dieser wird alle Schweine des Bestandes und der zu verbringenden Schweine klinisch untersuchen sowie nach einer vorgegebenen Stichprobe die Körpertemperatur messen (max. 14/Betriebsabteil). Die Untersuchung sollte zum Zeitpunkt des Transportes erfolgen, da der amtliche Tierarzt das Fahrzeug nach dem Beladen direkt **verplomben** muss. Die **Kosten** hierfür muss der Tierhalter tragen. Nach erfolgreicher Untersuchung wird die Genehmigung ausgehändigt.

Transport:

Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände des Empfängerbetriebes gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selber.

❖ [Anlage 11 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Die für den Empfängerbetrieb zuständigen Behörde muss die Verplombung am Abladeort entfernen.

Ablaufschema: Verbringen von Schweinen aus dem Sperrbezirk in einen tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

Maßnahmen im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet, die durchgeführt werden müssen:

Anzeige der Anzahl, der Nutzungsart und des Standortes bei der zuständigen Veterinärbehörde durch den Landwirt

Anzeige der verendeten oder erkrankten (v.a. fieberhaft erkrankten) Schweine bei der zuständigen Veterinärbehörde durch den Landwirt

Absonderung aller Schweine des Bestandes; alle Schweine vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstellen. (*Maßnahme im Sperrbezirk*)

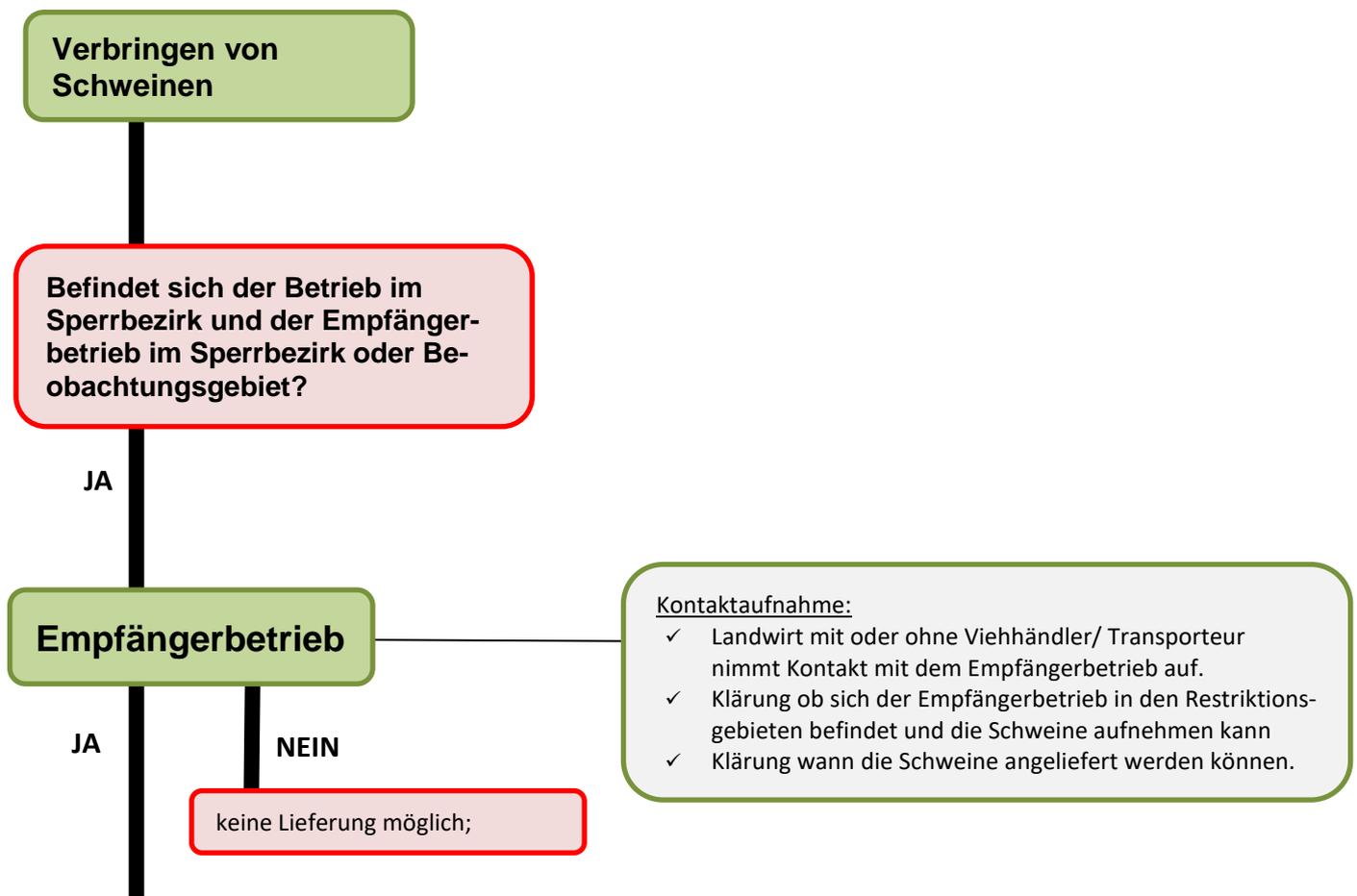
Errichtung von geeigneten Desinfektionsmöglichkeiten für Stiefel, Personen und Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen der Ställe

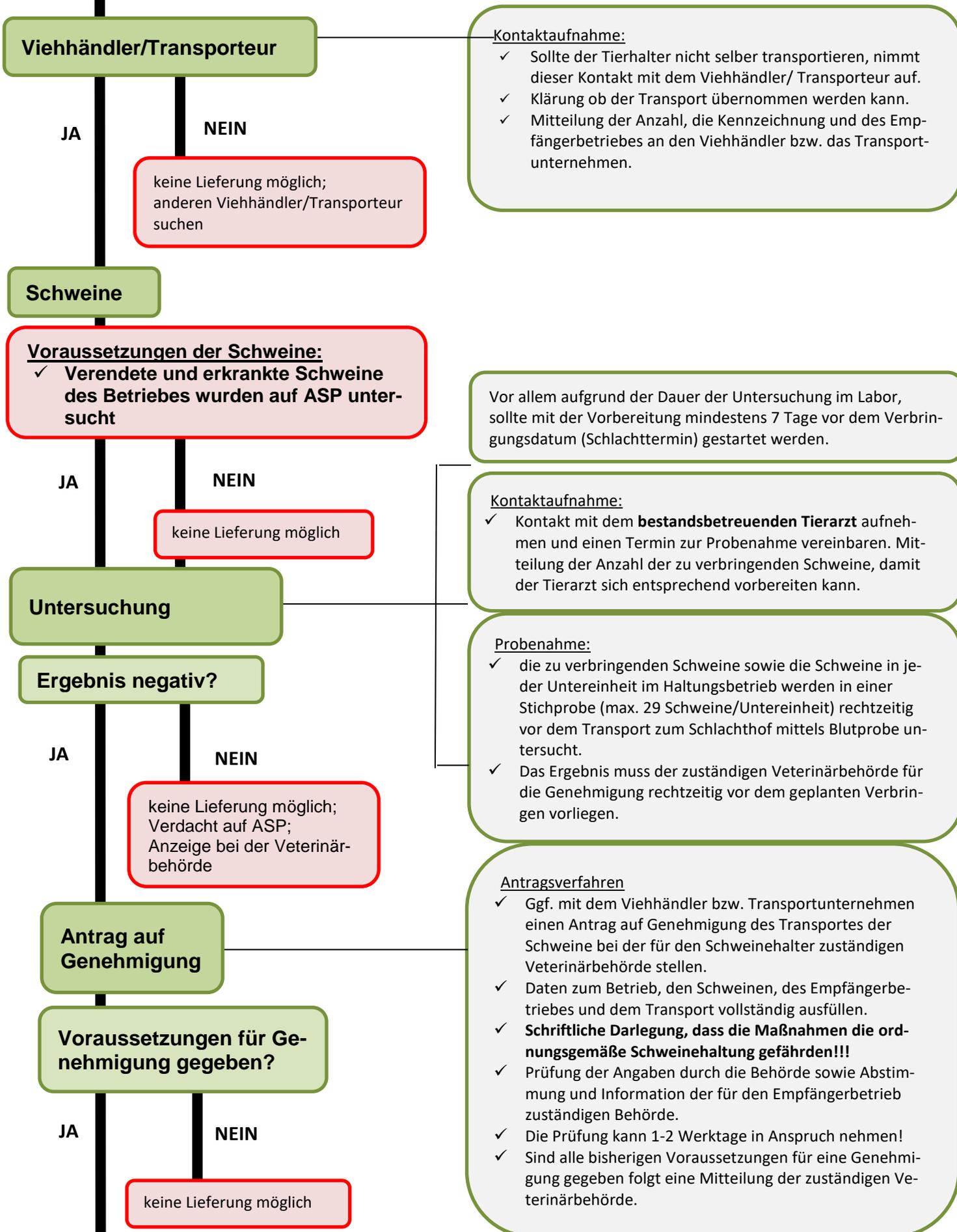
Untersuchung aller verendeten und erkrankten Schweine durch die zuständige Veterinärbehörde, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann.

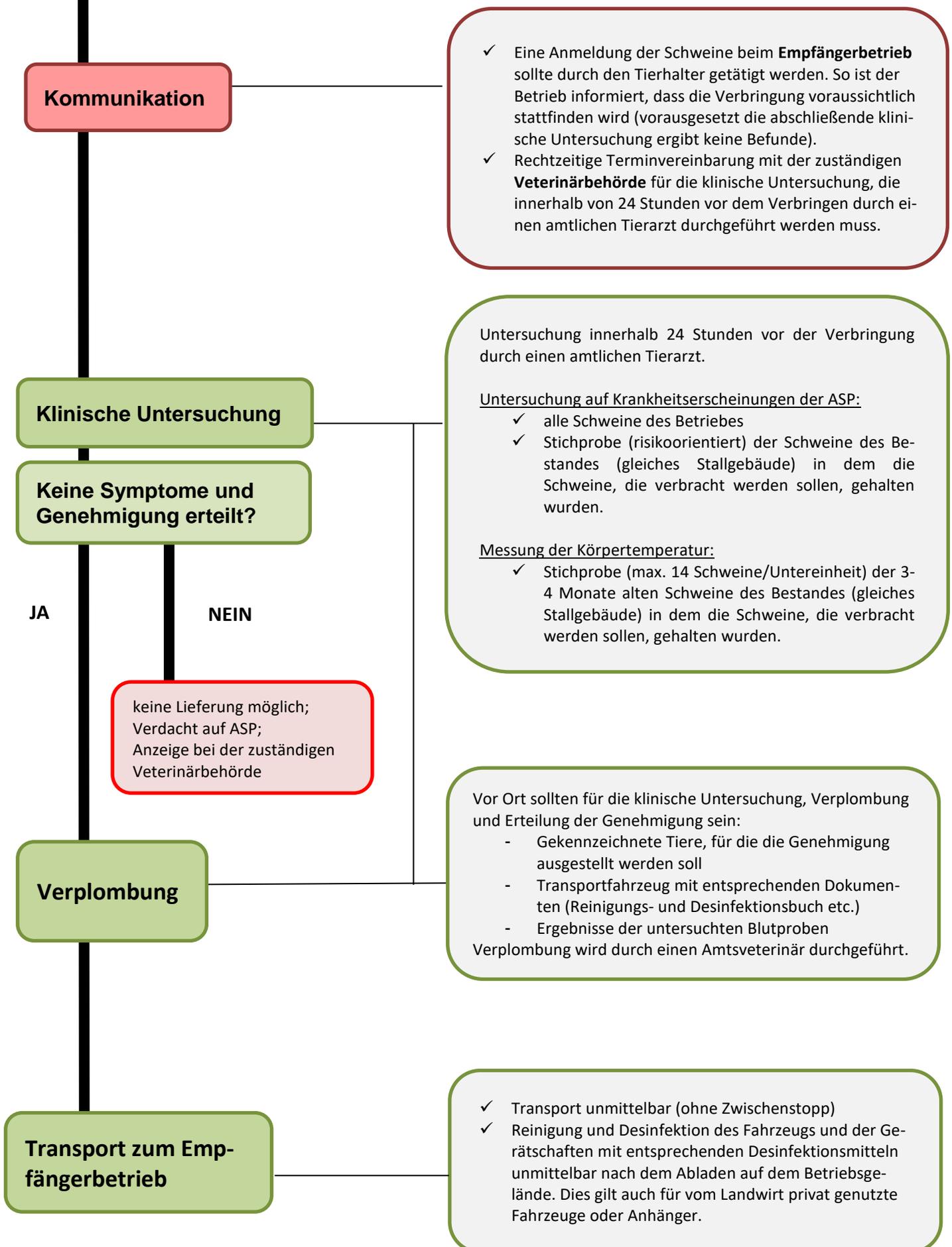
Seit der **Grobreinigung und Vordesinfektion** sind im Sperrbezirk **40 Tage** und im Beobachtungsgebiet mindestens **30 Tage** vergangen.

Im **Sperrbezirk** wurden alle Schweine **innerhalb von 7 Tagen auf Krankheitsanzeichen** der ASP durch einen amtlichen Tierarzt untersucht.

Bestandsregister und Kennzeichnung der Schweine aller Betriebe **im Sperrbezirk werden innerhalb von 7 Tagen überprüft.**







2.2.2 *Schweine* aus einem tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk – Empfängerbetrieb im freien Gebiet

Sobald der Ausbruch der ASP in einem Betrieb beim Hausschwein festgestellt wurde, dürfen keine Schweine mehr aus oder in einen Betrieb im Sperrbezirk verbracht werden. Es ist nicht möglich Schweine aus einem Betrieb im Sperrbezirk in einen Betrieb zu verbringen, der außerhalb von Restriktionsgebieten im freien Gebiet liegt. **Eine Genehmigung kann nicht erteilt werden.**

2.2.3 *Schweine* aus einem tierhaltenden Betrieb im freien Gebiet - Empfängerbetrieb im Sperrbezirk

Sobald der Ausbruch der ASP in einem Betrieb beim Hausschwein festgestellt wurde, dürfen keine Schweine mehr aus oder in einen Betrieb im Sperrbezirk verbracht werden. Es ist nicht möglich Schweine aus einem Betrieb im freien Gebiet in einen Betrieb zu verbringen, der im Sperrbezirk liegt. **Eine Genehmigung kann nicht erteilt werden.**

2.2.4 Andere Tiere als Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk – Empfängerbetrieb im Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet oder freien Gebiet

2.2.4.1 *Verbringen aus gemischten Betrieben mit Schweinehaltung*

Für gemischte Betriebe, die auch eine Schweinehaltung betreiben, sind strenge Biosicherheitsmaßnahmen unentbehrlich. Es ist wichtig ein gutes Biosicherheitskonzept auf dem Betrieb zu haben. Vor allem der Personenverkehr und die gemeinsame Nutzung von Gerätschaften oder Transportfahrzeugen sollte weitestgehend vermieden werden und ist, wenn nicht anders möglich, immer mit Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen mit wirksamen Mitteln gegen den ASP- Erreger verbunden.

Sobald andere Tiere als Schweine **aus oder in einen Betrieb im Sperrbezirk** mit gemeinsamer Schweinehaltung verbracht werden sollen, wird eine Genehmigung von der zuständigen Veterinärbehörde benötigt.

Werden andere Tiere als Schweine **in** einen Betrieb mit gemeinsamer Schweinehaltung verbracht, der sich in einem **Beobachtungsgebiet** befindet, so wird lediglich die

ersten sieben Tage nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete eine Genehmigung für das Verbringen **in den Betrieb** im Beobachtungsgebiet benötigt. Eine Genehmigung für das Verbringen **aus** dem Betrieb im **Sperrbezirk** ist in jedem Fall erforderlich.

Kommunikation:

Es wird dringend geraten im Vorfeld Kontakt mit dem aufnehmenden Betrieb aufzunehmen, um abzuklären, ob und wann eine Anlieferung möglich ist. Auch sollte geklärt werden, ob es sich bei dem Betrieb um einen gemischten Betrieb mit Schweinehaltung handelt und in welchem Restriktionsgebiet dieser liegt.

Ein aufnehmender Betrieb mit Schweinehaltung benötigt, genau wie der gemischte versendende Betrieb eine Genehmigung zum Aufnehmen der Tiere, sollte sich dieser im Sperrbezirk befinden. Befindet sich der aufnehmende Betrieb im Beobachtungsgebiet, benötigt dieser nur die ersten sieben Tage nach Einrichtung der Restriktionsgebiete eine solche Genehmigung.

Genehmigungsverfahren:

Im Anschluss wird ein Antrag auf Genehmigung zum Verbringen aus bzw. in den Betrieb gestellt. Sollte der Verbringung aus Sicht der Seuchenbekämpfung nichts entgegenstehen, so wird eine Genehmigung erteilt. Dies kann allerdings ein bis zwei Tage benötigen.

- ❖ [Anlage 16 Vordruck: Antrag zum Verbringen von anderen Haustiere als Schweinen](#)

Transport:

Transport und das Verbringen bis zum Betrieb erfolgt wie üblich. Nach dem Abladen am Betrieb müssen die Fahrzeuge mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln unmittelbar auf dem Betriebsgelände gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden.

- ❖ [Anlage 11 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

2.2.4.2 Verbringen aus einer Tierhaltung ohne Schweine

Für landwirtschaftliche Betriebe, die keine Schweine halten, gelten keine direkten behördlichen Auflagen.

Dennoch können sie einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der ASP darstellen. Daher ist es wichtig, dass auch nicht schweinehaltende Betriebe Maßnahmen durchführen, um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern.

Da das ASP-Virus auch über Gegenstände verschleppt werden kann, sollte grundsätzlich jeder Tierhalter sensibilisiert sein und auf eine wildschweinsichere Lagerung von Maschinen, Geräten, Futter und sonstigen Gegenstände sowie unnötigen Personenverkehr im eigenen Betrieb achten.

Es kann jedoch sein, dass ein Antrag auf **Genehmigung** zum Verbringen **in** einen tierhaltenden Betrieb gestellt werden muss, wenn es sich bei diesem um einen **gemischten Betrieb** mit einer Schweinehaltung handelt. Liegt dieser im Sperrbezirk ist immer eine Genehmigung notwendig. Bei Lage im Beobachtungsgebiet wird nur die ersten sieben Tage nach Bekanntgabe des Beobachtungsgebietes eine solche Genehmigung benötigt.

Kommunikation:

Es wird dringend geraten im Vorfeld Kontakt mit dem aufnehmenden Betrieb aufzunehmen und abzuklären, ob und wann eine Anlieferung möglich ist. Auch sollte geklärt werden, ob es sich bei dem Betrieb um einen gemischten Betrieb mit Schweinehaltung handelt.

Genehmigungsverfahren:

Für das Verbringen **in** einen gemischten Betrieb wird eine Genehmigung benötigt. Sollte der Verbringung aus Sicht der Seuchenbekämpfung nichts entgegenstehen, so wird eine Genehmigung erteilt. Dies kann allerdings ein bis zwei Tage benötigen.

Der Antrag wird jeweils bei der zuständigen Veterinärbehörde des empfangenden gemischten Betriebs gestellt.

- ❖ [Anlage 16 Vordruck: Antrag zum Verbringen von anderen Haustiere als Schweinen](#)

Transport:

Transport und das Verbringen bis zum Betrieb erfolgt wie üblich. Am Betrieb müssen die Fahrzeuge mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln unmittelbar auf dem Betriebsgelände gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden.

- ❖ [Anlage 11 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

2.2.5 **Andere Tiere als Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb im Beobachtungsgebiet oder freien Gebiet – Empfängerbetrieb im Sperrbezirk**

2.2.5.1 **Verbringen aus gemischten Betrieben mit Schweinehaltung**

Für gemischte Betriebe, die auch eine Schweinehaltung betreiben, sind strenge Biosicherheitsmaßnahmen unentbehrlich. Es ist wichtig ein gutes Biosicherheitskonzept auf dem Betrieb zu haben. Vor allem der Personenverkehr und die gemeinsame Nutzung von Gerätschaften oder Transportfahrzeugen sollte weitestgehend vermieden werden und ist, wenn nicht anders möglich immer mit Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen mit wirksamen Mitteln gegen den ASP- Erreger verbunden.

Sobald andere Tiere als Schweine **in einen Betrieb im Sperrbezirk** mit gemeinsamer Schweinehaltung verbracht werden sollen, wird **eine Genehmigung** von der zuständigen Behörde benötigt.

Werden andere Tiere als Schweine aus einem Betrieb mit gemeinsamer Schweinehaltung im Beobachtungsgebiet verbracht, so wird lediglich die **ersten sieben Tage** nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete **eine Genehmigung** für das Verbringen **aus dem Betrieb im Beobachtungsgebiet benötigt**. Für den aufnehmenden Betrieb im Sperrbezirk ist in jedem Fall eine Genehmigung für die Aufnahme notwendig (s.o.)

Ein Verbringen anderer Tiere als Schweine **aus** einem Betrieb mit gemeinsamer Schweinehaltung, der sich im **freien Gebiet** befindet, bedarf keiner Genehmigung. Hiervon unberührt bleibt aber der Genehmigungsvorbehalt für den aufnehmenden Betrieb, wenn dieser im Sperrbezirk (oder Beobachtungsgebiet) liegt.

Kommunikation:

Es wird dringend geraten im Vorfeld Kontakt mit dem aufnehmenden Betrieb aufzunehmen, ob und wann eine Anlieferung möglich ist. Auch sollte geklärt werden, ob es sich bei dem Betrieb um einen gemischten Betrieb mit Schweinehaltung handelt und ob dieser in einem Restriktionsgebiet liegt.

Genehmigungsverfahren:

Sollte der Verbringung aus Sicht der Seuchenbekämpfung nichts entgegenstehen, so kann eine Genehmigung erteilt werden. Dies kann allerdings ein bis zwei Tage benötigen.

Es muss bei der zuständigen Veterinärbehörde für den abgebenden Betrieb im Beobachtungsgebiet eine Genehmigung beantragt werden. Wird hierbei in einen gemischten Betrieb verbracht so wird die zuständige Behörde des aufnehmenden Betriebes von der Antragsstellung informiert.

Für die Verbringung **aus** einem gemischten Betrieb im freien Gebiet wird keine Genehmigung benötigt. Für das Verbringen **in** einen Betrieb im Sperrbezirk (oder Beobachtungsgebiet in den ersten 7 Tagen) ist jedoch eine Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde des aufnehmenden Betriebes nötig.

- ❖ [Anlage 16 Vordruck: Antrag zum Verbringen von anderen Haustiere als Schweinen](#)

Transport:

Transport und das Verbringen bis zum Betrieb erfolgt wie üblich. Nach dem Abladen am Betrieb müssen die Fahrzeuge mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln unmittelbar auf dem Betriebsgelände gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden.

[Anlage 11 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

2.2.5.2 Verbringen aus einer Tierhaltung ohne Schweine

Für landwirtschaftliche Betriebe, die keine Schweine halten, gelten keine direkten behördlichen Auflagen.

Dennoch können sie einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der ASP darstellen. Daher ist es wichtig, dass auch nicht schweinehaltende Betriebe Maßnahmen durchführen, um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern.

Da das ASP-Virus auch über Gegenstände verschleppt werden kann, sollte grundsätzlich jeder Tierhalter sensibilisiert sein und auf eine wildschweinsichere Lagerung von Maschinen, Geräten, Futter und sonstigen Gegenstände sowie unnötigen Personenverkehr im eigenen Betrieb achten.

Es kann jedoch sein, dass ein Antrag auf **Genehmigung** zum Verbringen **in** einen tierhaltenden Betrieb gestellt werden muss, wenn es sich bei diesem um einen **gemischten Betrieb** mit einer Schweinehaltung handelt.

Kommunikation:

Es wird dringend geraten im Vorfeld Kontakt mit dem aufnehmenden Betrieb aufzunehmen und abzuklären, ob und wann eine Anlieferung möglich ist. Auch sollte geklärt werden, ob es sich bei dem Betrieb um einen gemischten Betrieb mit Schweinehaltung handelt. Dieser benötigt eine Genehmigung zum Aufnehmen der Tiere.

Genehmigungsverfahren:

Im Anschluss wird ein Antrag auf Genehmigung zum Verbringen in einen gemischten Betrieb im Sperrbezirk gestellt. Sollte der Verbringung aus Sicht der Seuchenbekämpfung nichts entgegenstehen, so wird eine Genehmigung erteilt. Dies kann allerdings ein bis zwei Tage benötigen.

Der Antrag wird bei der Veterinärbehörde des aufnehmenden Betriebes im Sperrbezirk gestellt, sollte es sich um einen gemischten Betrieb mit Schweinehaltung handeln.

- ❖ [Anlage 16 Vordruck: Antrag zum Verbringen von anderen Haustieren als Schweinen](#)

Transport:

Transport und das Verbringen bis zum Betrieb erfolgt wie üblich. Am Betrieb müssen die Fahrzeuge mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln unmittelbar auf dem Betriebsgelände gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden.

- ❖ [Anlage 11 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

2.3 Warentransport auf landwirtschaftlichen Betrieben

Schweinehalter, v.a. die Betriebe, die sich in einem Restriktionsgebiet befinden, sollten bei Ausbruch der ASP im Hausschweinebereich Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich des Lieferverkehrs und der Warenannahme ergreifen.

Empfehlung:

- Jeden Betriebsbesuch auf Notwendigkeit prüfen.
- Fahrzeuge von Lieferanten nach Möglichkeit am Rande des Betriebsgeländes bzw. vor dem Betriebsgelände parken lassen (Parkplätze ausweisen).
- Die Betriebsabläufe in Zeiten erhöhter Seuchengefahr sollten ggf. umstrukturiert werden, damit Waren nicht mehr direkt in innere Funktionsbereiche der Betriebe transportiert werden müssen (ggf. die Ware vor der Betriebsgrenze abladen).
- Lieferanten den Tierhaltungsbereich/ die Schweineställe nur in Schutzkleidung betreten lassen.
- Abstand zwischen Lieferterminen, wenn möglich vergrößern (Lagerkapazitäten erhöhen).
- Mehrwegartikel (z.B. Paletten), die bereits auf anderen Betrieben benutzt worden sein könnten, nicht in den Tierbereich verbringen.



3 Kostentragung und Rechtsvorschriften

3.1 Kostentragung

Das Land übernimmt die Kosten für diagnostische Maßnahmen (z.B. Blutuntersuchung und Blutentnahme) sowie behördliche Anordnungen. Dazu zählen jedoch keine Blutuntersuchungen zu Handelszwecken.

Land und Tierseuchenkasse übernehmen jeweils zu 50 % die Kosten der Tötung der Schweine sowie der Erstattung des gemeinen Wertes (Marktwert bzw. Schlachtwert) der Schweine bei einer tierseuchenrechtlichen Tötungsanordnung.

Wird die ASP auf einem Transportfahrzeug, in einem Handelsstall oder in einer Sammelstelle festgestellt, wird der gemeine Wert der Schweine und somit der Marktwert der Tiere durch Land und Tierseuchenkasse erstattet. Werden die Schweine dagegen an einem Schlachthof angeliefert und wird bei den lebenden Schweinen ASP festgestellt, entfällt die Entschädigung. Wird die ASP bei Schweinen erst nach der Schlachtung festgestellt, werden 80 % des gemeinen Wertes erstattet.

Die Tierseuchenkasse übernimmt auch 80 % der Desinfektionsmittelkosten bei Beitragszahlern. Die übrigen Kosten sind von den Betrieben zu tragen.

3.2 Rechtsvorschriften

Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest

Entscheidung der Kommission 2003/422/EG vom 26. Mai 2003 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest

Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/709/EU vom 11.10.2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten

Durchführungsbeschluss 2013/426/EU mit Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Drittländern oder Teilen des Hoheitsgebiets von Drittländern, in denen die Seuche bestätigt ist, in die Europäische Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/78/EU vom 17. Februar 2014 (Reinigungs- u. Desinfektionsmaßnahmen Transportfahrzeuge; gilt derzeit für Russland, Belarus, Ukraine, Moldawien)

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG) in der Neufassung vom 21. November 2018 (BGBl. I 2018, 1938)

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605)

Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung (BmTierSSchV) vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997)

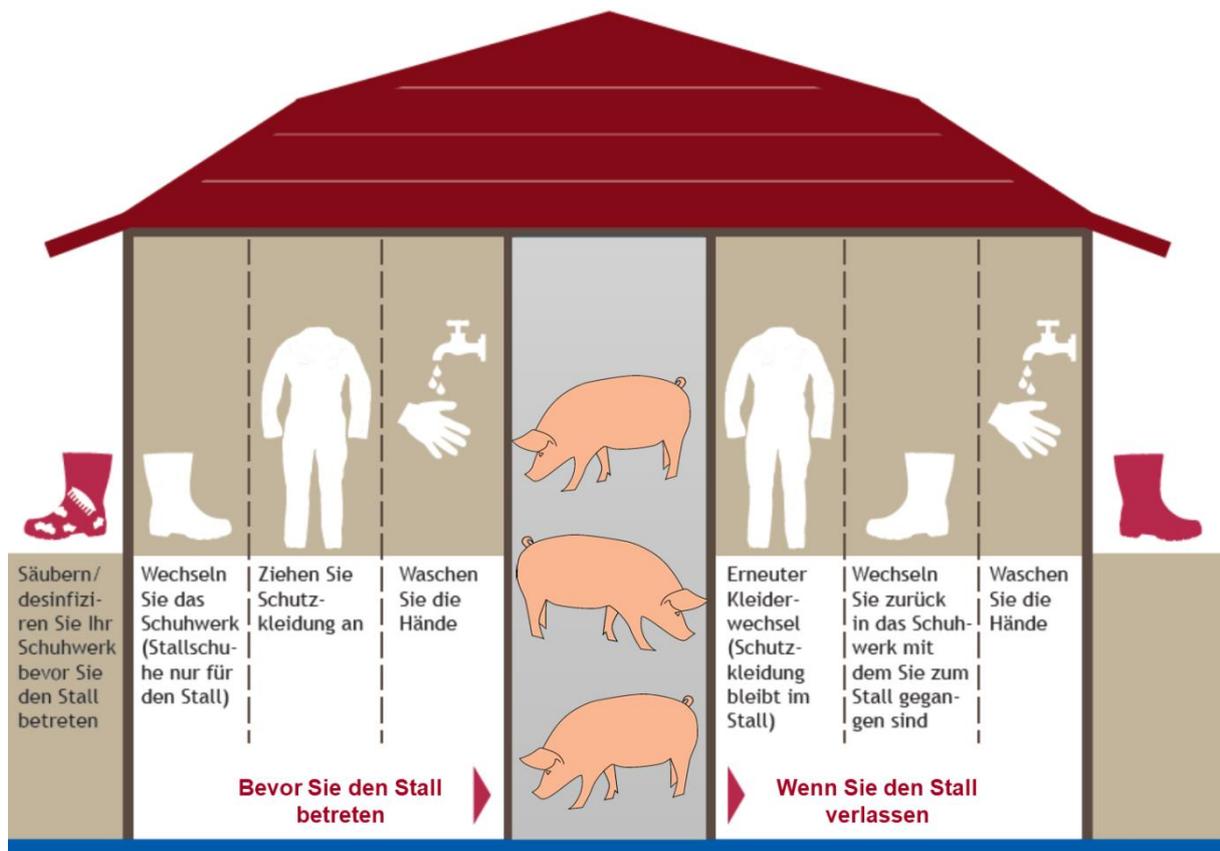
Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)) in der Neufassung vom 02.04.2014 (BGBl. I 2014, 326)



Anlagen

Anlage 1 Merkblatt: Biosicherheit in der Schweinehaltung

Die Biosicherheit liegt im ureigenen Interesse des Tierhalters! Sie bildet den Schutzschild zwischen Krankheitserregern und Tierbestand!
Die Biosicherheitsmaßnahmen müssen konsequent umgesetzt und angewendet werden, damit der Schutzschild nicht löchrig wird. Bei Tierseuchen reichen oft sehr wenige verschleppte Erreger, um die Seuche in den Bestand zu tragen!



Schema: Darstellung grundsätzlicher Biosicherheitsmaßnahmen beim Betreten und Verlassen des Stalles

Quelle: Friedrich-Loeffler-Institut, Institut für Virusdiagnostik; Schema modifiziert

Biosicherheitsmaßnahmen für schweinehaltende Betriebe



Schutz vor Kontakt mit Fleisch oder Fleischerzeugnissen (Schinken, Salami) von Schweinen oder Wildschweinen:

- ✓ Keine tierischen Lebensmittel mit in den Stall nehmen.
- ✓ Kein Verfüttern von Speiseabfällen!



Einteilung des Stallzuganges in „unreinen“- und „reinen“-Bereich:

- ✓ Unreiner Bereich: nach außen
- ✓ Reiner Bereich: nach innen
- ✓ Zwischen beiden Bereichen sollten Desinfektionsmatten ausgelegt werden.
- ✓ Ideal ist eine Hygieneschleuse mit deutlicher Trennung der Bereiche (z. B. Hygienebank, Dusche)



Strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung:

- ✓ Stall (reinen Bereich) nur in betriebseigener oder Einmal-Schutzkleidung betreten.
- ✓ Getrennte Stallabteile auch mit jeweils eigener Schutzkleidung betreten.
- ✓ Einwegkleidung ist nach einmaligem Gebrauch zu entsorgen.
- ✓ Betriebseigene Kleidung, die wiederverwendet wird, muss regelmäßig bzw. bei sichtbarer Verschmutzung bei mind. 60°C gewaschen werden.
- ✓ Beim Verlassen des Stalles Schutzkleidung wieder ablegen und im Stall belassen (außer zum Waschen) oder (Einmalkleidung) entsorgen



Strikte Trennung von Straßen- und Stallschuhen:

- ✓ Im Stall werden nur Stall-eigene Schuhe getragen, die immer im Stall verbleiben (nur im reinen Bereich)
- ✓ Schuhe, die außerhalb des Stalles getragen werden („Straßenschuhe“) dürfen nicht in den reinen Bereich gelangen; sie bleiben im unreinen Bereich
- ✓ „Straßenschuhe“ sind vor dem Betreten des Stalles (vor oder im unreinen Bereich) und Stallschuhe nach dem Verlassen des Stalles (im reinen Bereich, wo sie auch verbleiben) zu reinigen und zu desinfizieren; die Reinigung muss so erfolgen, dass kein sichtbarer Schutz mehr vorhanden ist (auch und besonders im Profil!); erst dann ist eine Desinfektion wirksam!



Persönliche Hygiene:

- ✓ Möglichst vor dem Betreten und nach dem Verlassen des reinen Bereichs duschen; dabei Kleidungs- und Schuhwechsel (s. o.)
- ✓ Ideal ist eine Hygieneschleuse mit Duschkmöglichkeiten beim Übergang
- ✓ Ist keine Duschkmöglichkeit vorhanden, mindestens Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen. Nach dem Abtrocknen desinfizieren.



Jeglichen Kontakt zu Wildschweinen unterbinden:

- ✓ Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, die mit den Schweinen in Berührung kommen, so lagern, dass kein Kontakt zu Wildschweinen, deren Ausscheidungen oder Körperteilen / -flüssigkeiten (Jagd!) möglich ist
- ✓ Schweine vor Kontakt mit Wildschweinen schützen; gesamtes Gelände ausreichend sichern; dies gilt ganz besonders für Freiland- oder Auslaufhaltungen.



Biosicherheitsmaßnahmen für schweinehaltende Betriebe



Unbefugtes Betreten / Befahren des Betriebs verhindern:

- ✓ Gesamtes Betriebsgelände einfrieden und gegen unbefugtes Betreten / Befahren sichern. Insbesondere Stall-Eingänge und -Ausgänge sowie Ausläufe oder Freilandgehege schützen.
- ✓ Auch Haustiere (Hund, Katzen) von Ställen und Ausläufen fernhalten.



Besucherverkehr einschränken:

- ✓ Besuch betriebsfremder Personen auf unerlässliches Maß reduzieren.
- ✓ Betreten der Ställe nur in betriebseigener oder Einwegkleidung (inkl. Schuhe) unter Beachtung aller betriebseigener Hygienemaßnahmen.



Fahrzeugverkehr einschränken:

- ✓ Transportfahrzeuge, Fahrzeuge zur Abholung von verendeten Tieren (Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte) sowie Futterlieferanten sollen Betriebsgelände möglichst nicht befahren, sondern an der Hofgrenze be- oder entladen werden.



Reinigung und Desinfektion:

- ✓ Ställe, Einrichtungen, Gerätschaften und Fahrzeuge nach jeder Ein- und Ausstallung von Schweinen und nach jedem Transport von Schweinen reinigen und desinfizieren.
- ✓ Die Reinigung muss so durchgeführt werden, dass keine Schmutzpartikel mehr sichtbar sind. Nur dann ist die anschließende Desinfektion wirksam.
- ✓ Regelmäßige Schädnerbekämpfung durchführen.



Verendete Schweine sicher aufbewahren:

- ✓ in geschlossenem, auslaufsicherem Behälter aufbewahren.
- ✓ Behälter muss zudem gegen unbefugten Zugriff, Ungeziefer, Schädner und Wildtiere gesichert sowie
- ✓ leicht zu reinigen und desinfizieren sein.
- ✓ Nach jeder Entleerung ist der Behälter zu reinigen und zu desinfizieren.
- ✓ Der Standort des Behälters sollte idealerweise an der Betriebsgrenze gelegen sein (s. Pkt. „Fahrzeugverkehr einschränken“)



Zudem sind alle Vorgaben aus der Schweinehaltungshygieneverordnung (Sch-HaltHygV) einzuhalten:

- ✓ s. dazu nächste Seite Grafik des BMEL „Schutz vor Tierseuchen im Stall – Maßnahmen der Schweinehaltungshygieneverordnung umsetzen“
- ✓ Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter bmel.de/asp

Schutz vor Tierseuchen im Stall

Maßnahmen der Schweinehaltungshygieneverordnung umsetzen

Stufe 1 Was gilt für alle Betriebe?

Ein Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ muss angebracht sein.

Der Stall muss ausbruchsicher sein.



Schuhzeug muss gereinigt und desinfiziert werden können.



Ein Wasserabfluss muss vorhanden sein.



Stufe 2 Zusätzliche Anforderungen bei Betrieben der zweiten Stufe

→ 20 – 700 Mastschweine oder 3 – 150 Zuchtsauen oder 3 – 100 Zuchtsauen zusammen mit anderen Schweinen

1 Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion

- der Ställe und der Räder von Fahrzeugen



- des Schuhzeugs an Ein- und Ausgängen der Ställe



- zusätzliche Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion von Gegenständen und Räumen

2 Umkleide, Räume oder geschlossene Behälter für Futter sowie eine befestigte Verladeeinrichtung



3 Verschließbarer, leicht zu reinigender und desinfizierender Kadaverbehälter, der entladen werden kann, ohne dass dazu das Betriebsgelände befahren werden muss



4 Futter und Einstreu „wildschweinsicher“ lagern



5 Schädnerbekämpfung



6 Besondere Anforderungen an die Lagerung von Dung und Gülle



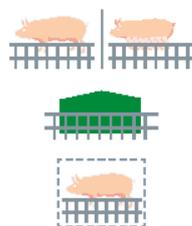
7 Zusätzliche Dokumentationspflichten zu Todesfällen, Aborten und Totgeburten



Stufe 3 Zusätzliche Anforderungen bei Betrieben der dritten Stufe

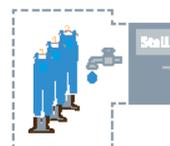
→ mehr als 700 Mastschweine oder mehr als 150 Zuchtsauen oder mehr als 150 Zuchtsauen zusammen mit anderen Schweinen

1 Einfriedung des Betriebsgeländes
Untergliederung der Ställe in Stallabteilungen; in gemischten Betrieben Trennung der Zucht- und Mastschweine



Isolierstall für Neuzugänge

2 Stallnaher Umkleiraum als Schleuse mit Wasseranschluss zur Reinigung von Schuhwerk und Handwaschbecken



3 Zwingender Kleidungswechsel beim Betreten und Verlassen des Stalles



4 Besondere Hygieneanforderungen an den Transport



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

bmel.de/asp



Nicht nur die Landwirte sind in der Pflicht! Jeder Einzelne ist gefragt, bei der Abwehr der ASP mitzuhelfen.

Biosicherheit kann und muss auch im privaten und persönlichen Umfeld angewandt werden, um die Einschleppung bzw. Verschleppung des ASP-Virus zu verhindern. Hier können mit relativ einfachen Maßnahmen große Wirkungen erreicht und dramatische Folgen vermieden werden.

Biosicherheitsmaßnahmen für Jeden



Keine tierischen Lebensmittel aus dem Ausland mitbringen. Dies gilt besonders für Fleisch, Wurst (z. B. Salami) und Schinken.



Speiseabfälle aus tierischen Lebensmitteln müssen in geschlossenen Müllbehältern entsorgt werden, so dass sie nicht von Haus- oder Wildschweinen gefressen werden können. Bitte auf keinen Fall offen in die Natur "entsorgen".



Saisonarbeitskräfte, insbesondere aus Osteuropa und Drittländern, informieren, damit kein Virus im "Care-Paket" aus der Heimat mitkommt.



Beim Fund eines toten Wildschweines bitte Abstand halten und zuständige Veterinärbehörde informieren.



Jäger bitte Hygienemaßnahmen strikt beachten. Erlegte Wildschweine oder damit in Berührung gekommene Gegenstände (Kleidung, Schuhe, usw.) dürfen nicht in die Nähe eines Schweinestalls gebracht werden. Keine Jagdtrophäen, erlegte Tiere oder deren Teile aus dem Ausland, v. a. Osteuropa, Belgien oder Drittländern, importieren.

Quellen: wie benannt;

Grafik Biosicherheitsschild: STUA Aulendorf – Diagnostikzentrum

Anlage 2 Prüfliste: Checkliste für die Biosicherheit in Schweinehaltungen

Checkliste

Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe

FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT



Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
Federal Research Institute for Animal Health

Diese Checkliste soll dazu dienen, bestehende Biosicherheitskonzepte in kommerziellen Schweinehaltungen auf mögliche Lücken zu prüfen, ihre Praxistauglichkeit einzuschätzen und bei Bedarf zu optimieren. Anders als in der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) wird nicht nach Betriebstyp oder -größe unterschieden, sondern nach den Bereichen¹(1) allgemeines Betriebsgelände, (2) Logistikbereich und (3) Produktionszone. Die Liste bezieht sich auf das Eintragsrisiko der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Betriebe, die Schweine in Stallgebäuden bzw. zeitweiligem Auslauf halten. Die Situation in Freilandhaltungen ist hier nicht abgebildet. Die Liste ist rechtlich nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV; <https://www.gesetze-im-internet.de/schhalthygv/index.html>) sind einzuhalten. Maßnahmen der Biosicherheit und Hygiene sind insbesondere in den Anlagen 1-5 der SchHaltHygV vorgeschrieben.

¹ **Produktionszone:** Tierställe, -ausläufe und unmittelbar angrenzende Bereiche wie Hygieneschleusen mit direktem Zugang zu den gehaltenen Tieren sowie Bereiche, in denen sich Material befindet, das mit den Schweinen in Kontakt war (gebrauchte Einstreu, Mist): höchste Sicherheitsanforderungen.

Logistikbereich: Bereich, in dem Futter und Einstreu angeliefert und gelagert werden.

Allgemeines Betriebsgelände: Bereich ohne Tätigkeiten, die unmittelbar mit der Schweinehaltung zu tun haben, der aber mit dem Logistikbereich und der Produktionszone im räumlichen Zusammenhang steht.

Checkliste Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe	FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT  Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Federal Research Institute for Animal Health
--	---

		Maßnahmen	
		<i>vorgesehen</i>	<i>praktikabel</i>
0.1	Betriebsspezifischer Biosicherheitsplan vorhanden		
0.2	Lageplan mit Einzeichnung der Biosicherheitsbereiche (Schleusen, Reinigung, Desinfektion etc.) vorhanden		
1	Allgemeines Betriebsgelände¹		
1.1	Das Betriebsgelände kann nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden		
1.2	Beschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf das notwendige Minimum		
1.3	Betriebsfremde Personen betreten das Gelände nur in Abstimmung mit dem Tierhalter		
1.4	Reinigung und Desinfektion aller Fahrzeuge vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände (z.B. Desinfektionswanne)		
1.5	Einteilung in reine (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreine (Dung, Mist, Kadaver etc.) Bereiche (so genanntes „Schwarz-Weiß-Prinzip“)		
1.6	Vermeidung sich kreuzender Wege, v.a. zwischen „schwarzen“ und „weißen“ Bereichen (s. auch 1.5)		
1.7	Aufbewahrung verendeter Tiere		
1.7.1	Verendete Schweine werden in einem geschlossenen Behälter o. ä. aufbewahrt, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Ungeziefer, Schädlingen, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert und leicht zu reinigen und desinfizieren ist		
1.7.2	Behältnisse stehen nahe an der Straße auf befestigtem Grund, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, möglichst so, dass das Fahrzeug des Verarbeitungsbetriebes für tierische Nebenprodukte das Betriebsgelände nicht befahren muss		
1.7.3	Reinigung und Desinfektion der der Kadaverbehälter nach jeder Abholung		
2	Logistikbereich¹		
2.1	Wild- und Haustiere haben keinen Zugang zum Logistikbereich (geschlossene Türen bzw. Tore)		

2.2	Zugang beschränkt auf Personen, die in Hygiene und Biosicherheit unterwiesen sind und den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan kennen		
2.3	Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken		
2.4	Biosicherheits-Unterweisung für Besucher, inkl. Dokumentation		
2.5	Führen eines Besucherbuches (Name, Anschrift, Datum, Uhrzeit des Betretens und des Verlassens)		
2.6	Fachbesucher (Tierarzt, Zuchtberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan		
2.7	Räume oder Behälter zur Futterlagerung sind vorhanden		
2.8	Futter ist vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert		
2.9	Einstreu ist vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert		
2.10	Verkehrsflächen sind befestigt und sauber		
2.11	Futter- und Einstreulieferungen erfolgen nur auf den Verkehrsflächen (kein Zugang zur Produktionszone)		
2.12	Verkehrsflächen werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt		
2.13	Zahl der Transporte ist auf das erforderliche Minimum beschränkt		
3 Produktionszone¹			
3.1	Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderliches externes Personal (z.B. Tierarzt, Techniker)		
3.2	Zugang beschränkt auf Personen, die in Hygiene und Biosicherheit unterwiesen sind und den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan kennen		
3.3	Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken		
3.4	Biosicherheits-Unterweisung für Besucher, inkl. Dokumentation		
3.5	Besucherbuch (Name, Anschrift, Datum, Uhrzeit des Betretens und des Verlassens)		
3.6	Fachbesucher (Tierarzt, Zuchtberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan		
3.7	Lieferfahrzeuge fahren nicht in die Produktionszone (Warenabgabe außerhalb oder an der Grenze)		
3.8 Bauliche Voraussetzungen			
3.8.1	Physische Abtrennung vom allgemeinen Betriebsgelände (geschlossene Bauhülle, Mauer, Zaun)		
3.8.2	Guter baulicher Allgemeinzustand		
3.8.3	Ställe durch Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich gemacht		

3.8.4	Auslaufhaltung durch Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht		
3.8.5	Schweine haben keine Kontaktmöglichkeit zu Schweinen aus anderen Betrieben oder zu Wildschweinen		
3.8.6	Stall und Nebenräume können ausreichend hell beleuchtet werden		

Checkliste | FLI | Stand 20.07.2018 | 3

<p>Checkliste Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe</p>	<p>FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT FLI Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Federal Research Institute for Animal Health</p>
--	--

3.9	Hygieneschleuse		
3.9.1	Hygieneschleuse mit Umkleidemöglichkeit vorhanden		
3.9.2	Zugang zum Stallbereich ist nur über Hygieneschleuse möglich		
3.9.3	Schleuse kann nass gereinigt und desinfiziert werden		
3.9.4	Schleuse verfügt über ein Handwaschbecken		
3.9.5	Desinfektionsmittel für Hände ist vorhanden		
3.9.6	Hände werden vor dem Betreten und beim Verlassen des Stalls gewaschen und desinfiziert		
3.9.7	Schleuse verfügt über einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung des Schuhwerks		
3.9.8	Schleuse verfügt über eine Desinfektionswanne o.ä. zur Desinfektion des Schuhwerks		
3.9.9	Betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung sowie betriebseigenes Schuhwerk wird bereitgestellt		
3.9.10	Straßenkleidung und stalleigene Schutzkleidung werden getrennt voneinander aufbewahrt		
3.9.11	Im Stall getragene Schutzkleidung und Schuhwerk werden beim Verlassen des Stalls abgelegt		
3.9.12	Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch unschädlich entsorgt		
3.10	Arbeitsabläufe		
3.10.1	Zuchtbetrieb: Quarantänemöglichkeit für einzustallende Tiere		
3.10.2	Mastbetrieb: Rein-Raus-System		
3.10.3	Begrenzung der Zahl der Lieferbetriebe für Tiere auf das nötige Minimum		

3.10.4	Bestandsdokumentation der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, Zahl der Aborte und Totgeburten		
3.11	Reinigung und Desinfektion		
3.11.1	Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge vor der Einfahrt in die Produktionszone (Räder, Radkästen, Fußtritte und Fußrasten)		
3.11.2	Die Verkehrsflächen werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt		
3.11.3	Alle beweglichen Gerätschaften werden beim Ein- und Herausbringen in bzw. aus dem Stall gereinigt und desinfiziert		
3.11.4	Bei der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten werden unschädlich beseitigt		
3.11.5	Schadnagerbekämpfung (gemäß SchHaltHygV) inkl. Dokumentation		
3.11.6	In die Ställe wird nur in Bezug auf ASP unbedenkliches „Naturmaterial“ (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht		

Anlage 3 Prüfliste: Maßnahmen im Sperrbezirk

Prüfliste

zur Aufgabenerledigung in einem Betrieb in einem Sperrbezirk

§ 11 SchwPestVo

	Anlage	Erledigt
Mitwirkungspflicht bei Maßnahmen der zuständigen Veterinärbehörde in Betrieben		
Klinische Untersuchung der Schweine innerhalb von sieben Tagen		<input type="checkbox"/>
Überprüfung Bestandsregister und Kennzeichnung der Schweine innerhalb von sieben Tagen		<input type="checkbox"/>
Blutuntersuchung in Betrieben mit verendeten oder erkrankten Schweinen		<input type="checkbox"/>
Maßnahmen durch Tierhalter		
Anzeigepflicht bei Verdacht auf den Ausbruch der ASP	<u>4</u>	<input type="checkbox"/>
Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine mit Nutzungsart und Standort	<u>5</u>	<input type="checkbox"/>
Anzeige der Anzahl an täglich verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankter Schweine	<u>5</u>	<input type="checkbox"/>
Absonderung		<input type="checkbox"/>
Betreten der Betriebe nur mit Schutzkleidung (+ Reinigung und Desinfektion)		<input type="checkbox"/>
Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk vor und nach Betreten der Betriebe	<u>10</u>	<input type="checkbox"/>
Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstung nach Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenständen, die Kontakt zum Seuchenerreger haben konnten	<u>11</u>	<input type="checkbox"/>
Verbote und Genehmigungen		
Künstliche Besamung verboten ❖ Anlage 19 Antrag auf Genehmigung		<input type="checkbox"/>
Hausschlachtungen verboten		
Kein Treiben oder Transportieren von Schweinen auf öffentlichen oder privaten Straßen		

<p>Verbringungsverbot von Schweinen in oder aus Betrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Anlage 13 Antrag auf Genehmigung Verbringen von Schlachtschweinen ❖ Anlage 18 Antrag auf Genehmigung Verbringen von Schweinen in einen Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet 		<input type="checkbox"/>
<p>Verbot von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen mit Klautieren oder Handel mit Klautieren ohne vorherige Bestellung ist verboten.</p>		<input type="checkbox"/>
<p>Betriebsfremde Personen dürfen nur mit Genehmigung den Betrieb betreten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Anlage 8 Antrag auf Genehmigung 		<input type="checkbox"/>
<p>Andere Haustiere als Schweine dürfen nur mit Genehmigung aus oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Anlage 16 Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von anderen Haustieren als Schweinen in oder aus einem Betrieb 		<input type="checkbox"/>
<p>Verbringungsverbot für verendete oder getötete Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Anlage 17 Antrag auf Genehmigung für das Verbringen zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung 		<input type="checkbox"/>

Anlage 4 Vordruck: Anzeige eines ASP-Verdachts in einem schweinehaltenden Betrieb

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

Anzeige des Verdachts auf Afrikanische Schweinepest bei gehaltenen Schweinen nach § 4 Tiergesundheitsgesetz

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 - - - - -	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax:
E-Mail:	Mobil:

Anzeigenerstatter/in (falls nicht Tierhalter):	
VVVO-Nummer/Registriernummer (falls vorhanden): DE 08 - - - - -	
Ansprechpartner (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax:
E-Mail:	Mobil:

Hiermit wird bei der zuständigen Veterinärbehörde angezeigt:

1.	Zeitpunkt des Verdachts:								
	am <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table> (Datum):	T	T	M	M	J	J	J	J
T	T	M	M	J	J	J	J		
	um: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td></td><td></td><td>:</td><td></td><td></td></tr></table> Uhr			:					
		:							
2.	Im o.g. Betrieb wurden folgende Krankheitserscheinungen festgestellt:								

3. Schweine, bei denen die Krankheitserscheinungen festgestellt wurden:																												
Registriernummer von Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung: DE 08 _____ _____																												
<table border="1"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Anzahl der Schweine¹</th> <th style="width: 25%;">Standort der Schweine²</th> <th style="width: 30%;">Haltungsform der Schweine³</th> <th style="width: 30%;">Betroffene/r/s Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung⁴</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>	Anzahl der Schweine ¹	Standort der Schweine ²	Haltungsform der Schweine ³	Betroffene/r/s Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung ⁴																								
Anzahl der Schweine ¹	Standort der Schweine ²	Haltungsform der Schweine ³	Betroffene/r/s Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung ⁴																									
<p>¹ Angabe der Anzahl der erkrankten Schweine an dem jeweiligen Standort bezogen auf die jeweilige Haltungsform</p> <p>² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung).</p> <p>³ Angabe der Haltungsform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung, Garten, Wohnung</p> <p>⁴ Angabe zur Verteilung der erkrankten Schweine im Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteil (z.B. Betriebsabteil Maststall; Abteil 2, 4 und 6)</p>																												
4. sonstige gehaltene Schweine, bei denen <u>keine</u> Krankheitserscheinungen festgestellt wurden:																												
Registriernummer von Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung: DE 08 _____ _____																												
<table border="1"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;"></th> <th style="width: 40%;">Haltungsform der Schweine³</th> <th style="width: 15%;">Stallnummer⁵</th> <th style="width: 15%;">Anzahl der Schweine¹</th> <th style="width: 25%;">Standort der Schweine²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Stallhaltung</td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Auslaufhaltung</td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Freilandhaltung</td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Haltungsform der Schweine ³	Stallnummer ⁵	Anzahl der Schweine ¹	Standort der Schweine ²	<input type="checkbox"/>	Stallhaltung				<input type="checkbox"/>	Auslaufhaltung				<input type="checkbox"/>	Freilandhaltung											
	Haltungsform der Schweine ³	Stallnummer ⁵	Anzahl der Schweine ¹	Standort der Schweine ²																								
<input type="checkbox"/>	Stallhaltung																											
<input type="checkbox"/>	Auslaufhaltung																											
<input type="checkbox"/>	Freilandhaltung																											
<p>¹ Angabe der Anzahl der Schweine an dem jeweiligen Standort und für die jeweilige Haltungsform (anzugeben sind auch – soweit diese gehalten werden - Wildschweine, Minipigs und Schweine exotischer Rassen)</p>																												

	<p>² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung).</p> <p>³ Angabe der Haltungform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung; auch Wohnung bei Minipig/Hobbyhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung (auch Garten bei bspw. Minipig/Hobbyhaltung)</p> <p>⁵ Angabe der Nummer der Ställe oder Bezeichnung, bei mehreren örtlich voneinander getrennten Ställen.</p>
--	---

Ort, Datum, Unterschrift (Anzeigenerstatter/in)

Anlage 5 Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsrichtung und Standort und Anzeige der Anzahl an verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweinen

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen Behörde am:

Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und Standort gehaltener Schweine sowie verendete oder erkrankte Schweine im Sperrbezirk

(Schweinepestverordnung § 11 Abs. 3 Nr. 1)

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 - - - - -	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax:
E-Mail:	Mobil:

Hiermit wird bei der zuständigen Veterinärbehörde angezeigt:

<input type="checkbox"/>	Anzahl der gehaltenen Schweine im Betrieb											
	am	<table border="1"><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table>	T	T	M	M	J	J	J	J	(Datum):	
T	T	M	M	J	J	J	J					
	wurden insgesamt	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>				Schweine gehalten						
<input type="checkbox"/>	Anzahl der gehaltenen Schweine im Betrieb getrennt nach deren Nutzungsart											
	Nutzungsarten Schweinehaltung	Anzahl Plätze	aktuell gehaltene Anzahl Tiere	Stallnummer								
<input type="checkbox"/>	Schweinemast											
<input type="checkbox"/>	Jungsauen-/Eberaufzucht (als Vermehrungsbetrieb)											
<input type="checkbox"/>	Sauenhaltung und Ferkel bis zum Absetzen											

<input type="checkbox"/>	Ferkelaufzucht			
<input type="checkbox"/>	Hobbyhaltung			
<input type="checkbox"/>	Sonstige Angaben			
<input type="checkbox"/>	folgende Schweine werden in einer Auslaufhaltung gehalten:			
<input type="checkbox"/>	folgende Schweine werden in einer Freilandhaltung gehalten:			
<input type="checkbox"/>	es handelt sich um einen Betrieb mit arbeitsteiliger Sauenhaltung mit:			
	Deckplätzen	<input type="checkbox"/>		
	Warteplätzen	<input type="checkbox"/>		
	Abferkelplätzen	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	Die Schweineställe befinden sich an folgenden Standorten:			
<input type="checkbox"/>	Stall 1:			
	Standort-/Stallname:			
	gehaltene Nutzungsart:			
	VVVO-Nummer/Registriernummer des Stalls/Betriebs: DE 08 - - - - -			
	Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname) Standort/Stall:			
	Straße und Hausnummer oder Flurstück:			
	Postleitzahl und Ort:			
	ggf. Telefon im Stall:	E-Mail:		
	Fax:	Mobil:		
<input type="checkbox"/>	Stall 2:			
	Standort-/Stallname:			
	gehaltene Nutzungsart:			
	VVVO-Nummer/Registriernummer des Stalls/Betriebs: DE 08 - - - - -			
	Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname) Standort/Stall:			
	Straße und Hausnummer oder Flurstück:			
	Postleitzahl und Ort:			
	ggf. Telefon im Stall:	E-Mail:		

Fax:		Mobil:			
<input type="checkbox"/> Stall 3:					
Standort-/Stallname:					
gehaltene Nutzungsart:					
VVVO-Nummer/Registriernummer des Stalls/Betriebs: DE 08 - - - - -					
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname) Standort/Stall:					
Straße und Hausnummer oder Flurstück:					
Postleitzahl und Ort:					
ggf. Telefon im Stall:			E-Mail:		
Fax:		Mobil:			
<input type="checkbox"/> Anzahl verendete Schweine					
<p>Im genannten Betrieb sind seit Bekanntgabe der Festlegung des</p> <p><input type="checkbox"/> Sperrbezirks und Beobachtungsgebietes</p> <p><input type="checkbox"/> gefährdeten Gebietes und der Pufferzone</p> <p>insgesamt <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Schweine im gesamten Bestand verendet (inkl. Tötung und Euthanasie).</p>					
	Haltungsform der Schweine³	Betroffene/r/s Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung⁴	Anzahl der Schweine¹	Standort der Schweine²	vorher krank ja/nein
<input type="checkbox"/>	Stallhaltung				
<input type="checkbox"/>	Auslaufhaltung				
<input type="checkbox"/>	Freilandhaltung				
<p>¹ Angabe der Anzahl der verendeten Schweine an dem jeweiligen Standort bezogen auf die jeweilige Haltungsform</p> <p>² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung).</p> <p>³ Angabe der Haltungsform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung</p>					

⁴ Angabe zur Verteilung der verendeten Schweine im Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteil (z.B. Betriebsteil Maststall; Abteil 2, 4 und 6)						
<input type="checkbox"/> Anzahl erkrankte Schweine						
<p>Im genannten Betrieb sind seit Bekanntgabe der Festlegung des</p> <input type="checkbox"/> Sperrbezirks und Beobachtungsgebietes <input type="checkbox"/> gefährdeten Gebietes und der Pufferzone <p>insgesamt <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Schweine im gesamten Bestand erkrankt (noch lebend).</p>						
		Haltungsform der Schweine³	Stallnummer⁵	Anzahl der Schweine¹	Standort der Schweine²	Krankheitssymptome (fiebrhaft erkrankte deutlich kennzeichnen)
<input type="checkbox"/>		Stallhaltung				
<input type="checkbox"/>		Auslaufhaltung				
<input type="checkbox"/>		Freilandhaltung				
¹ Angabe der Anzahl der erkrankten Schweine an dem jeweiligen Standort und für die jeweilige Haltungsform (anzugeben sind auch – soweit diese gehalten werden - Wildschweine, Minipigs und Schweine exotischer Rassen) ² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung). ³ Angabe der Haltungsform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung ⁵ Angabe der Nummer der Ställe, bei mehreren örtlich voneinander getrennten Ställen.						

Anlage 8 Vordruck: Antrag zum Befahren eines Betriebs durch Fahrzeuge und zum Betreten des Betriebs durch betriebsfremde Personen

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

Antrag auf Genehmigung für das Betreten eines *(bitte ankreuzen)*

- ASP- Verdachtsbetriebs**
- ASP- Ausbruchbetriebes**
- ASP- Kontaktbetriebes**
- Betriebs in einer Kontrollzone**
- Betriebs in einem Sperrbezirk**
- Betriebs in einem Beobachtungsgebiet**

durch betriebsfremde Personen

(Schweinepestverordnung § 4 Abs. 3 Nr. 1 auch i.V.m. §4 Abs.5, § 6 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 4 Nr. 9, § 11a Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 2)

Antrag auf Genehmigung zum Befahren des Betriebsgeländes und Herausfahren aus einem *(bitte ankreuzen)*

- ASP- Verdachtsbetriebes**
- ASP-Ausbruchbetriebes**
- ASP- Kontaktbetriebes**
- Betrieb in der Kontrollzone**

durch Fahrzeuge

(Schweinepestverordnung § 4 Abs. 3 Nr. 2 auch i.V.m. §4 Abs.5, § 6 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs.2)

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Angaben zum/r Antragsteller/in, wenn nicht Tierhalter/in:

Antragsteller (Firma/ Vor- und Zuname):	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

! Beachte: bei mehreren betriebsfremden Personen bzw. Firmen kann diese Seite kopiert und mehrfach ausgefüllt werden!

Hiermit wird der Antrag für das Betreten des Betriebes durch betriebsfremde Personen gestellt:

Betriebsfremde Personen			
Person/Firma:			
Name Betrieb/Person (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:			<i>Freiwillige Angabe</i>
Postleitzahl und Ort:			<i>Freiwillige Angabe</i>
ggf. Telefon:	<i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail:	<i>Freiwillige Angabe</i>
Fax:	<i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil:	<i>Freiwillige Angabe</i>
VVVO-Nummer/Registriernummer falls vorhanden: DE 08 _ _ _ _ _			
Ansprechpartner der Firma (Vor- und Zuname):			
Name der Personen	Tätigkeit	Datum des Besuches	Was wird in den Betrieb bzw. aus dem Betrieb gebracht
Wird <u>vor</u> dem Betriebsbesuch ein anderer Betrieb besucht?			
Wenn ja, welche (Tätigkeit):			○ Nein
Angaben zum Betrieb	Tätigkeit		
Wird <u>nach</u> dem Betriebsbesuch ein anderer Betrieb besucht?			
Wenn ja, welche (Tätigkeit):			○ Nein
Angaben zum Betrieb	Tätigkeit		

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller/in** muss nicht Tierhalter/in sein)

! Beachte: bei mehreren Fahrzeugen kann diese Seite kopiert und mehrfach ausgefüllt werden!

**Das Befahren des Betriebsgeländes wird für folgende Fahrzeuge beantragt
(nur für Verdacht-, Ausbruch- oder Kontaktbetrieb)**

Befahren des Betriebsgeländes mit Fahrzeugen		
Fahrzeug:		
Kennzeichen:		
Fahrer (Vorname, Name): <i>Freiwillige Angabe</i>		Firma:
Straße/Hausnummer:		<i>Freiwillige Angabe</i>
PLZ/Ort:		<i>Freiwillige Angabe</i>
Grund des Befahrens (aus oder in den Betrieb):		
Wird <u>vor</u> dem Befahren ein anderer Betrieb angefahren?		
Wenn ja, welche (Tätigkeit):		○ Nein
Angaben zum Betrieb	Tätigkeit	
Wird <u>nach</u> dem Befahren ein anderer Betrieb angefahren?		
Wenn ja, welche (Tätigkeit):		○ Nein
Angaben zum Betrieb	Tätigkeit	
Regelmäßiges Befahren: <input type="checkbox"/>		einmaliges Befahren: <input type="checkbox"/>

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller/in** muss nicht Tierhalter/in sein)

Anlage 9 Merkblatt: Leitfaden Kadaverlagerung



Vorwort:

Die Umsetzung der Kadaverlagerung bei schweinehaltenden Betrieben bedarf einer näheren Ausführung. Einheitliche Kriterien für die Umsetzung bezüglich der Kadaverlagerung in schweinehaltenden Betrieben zu formulieren, bietet die Möglichkeit zu einer Harmonisierung der Ausführung und Bewertung der Kadaverlagerung.

Für die schweinehaltenden Betriebe geht es um die Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben. Für die Beratung des Schweinegesundheitsdienstes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und den Hoftierärzten bietet es die Möglichkeit der einheitlichen Vermittlung von Sach- und Fachinhalten der Kadaverlagerung und -abholung sowie die Möglichkeit, praktische Umsetzung der Biosicherheit von Kadaverlagerung im schweinehaltenden Betrieb zu gewährleisten und zu vereinheitlichen.

Der vorliegende Leitfaden soll eine Hilfe für den Landwirt und den beratenden Tierarzt sein, um Fehler zu vermeiden, die im Seuchenfall zu erheblichen finanziellen Kürzungen der TSK – Leistungen führen könnten.

Einleitung:

Rechtliche Grundlagen zur Kadaverlagerung:

Tiergesundheitsgesetz

§ 3 Allgemeine Pflichten des Tierhalters

Wer **Vieh** oder **Fische** hält, hat zur **Vorbeugung vor Tierseuchen** und zu deren **Bekämpfung**

- 1. dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden**

→ **Verpflichtung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen!**

Schweinehaltungshygieneverordnung

Kadaverlagerung (Anlage 2 Abschnitt I Nr.3 d)

Der Betrieb muss...
über einen abschließbaren Raum, einen geschlossenen, fugendichten Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verwendeter Schweine verfügen; diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Geschlossene Behälter oder sonstige geeignete Einrichtungen zur Aufbewahrung verwendeter Schweine sind zur Abholung durch Fahrzeuge des Verarbeitungsbetriebes (...) so aufzustellen, dass sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden können.

Kadaverlagerung (Anlage 2 Abschnitt III Nr. 4 c)

Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass ...
der Raum, der Behälter oder sonstige Einrichtung zu Aufbewahrung verwendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt und desinfiziert werden ...

Tierische Nebenprodukte – Beseitigungsgesetz

Kadaverbeseitigung

§ 2 a Grundsatz für den Umgang mit tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten

Es ist verboten, ...

2. tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 ... (z.B. Schweinekadaver)

so abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden oder zu beseitigen, dass dadurch Leben oder Gesundheit eines anderen oder Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Der Besitzer hat der zuständigen Behörde, ... tierische Nebenprodukte ... **unverzüglich zu melden**, wenn diese angefallen sind.
- (2) Der Meldung bedarf es nicht, wenn diese ... regelmäßig abgeholt werden.

§ 10 Aufbewahrungspflicht

Bis zur Abholung ... hat der Besitzer ... die tierischen Nebenprodukte ... getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen **so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können** ...

Nach der Abholung ... hat der Besitzer die **Behältnisse oder Örtlichkeiten**, in denen die ... tierischen Nebenprodukte ... aufbewahrt worden sind, **unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren**.

Leitfaden zur Kadaverlagerung

Anwendungsbereich:

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Kadaverlagerung: Edelstahlcontainer</p>	<p>verschleißbar auslaufsicher zu reinigen und zu desinfizieren</p>		<p>Einrichtung muss kompatibel mit dem VTN (Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte, früher TKBA) sein z.B. OFK Kampe</p> <p>Größe des Containers muss der Betriebsgröße und der Produktionsrichtung angepasst sein</p>
<p>Übergabestelle: Beton/Pflaster hier Betonspalten geschlossen</p>	<p>befestigt zu reinigen und zu desinfizieren</p>		<p>Betonspalten müssen geschlossen sein</p>
<p>Größe der Übergabestelle: mindestens viermal so groß wie die Grundfläche des Containers</p>			
<p>Für jeden Betrieb/Hofstelle muss eine Kadaverlagerung vorhanden sein</p>			<p>zweite Hofstelle oder Pachtbetrieb am anderen Standort benötigt eine eigene Kadaverlagerung Transportverbot von Kadavern über öffentliche Wege</p>

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Kadaverlagerung: Kunststoffcontainer mit speziellem Aufnahmesystem</p>	<p>verschleißbar auslaufsicher zu reinigen und zu desinfizieren</p>		<p>Einrichtung muss kompatibel mit dem VTN sein hier z.B. VTN: Firma Rendac</p> 

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Kadaverlagerung: Edelstahlcontainer im Kühlraum</p> <p>Übergabestelle: an der Betriebsgrenze von der Rückseite aus dem Betrieb heraus zu befüllen vorne Abholung durch den VTN keine kreuzenden Wege</p> <p>betonierte Fläche bis zum asphaltierten Weg</p>	<p>verschießbar auslaufsicher zu reinigen und zu desinfizieren</p> <p>befestigt zu reinigen und zu desinfizieren</p>		

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Kadaver liegt direkt auf dem Pflaster auf der Hofstelle</p>			<p>Verstoß gegen § 3 Tiergesundheitsgesetz Verpflichtung zur Verhinderung von Verschleppung von Tierseuchen</p> <p>Verstoß gegen Schweinehaltungshygieneverordnung keine Sicherung vor unbefugten Zugriff, Schadnagern und Auslaufen von Flüssigkeiten</p> <p>Verstoß gegen Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz Gefährdung der Gesundheit von anderen oder Tieren</p>
<p>Kadaver in Plane</p>			

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Kadaverlagerung: Kunststofftonne</p>	<p>verschleißbar auslaufsicher zu reinigen und zu desinfizieren</p>		<p>muss kompatibel mit VTN sein</p> <p>Größe der Tonne muss der Betriebsgröße und der Produktionsrichtung angepasst sein (z.B. Ferkelaufzucht, im Sauenbetrieb für Ferkel und Nachgeburten)</p> 

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Kadaverlagerung: Kadaverhaube mit auslaufsicherer Unterlage</p> <p>Übergabestelle: ehemaliges Fahrsilo/ selbst gegossene Betonfläche</p> <p>fahrbare Unterlage, Haube kann leicht bei Bedarf zur Übergabestelle gebracht werden, sonst sichere Lagerung z.B. in der Scheune</p>	<p>verschießbar auslaufsicher zu reinigen und zu desinfizieren</p>		<p>Kadaver kann nur mit Greifer aufgenommen werden, hygienisches Risiko durch auslaufende Flüssigkeiten</p> <p>Übergabestelle muss groß genug befestigt sein, dass keine auslaufenden Flüssigkeiten auf unbefestigten, nicht zu desinfizierenden Untergrund gelangen können</p> 

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Kadaverlagerung: Haube mit auslaufsicherer Unterlage</p> <p>Übergabestelle: Betonspalten</p>	<p>verschleißbar auslaufsicher zu reinigen und zu desinfizieren</p>		<p>Kadaver kann nur mit Greifer aufgenommen werden, hygienisches Risiko durch auslaufende Flüssigkeiten</p> <p>Übergabestelle zu klein, Kontamination der Umgebung wahrscheinlich Spalten nicht geschlossen, keine ausreichende Desinfektion möglich</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">   </div>

Definition	Rechtli. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Kadaverlagerung: Edelstahl-Container</p> <p>Übergabestelle: Betonfläche</p> <p>Stallfern, aber auf dem Betriebsgelände (eigenes Grundstück)</p>	<p>auslaufsicher verschleißbar</p> <p>befestigt zu reinigen und zu desinfizieren</p> <p>Behälter möglichst so aufstellen, dass er ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden kann</p>		<p>der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass der Container wieder geschlossen wird</p> <p>möglicherweise Verstoß gegen Transportverbot über öffentliche Wege</p> <p>auf die andere Straßenseite über eine öffentliche Straße wird im Einzelfall, nach Risikobewertung, erlaubt (mit Veterinäramt absprechen)</p> <p>Container zur Übergabestelle zu transportieren ist erlaubt, totes Tier zur Übergabestelle zu transportieren ist nur im geschlossenen und auslaufsicheren Behälter erlaubt, nicht auf öffentlichen Wegen</p> 

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Kadaverlagerung: Container im Erdbunker</p>			<p>kühlere Lagerung leichter zu befüllen aber Material kann neben Container fallen Ansammlung von Regenwasser muss regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden</p> <p>besser Abdeckung der ganzen Kadaverlagerung</p> <p>ungünstige Übergabestelle direkt am Stall</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">   </div> <p>hier: Kadaver liegen neben dem Container keine unverzügliche Anmeldung zur Abholung ist erfolgt</p> 

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Kadaverlagerung: Edelstahlcontainer im Erdbunker mit Abdeckung</p>			 <p>leicht durch Hebelmechanismus zu öffnen Entnahme über den Zaun mit Greifer, ohne das Betriebsgelände zu betreten</p>

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Kadaverlagerung: Kunststoffcontainer, selbstgebaut</p> <p>Übergabestelle: Beton/Pflaster</p>	<p>verschleißbar auslaufsicher zu reinigen und zu desinfizieren</p> <p>befestigt zu reinigen und zu desinfizieren</p>	 	<p>Einrichtung muss kompatibel mit VTN sein (nachfragen) Deckel muss schließen nur für Betriebe mit geringer Anzahl an Falltieren (z.B. kleine Betriebe mit 1 toten Mastschwein pro Durchgang)</p> <p>Abdeckung: Kunststoff oder Metall (kein Holz)</p> <p>bei durch das VTN -Fahrzeug aufzunehmenden Behältnissen ist die Arbeitssicherheit zu gewährleisten (z.B. Abreißen von Griffen etc.)</p> 

Definition	Rechtl. Vorgaben	Bildbeispiel	Problem bzw. Konflikt
<p>Kadaverlagerung: altes Ölfass</p>	<p>verschleißbar auslaufsicher zu reinigen und zu desinfizieren</p>		<p>Einrichtung muss kompatibel mit VTN sein (nachfragen) Deckel muss schließen Öffnungen müssen geschlossen sein nur für Betriebe mit geringer Anzahl an Falttieren (z.B. kleine Betriebe mit 1 toten Mastschwein pro Durchgang) bei durch das VTN – Fahrzeug aufzunehmenden Behältnissen ist die Arbeitssicherheit zu gewährleisten (z.B. Abreißen von Griffen etc.)</p>
<p>selbst geschweißter Container</p>	<p>verschleißbar auslaufsicher zu reinigen und zu desinfizieren</p>		

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

SchweineGesundheitsdienst

Emmland

unter Mitwirkung des
Landkreises Osnabrück



Niedersächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vielen Dank an die Kollegen und Landwirte, die uns Informationen und Fotos zur Verfügung gestellt haben.

Anlage 10 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion

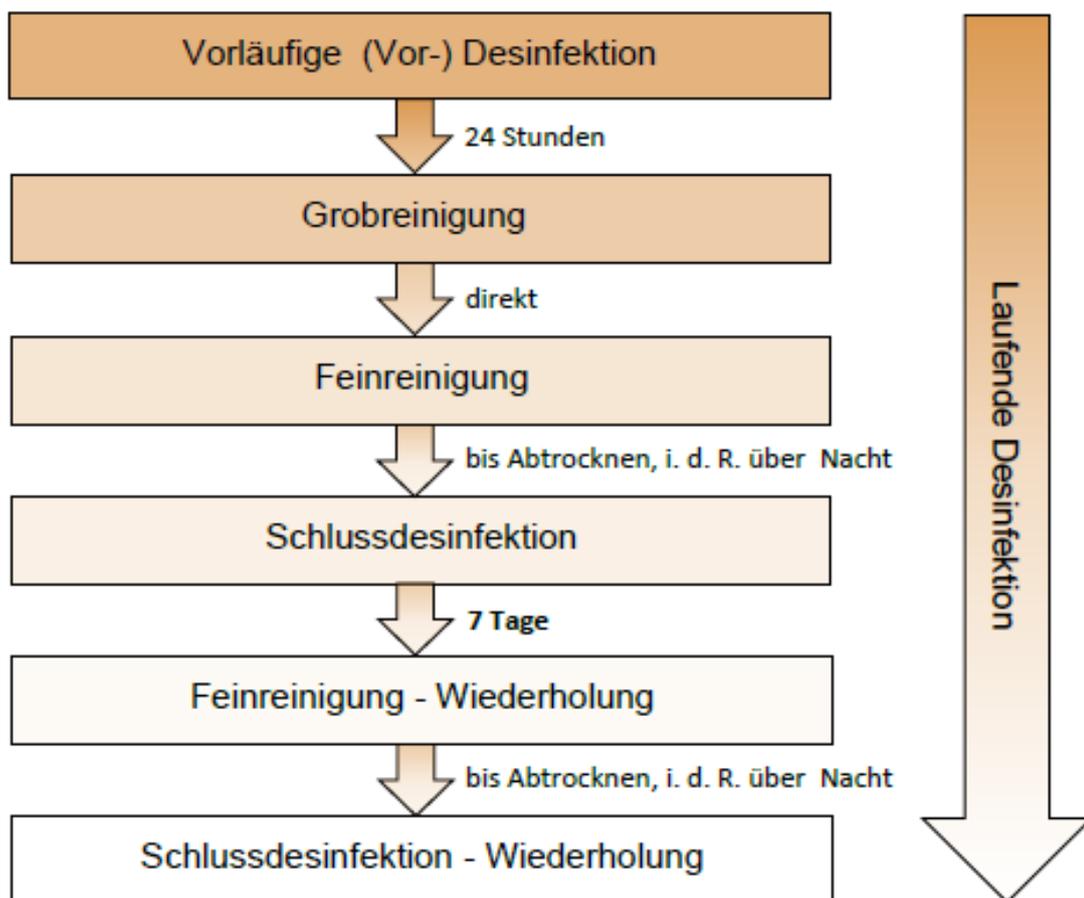


Reinigung und Desinfektion:

Reinigung ist die möglichst vollständige Beseitigung allen Schmutzes, insbesondere von Ausscheidungen infizierter Tiere. Die Reinigung bezweckt, dass bei der nachfolgenden Desinfektion die ASP-Viren dem Desinfektionsmittel ohne Wirkungsverlust ausgesetzt werden.

Zweck der Desinfektion ist die Abtötung bzw. Inaktivierung der ASP-Viren zur Vernichtung des Seuchenherdes.

Ablaufschema der Reinigung und Desinfektion bei ASP:



Alle Tätigkeiten zur Reinigung und Desinfektion erfolgen unter behördlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes!

Reinigung und Desinfektion müssen dokumentiert und nach Abschluss von amtlichem Tierarzt abgenommen werden!

Grundsätzliche Hinweise zur Reinigung

- ☣ Die Reinigung verfolgt das Ziel, Schmutz, organische Materialien von Flächen und Einrichtungen zu entfernen.
- ☣ Zur Reinigung sollte heißes Wasser verwendet werden. Der Zusatz von Reinigungsmitteln (Fettlösung) ist bei ASP vorgeschrieben.
- ☣ Reinigungsmittel, z. B.:
 - ✓ Sodalösung (3 kg Soda auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Seifenlösung (3 kg Schmierseife auf 100 l heißen Wassers; Achtung: Auf Beton z.T. schwer zu entfernende Kalk-Seifenbeläge)
 - ✓ Handelspräparate
- ☣ Bei Frost: Zugabe von Auftausalz (Kochsalz) zu Reinigungslösung:
 - ✓ bis -10°C: 1,6 kg Salz auf je 10 l Wasser
 - ✓ bis -20°C: 3,0 kg Salz auf je 10 l Wasser
 Das Salz muss sich vor Anwendung vollständig lösen.
 Anstelle von Auftausalz kann auch ein handelsübliches Frostschutzmittel (z.B. Propylenglykol) verwendet werden (Dosierung nach Herstellerangaben)
- ☣ Wenn möglich ist die Verwendung eines Hochdruckreinigers einer Reinigung "von Hand" vorzuziehen. Bewährt haben sich Hochdruckreiniger mit einem Betriebsdruck von mind. 40-100 bar mit einer Wassertemperatur über 40° C. Die Geräte sollten mit einer Zumisch- und Dosiereinrichtung für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ausgerüstet sein.
- ☣ Beim Einsatz von Hochdruckreinigern ist darauf zu achten, dass bereits gereinigte Flächen durch Spritzwasser nicht wieder verunreinigt werden, d. h. immer nur in eine Richtung reinigen

Grundsätzliche Hinweise zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln

- ☣ Je nach Desinfektionsmittel entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen beachten: Schutzkleidung, Schürzen, Handschuhe, Schutzbrille, ggf. Atemschutzausrüstung einsetzen
- ☣ Desinfektionsmittel zur Verwendung:
 Die Verwendung von Handelspräparaten wird empfohlen. Hier sind verpflichtend Mittel aus der DVG-Liste (Link: [DVG-Liste Desinfektion in Tierhaltung](#)) einzusetzen! Neben den Angaben der Hersteller sind folgende Voraussetzungen / Kriterien zu beachten:
 - ! Filtern über Auswahl:
 - Wirkungsbereich: 7a/b, unbehüllte/ behüllte Viren
 - Temperatur: 10°C**
 - Wirkstoffe: empfohlen: Sauerstoffabspalter + Organische Säuren
 - ! Möglichst kurze Einwirkzeiten
 - ! Peressigsäurepräparate: Kombination mit Puffersubstanz empfohlen, um material-schädigende Wirkung zu verringern.
 - ! die in der Liste angegebene Gebrauchskonzentration ist bei ASP in der doppelten Konzentration zu verwenden
 - ! Alle Angaben gelten für Temperaturen von 20°C. Für niedrigere Temperaturen sind entsprechend wirksame Mittel** (z. B. Peressigsäure) auszuwählen, die Konzentration zu erhöhen bzw. der Einsatzbereich zu beheizen.

Laufende Desinfektion 	
Bedeutung	kontinuierlich durchzuführende Desinfektionsmaßnahmen insb. in der unmittelbaren Umgebung der Tiere und in den Stallgängen, um Erregerkonzentration so niedrig wie möglich zu halten; werden begleitend zu Bekämpfungsmaßnahmen weitergeführt
Zeitpunkt	kontinuierlich, mindestens 1 x täglich
Durchführung	umfasst v. a.: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Jaucherinnen, Kotgräben, Stallgänge ✓ Gebrauchsgegenstände ✓ ständige Desinfektionseinrichtungen an Ein- und Ausgängen des Stalles (Desinfektionsmatten, -wannen) sowie Durchfahrbecken ✓ Stiefel (inkl. vorheriger Reinigung durch z. B. Stiefelbürsten)

Vorläufige (Vor-) Desinfektion 	
Bedeutung	Umfasst alle Desinfektionsmaßnahmen, die vor der Schlussdesinfektion durchzuführen sind
Zeitpunkt	mindestens 24 Stunden vor Beginn der Reinigung, nach Abtransport der Tierkörper
Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Lüftung abschalten ✓ Einweichen von Flächen, Gerätschaften, Gegenständen, Materialien, Dung, Einstreu usw. sowohl im Außenbereich als auch in den Stallungen mit Desinfektionsmittel in einem Volumen von ca. 1,5 l / m² (gründliche Durchtränkung) ✓ ideal ist die Verwendung eines Hochdruckreinigers bei einem Druck von 10 bar ✓ Desinfektionsmittel muss mindestens 24 Stunden einwirken!

Grobreinigung	
Bedeutung	Vorreinigung, Trockenreinigung
Zeitpunkt	mindestens 24 Stunden nach Abschluss der vorläufigen Desinfektion
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Reinigung der Ein- und Auslässe der Lüftung ✓ Stall ausmisten, Einstreu, Futterreste usw. entfernen und zusammen mit Mist der Desinfektion zuführen (s. u.) ✓ Entfernen von Geräten und Materialien aus dem Stall zur gesonderten Behandlung (Reinigung und Desinfektion) ✓ Elektrische Anlagen abschalten, demontieren oder abdecken ✓ Alle herausnehmbaren Bodenteile wie Spaltenbodenelemente oder Gummimatten herausheben und allseitig von Schmutz befreien; bei gestampften Böden ggf. oberste Schicht entfernen; Erd- oder Sandboden mind. 20 cm tief ausheben ✓ Holzeinrichtungen verbrennen, soweit nicht sicher zu desinfizieren ✓ Losen Verputz, Mörtel, Steine entfernen und gesondert behandeln ✓ Entfernen groben Schmutzes von allen Flächen und Einrichtungen („besenrein“): Futter- und Tränkeeinrichtungen, Aufstallungsvorrichtungen, Türen, Fenster, Verladeeinrichtungen, Fußboden, Jaucherinnen, Kanäle, Gruben, Roste, Spaltenböden, Entmistungseinrichtungen usw....

Feinreinigung	
Bedeutung	Nassreinigung: bis Materialstruktur der Oberflächen deutlich erkennbar ist und sich im Spülwasser keine Schmutzteilchen mehr befinden
Zeitpunkt	nach Arbeiten zur Grobreinigung
Einweichen	verbliebene Schmutzschichten an Flächen, Einrichtungen usw. 2 - 3 Stunden mit Reinigungslösung einweichen, ggf. mehrmals wiederholen

Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Reihenfolge der Reinigung: Decken, Wände, Einrichtungen, Fußboden ✓ Einsatz von Hochdruckreiniger (oder Dampfstrahler): <ul style="list-style-type: none"> - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 15 bar) mit 1 - 1,5 l Wasser/m² - kurz vor Hochdruckreinigung erneutes Aufsprühen von 0,2 - 0,3 l Wasser/m² (reduziert Reinigungszeit um ca. 40 %) - eigentliche Hochdruckreinigung mit Druck von 75 - 120 bar mit 13 - 15 l Wasser/m²; möglichst warmes Wasser (optimal 40°C) - Flachstrahldüsen für große Flächen (Arbeitersparnis von bis zu 45 %, Wasserersparnis ca. 55 %) - Rundstrahldüsen für Ecken, Spalten, Lüftungsanlagen sowie Flächen in größerer Entfernung - Reinigung von oben nach unten und horizontal in eine Richtung, damit gereinigte Bereiche nicht wieder neu verschmutzt werden ✓ Abspülen aller gereinigter Flächen mit kaltem Wasser ✓ Abschließendes Schmutzwasser zu Gülle leiten oder anderweitig sammeln
Trocknung	<p>Ziel: Verdünnung des nachfolgend eingesetzten Desinfektionsmittels soll vermieden werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Lüftung wieder einschalten ✓ Lufttrocknung mit oder ohne technische Hilfsmittel; evtl. Raumheizung einsetzen ✓ Entfernung von Wasserresten aus Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen ✓ evtl. Einsatz von Wasserauger ✓ in der Regel reicht eine Nacht zwischen der Reinigung und Schlusdesinfektion zur Abtrocknung aus

Schlussdesinfektion 	
Bedeutung	Abschließender und entscheidender Abschnitt der bei einem Seuchenausbruch vorgeschriebenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Entfernung aller seuchenkranker und -verdächtiger Schweine; Voraussetzung für Aufhebung der Bekämpfungsmaßnahmen bzw. für eine Wiederbelegung
Zeitpunkt	nach Reinigung und Trocknung
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Lüftung abschalten, ✓ Fenster und Türen schließen ✓ Aufbringen des Desinfektionsmittels in der vorgeschriebenen Gebrauchskonzentration auf die abgetrockneten Flächen <ul style="list-style-type: none"> - bei Mitteln aus DVG-Liste: <u>doppelte Konzentration</u> einsetzen! - mit einem Volumen von mind. 0,4 l (bis zu 1 l) / m² - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 12 bar) entweder mit Flachstrahldüse oder mit Hilfe einer speziellen Desinfektionsdüse zur Schaumerzeugung ✓ Ausbringung der Desinfektionsmittellösung unter Einbeziehung der Lüftungsschächte von oben nach unten und von der Rückwand des Gebäudes zur Tür ✓ optimale Einwirktemperatur der Desinfektionsmittellösung liegt bei ca. 40°C ✓ Arbeitsabstand 1,5 bis 2 m ✓ bei Stalltemperaturen unter 20°C muss ein hier noch wirksames Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste verwendet oder die Konzentration des Desinfektionsmittels erhöht werden (s. Schema); ✓ bei Temperaturen um oder unter dem Gefrierpunkt, besser bereits unter 10°C, muss der Stall beheizt werden ✓ die vorgeschriebene Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist einzuhalten ✓ Reihenfolge der Reinigung: Decken, Wände, Einrichtungen, Fußboden; von oben nach unten und horizontal in eine Richtung

Trocknung	<p>Ziel: Verdünnung des nachfolgend eingesetzten Desinfektionsmittels soll vermieden werden</p> <ul style="list-style-type: none">✓ Lüftung wieder einschalten✓ Lufttrocknung mit oder ohne technische Hilfsmittel; evtl. Raumheizung einsetzen✓ Entfernung von Wasserresten aus Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen✓ evtl. Einsatz von Wassersauger✓ in der Regel reicht eine Nacht zwischen der Reinigung und Schlussdesinfektion zur Abtrocknung aus
-----------	---

Desinfektion Einstreu, Futterreste, Mist:

Die im Rahmen der Grobreinigung gesammelten Materialien müssen zur Selbsterhitzung gestapelt und unter Zusatz eines geeigneten Desinfektionsmittels entseucht werden.

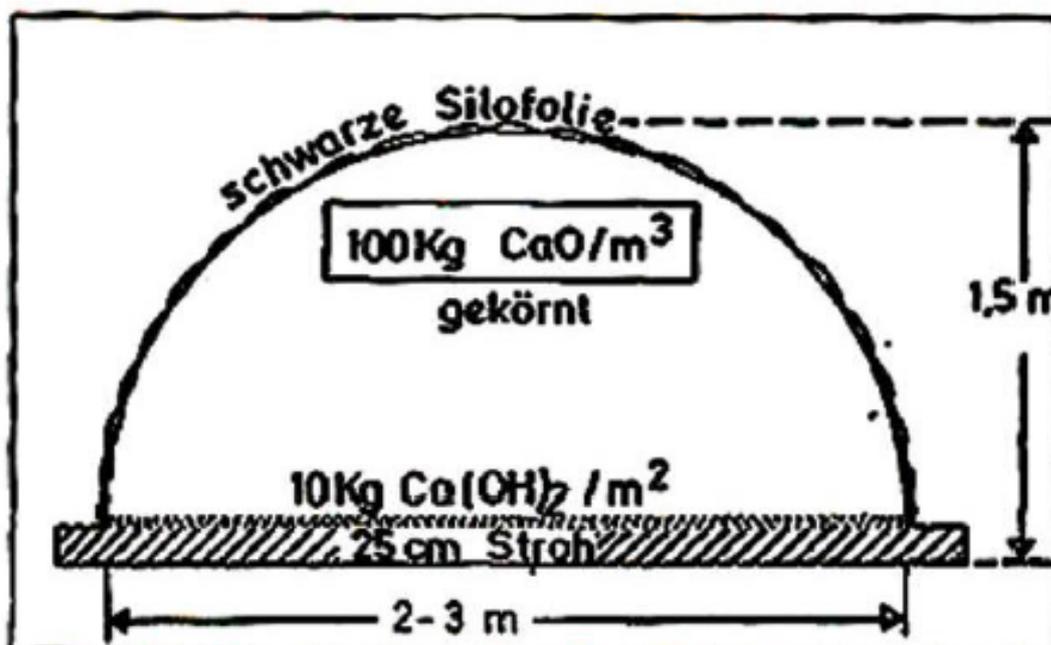
Festmistpackung und Desinfektion:

- ✓ grundsätzlich auf Seuchengehöft; Ausnahmen möglich, wenn alternative Stelle auch den folgenden für das Seuchengehöft geforderten Voraussetzungen entspricht:
- ✓ möglichst auf einem wasserundurchlässigen, ebenen und überschwemmungssicheren Platz; keine Kontaktmöglichkeiten für Schweine, kein Zutritt für Unbefugte und kein Abfließen von Flüssigkeit in andere Gehöfte, auf für Tiere oder Menschen zugängliche Wege oder in Oberflächen- bzw. Grundwasser
- ✓ Aufsetzen einer Miete; Desinfektion entweder
 - durch Besprühen des gestapelten Materials mit Desinfektionsmittel oder
 - mit Branntkalk: zu entseuchendes Material gleichmäßig mit Branntkalk vermischen und durchfeuchten; Mischungsverhältnis: 100 kg Branntkalk auf 1 m³ Mist, Einstreu, usw..
- ✓ Ruhezeit unter Folienabdeckung mindestens 42 Tage
- ✓ Alle benutzten Gerätschaften sowie die Schutzkleidung sind nach Abschluss der Arbeiten nach Anweisung des amtlichen Tierarztes sorgfältig zu desinfizieren.

Alternativen: Beseitigung durch Verbrennen oder Vergraben

Abb. 1: Schematischer Aufbau einer Packung mit Festmist und gekörntem Branntkalk

(Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredelungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002)



Desinfektion Gülle, Schmutzwasser (Flüssigmist):

Flüssigmist muss nach dem letzten Zugang von infektiösem Material (entspricht i. d. R. dem Abschluss der Tötung des Schweinebestands) mindestens 60 Tage gelagert werden.

Mit Genehmigung der zuständigen Behörde kann die Lagerzeit verkürzt werden, wenn die Gülle auf Anweisung des amtlichen Tierarztes zur Abtötung des ASP-Virus behandelt wurde, z. B. durch Erhitzung oder den Einsatz von Desinfektionsmitteln.

Tab. 1: Empfehlungen zur chemischen Desinfektion von Flüssigmist für behüllte Viren (z. B. ASP-Virus)
(nach Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredelungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002)

Wirkstoff	Konzentration	Mischung	Einwirkzeit
Kalkmilch	40 %	40 kg auf 1 m ³	4 Tage
Formalin (37% Formaldehyd)	0,6 %	10 l (kg) auf 1 m ³	4 Tage
Natronlauge (50 %ige Lösung)	0,8 %	20 l auf 1 m ³	4 Tage

Vor und während der Zugabe des Desinfektionsmittels sowie weitere 6 Stunden danach ist der Flüssigmist gründlich durchzurühren. Danach während der gesamten Einwirkzeit regelmäßig mittels Rührwerk weiter gut durchmischen.

Während der Lager- bzw. Einwirkzeit darf keine weitere Flüssigkeit zugesetzt werden.

Im Anschluss an Arbeiten benutzte Geräte und Schutzkleidung sorgfältig desinfizieren.

Desinfektion Geräte, Gegenstände, Textilien:

- ✓ Gegenstände und Geräte aus Metall, Holz, Leder, Gummi, Kunststoffen oder Textilien einschließlich Schutzkleidung sind, soweit es Material, Größe und Wert zulassen, möglichst zu verbrennen.
- ✓ Anderenfalls muss ein anderes Desinfektionsverfahren mittels Hitzeeinwirkung (z. B. Schutzkleidung in Kochwäsche) eingesetzt werden.
- ✓ Geht auch das nicht, muss chemisch desinfiziert werden:
 - Gegenstände / Geräte möglichst in heiße Desinfektionslösung einlegen oder damit durchtränken (Achtung: Arbeitsschutz, v. a. Augenschutz beachten!)
 - Ist auch das nicht machbar, ist das Desinfektionsmittel zweimal, so heiß wie möglich aufzubringen (Achtung: Arbeitsschutz, v. a. Augenschutz beachten!)

Desinfektionsmittel:

s. DVG-Liste: Desinfektion in Tierhaltung; Webadresse (unveränderter Link):

<http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>

Weitere ausführliche Hinweise werden auch in der [Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion](#) zur Verfügung gestellt.

Quellen:

Abbildung: Prof. Dr. Reinhard Böhm, Skriptum Tierseuchendesinfektion (20.05.2008), Umwelthygiene-Tierhygiene, Universität Hohenheim;

Text: Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredelungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002;
Prof. Dr. Reinhard Böhm, Skriptum Tierseuchendesinfektion (20.05.2008), Umwelthygiene-Tierhygiene, Universität Hohenheim;
Tierseucheninfo Niedersachsen, Desinfektion;
TSBH Mecklenburg-Vorpommern, MFB-05-644-00, Hinweise Reinigung und Desinfektion ASP (06.05.2004);
Geltende Rechtsgrundlagen zu ASP in den jeweils gültigen Fassungen;

Icons: erstellt von [Freepik](#) von www.flaticon.com

Anlage 11 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen



Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen:

Transportfahrzeuge stellen hinsichtlich einer möglichen Verschleppung des ASP-Virus von Betrieb bzw. Schlachtstätte zu anderen Betrieben ein besonders hohes Risiko dar. Die konsequente Einhaltung von Reinigungs- und Desinfektionsvorgaben ist daher zwingend notwendig, um eine mögliche Weiterverbreitung des Virus auf diesem Wege zu verhindern.

Grundsätzlich gelten auch für Fahrzeuge und für alle zum Transport von Schweinen eingesetzten Gerätschaften die nachfolgenden Hinweise zur Reinigung und zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln.

Weitere ausführliche Hinweise werden auch in den [Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion](#) zur Verfügung gestellt.

Grundsätzliche Hinweise zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln

- ☣ Je nach Desinfektionsmittel entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen beachten: Schutzkleidung, Schürzen, Handschuhe, Schutzbrille, ggf. Atemschutzausrüstung einsetzen
- ☣ Desinfektionsmittel zur Verwendung:
Die Verwendung von Handelspräparaten wird empfohlen. Hier sind verpflichtend Mittel aus der DVG-Liste (Link: [DVG-Liste Desinfektion in Tierhaltung](#)) einzusetzen! Neben den Angaben der Hersteller sind folgende Voraussetzungen / Kriterien zu beachten:
 - ! Filtern über Auswahl:
 - Wirkungsbereich: 7a/b, unbehüllte/ behüllte Viren
 - Temperatur: 10°C**
 - Wirkstoffe: empfohlen: Sauerstoffabspalter + Organische Säuren
 - ! Möglichst kurze Einwirkzeiten
 - ! Peressigsäurepräparate: Kombination mit Puffersubstanz empfohlen, um material-schädigende Wirkung zu verringern.
 - ! Die in der Liste angegebene Gebrauchskonzentration ist bei ASP in der doppelten Konzentration zu verwenden
 - ! Alle Angaben gelten für Temperaturen von 20°C. Für niedrigere Temperaturen sind entsprechend wirksame Mittel** (z. B. Peressigsäure) auszuwählen, die Konzentration zu erhöhen bzw. der Einsatzbereich zu beheizen.

Grundsätzliche Hinweise zur Reinigung

-  Die Reinigung verfolgt das Ziel, Schmutz, organische Materialien von Flächen und Einrichtungen zu entfernen.
-  Zur Reinigung sollte heißes Wasser verwendet werden. Der Zusatz von Reinigungsmitteln (Fettlösung) ist bei ASP vorgeschrieben.
-  Reinigungsmittel, z. B.:
 - ✓ Sodalösung (3 kg Soda auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Seifenlösung (3 kg Schmierseife auf 100 l heißen Wassers; Achtung: Auf Beton z.T. schwer zu entfernende Kalk-Seifenbeläge)
 - ✓ Handelspräparate
-  Bei Frost: Zugabe von Auftausalz (Kochsalz) zu Reinigungslösung:
 - ✓ bis -10°C: 1,6 kg Salz auf je 10 l Wasser
 - ✓ bis -20°C: 3,0 kg Salz auf je 10 l Wasser
 Das Salz muss sich vor Anwendung vollständig lösen.
 Anstelle von Auftausalz kann auch ein handelsübliches Frostschutzmittel (z.B. Propylenglykol) verwendet werden (Dosierung nach Herstellerangaben)
-  Wenn möglich ist die Verwendung eines Hochdruckreinigers einer Reinigung "von Hand" vorzuziehen. Bewährt haben sich Hochdruckreiniger mit einem Betriebsdruck von mind. 40-100 bar mit einer Wassertemperatur über 40° C. Die Geräte sollten mit einer Zumis- und Dosiereinrichtung für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ausgerüstet sein.
-  Beim Einsatz von Hochdruckreinigern ist darauf zu achten, dass bereits gereinigte Flächen

FREI

Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen in seuchenfreien Zeiten:

In seuchenfreien Zeiten gelten die durch die Viehverkehrs- und Schweinehaltungshygiene-Verordnung grundsätzlich vorgegebenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen für Viehtransportfahrzeuge sowie für alle für den Transport verwendeten Gerätschaften.

ASP

Im ASP-Verdachts- bzw. Ausbruchsfall sind darüber hinaus die nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung der ASP zu beachten und deren Anforderungen zu erfüllen (Schweinepestverordnung, Desinfektionsrichtlinie, Richtlinie 2002/60/EG sowie Durchführungsbeschluss 2014/709/EU):

1. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen beim Transport aus oder in Restriktionsgebiete(n):
 -  Wildschweinausbruch: gefährdetes Gebiet, Pufferzone
 -  Hausschweinausbruch: Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet
2. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen mit möglichem oder nachgewiesenem Kontakt mit dem ASP-Virus:
 -  Transport aus Ausbruchsbetrieb
 -  ASP-Feststellung bei Tieren auf Transportfahrzeug



Alle Tätigkeiten zur Reinigung und Desinfektion erfolgen unter behördlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes!

Reinigung und Desinfektion müssen durch den Transportunternehmer dokumentiert und – sofern eine amtliche Abnahme verlangt wird – nach Abschluss von amtlichem Tierarzt abgenommen werden!

 1. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen beim Transport aus / in Restriktionsgebiete(n) bei Wild- oder Hausschwein: gefährdetes Gebiet, Pufferzone, Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet	
Entwesung (soweit erforderlich)	
Durchführung	✓ nach Anweisung des amtlichen Tierarztes: Entwesung des Frachtraums
Vorläufige (Vor-) Desinfektion	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Einweichen der Flächen mit Desinfektionsmittel (0,4 l Gebrauchslösung je m²) ✓ Gründliches Durchtränken von Einstreu und Tierausscheidungen (1,5 l Gebrauchslösung je m²) ✓ Einwirkdauer: mindestens 15 min.
Grobreinigung	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Entfernung von Einstreu und Kot (besenrein) ✓ Abmontieren von Einbauten, Gerätschaften, die eine wirksame Reinigung und Desinfektion behindern würden, und gesonderte Reinigung und Desinfektion dieser Teile ✓ Wände, Böden, Rampen mit Bürsten, Schrubbern o. ä. ggf. von grobem Schmutz befreien
Reinigung	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Gründliche Reinigung mit Hochdruckreiniger: 50 bar bei 60°C ✓ Neben Laderaum (Boden, Wände, Rampen) unbedingt v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite reinigen! ✓ Abfließendes Schmutzwasser nach Anweisung des amtlichen Tierarztes so beseitigen, dass eine Ausbreitung von Virus ausgeschlossen ist ✓ Wasserreste entfernen und / oder trocknen lassen
Schlussdesinfektion	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Einsprühen mit Desinfektionsmittel: auch hier zwingend Laderaum, Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite, zusätzlich die gesamte Außenseite des Fahrzeugs ✓ 0,4 l Gebrauchslösung je m² ✓ Wichtig: bei Desinfektion noch feuchter Flächen muss Konzentration des Desinfektionsmittels verdoppelt werden

	✓ Einwirkzeit: mindestens 30 min.
 2. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen <u>mit möglichem oder nachgewiesenem Kontakt mit dem ASP-Virus:</u> aus Ausbruchsbetrieb oder bei ASP-Feststellung auf Transportfahrzeug	
Entwesung (soweit erforderlich)	
Durchführung	✓ nach Anweisung des amtlichen Tierarztes: Entwesung des Frachtraums
Vorläufige (Vor-) Desinfektion	
Durchführung	✓ Einweichen von Flächen, Einbauten, Gerätschaften, Einstreu und Tierausscheidungen mit Desinfektionsmittel in einem Volumen von ca. 1,5 l / m ² (gründliche Durchtränkung) ✓ Einwirkdauer: mindestens 24 Std.
Grobreinigung	
Durchführung	✓ Entfernung von Einstreu und Kot (besenrein) ✓ Einstreu und Kot anschließend nach Anweisung des amtlichen Tierarztes desinfizieren ✓ Abmontieren von Einbauten, Gerätschaften, die eine wirksame Reinigung und Desinfektion behindern würden, und gesonderte Reinigung und Desinfektion dieser Teile ✓ Wände, Böden, Rampen mit Bürsten, Schrubbern o. ä. ggf. von grobem Schmutz befreien
Reinigung	
Durchführung	✓ Nassreinigung: bis Materialstruktur der Oberflächen deutlich erkennbar ist und sich im Spülwasser keine Schmutzteilchen mehr befinden ✓ Verbliebene Schmutzschichten an Flächen, Einrichtungen usw. 2 - 3 Stunden mit Reinigungslösung einweichen, ggf. mehrmals wiederholen ✓ Gründliche Reinigung mit Hochdruckreiniger: 50 bar bei 60°C ✓ Neben Laderaum (Boden, Wände, Rampen) unbedingt v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite reinigen! ✓ Reinigung von oben nach unten und horizontal in eine Richtung, damit gereinigte Bereiche nicht wieder neu verschmutzt werden ✓ Abspülen aller gereinigter Flächen mit kaltem Wasser ✓ Abfließendes Schmutzwasser nach Anweisung des amtlichen Tierarztes so beseitigen, dass eine Ausbreitung von Virus ausgeschlossen ist ✓ Wasserreste entfernen und / oder trocknen (mit oder ohne technische Hilfsmittel)

	<ul style="list-style-type: none"> ✓ In der Regel reicht eine Nacht zwischen der Reinigung und Schlussdesinfektion zur Abtrocknung aus
Schlussdesinfektion	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Aufbringen des Desinfektionsmittels in der vorgeschriebenen Gebrauchskonzentration auf die abgetrockneten Flächen: <ul style="list-style-type: none"> - Bei Mitteln aus DVG-Liste: <u>doppelte Konzentration</u> einsetzen! - mit einem Volumen von mind. 0,4 l (bis zu 1 l) / m² - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 12 bar) entweder mit Flachstrahldüse oder mit Hilfe einer speziellen Desinfektionsdüse zur Schaumerzeugung ✓ Ausbringung der Desinfektionsmittellösung im Laderaum von oben nach unten und von der Rückwand zur Laderampe; gesamte Außenseite des Fahrzeugs von oben nach unten, von vorne bis hinten; zwingend v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite ✓ optimale Einwirktemperatur der Desinfektionsmittellösung liegt bei ca. 40°C ✓ Arbeitsabstand 1,5 bis 2 m ✓ bei Temperaturen unter 20°C muss ein hier noch wirksames Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste verwendet oder die Konzentration des Desinfektionsmittels erhöht werden (s.o.) ✓ bei Temperaturen um oder unter dem Gefrierpunkt, besser bereits unter 10°C muss das Fahrzeug in einem beheizbaren Raum desinfiziert werden (Waschhalle für Busse o. ä.) ✓ die vorgeschriebene Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist einzuhalten ✓ nach vorgeschriebener Einwirkzeit Abspülen aller Flächen mit kaltem Wasser ✓ Dokumentation ✓ Abnahme durch amtlichen Tierarzt ✓ mind. 24 Std. Wartezeit bis zum nächsten Beladen mit Schweinen

Desinfektionsmittel:

s. DVG-Liste: Desinfektion in Tierhaltung; Webadresse (unveränderter Link):
<http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>

Quellen: Geltende Rechtsgrundlagen zu ASP (s. o.) in den jeweils gültigen Fassungen; Tierseucheninfo Niedersachsen, Desinfektion;

Icons: Openclipart bzw. [Freepik](https://www.flaticon.com/) von <https://www.flaticon.com/>

Anlage 12 Prüfliste: Voraussetzungen für das Verbringen von Schlachtschweinen aus dem Sperrbezirk

Prüfliste

zur Aufgabenerledigung bei Verbringung von Schlachtschweinen aus dem Sperrbezirk in eine von der Behörde bestimmte Schlachtstätte

SchwPestV § 11 (4) Nr. 1 und 5 i.V.m § 11b (1) Satz 1 Nr. 1 und Satz 2

	Anlage	Erledigt
Voraussetzungen		
Seit der Grobreinigung und Vordesinfektion des Ausbruchsbetriebes sind 40 Tage vergangen		<input type="checkbox"/>
Alle Schweine des Betriebes wurden von einem beamteten Tierarzt auf Krankheitserscheinungen der ASP untersucht		<input type="checkbox"/>
Das Bestandsregister wurde mit der Kennzeichnung der Schweine von der zuständigen Veterinärbehörde auf Übereinstimmung hin überprüft		<input type="checkbox"/>
Maßnahmen		
Blutuntersuchung einer ausreichenden Anzahl an Schweinen		<input type="checkbox"/>
Antrag auf Verbringen von Schlachtschweinen aus dem Betrieb	<u>13</u>	
Verplombung des Fahrzeugs vor dem Transport sicherstellen		
Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine mit Nutzungsart und Standort	<u>5</u>	<input type="checkbox"/>
Anzeige der Anzahl an täglich verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankter Schweine	<u>5</u>	<input type="checkbox"/>
Absonderung		<input type="checkbox"/>
Betreten der Betriebe nur mit Schutzkleidung (+ Reinigung und Desinfektion)		<input type="checkbox"/>
Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk vor und nach Betreten der Betriebe	<u>10</u>	<input type="checkbox"/>
Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstung nach Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenständen, die Kontakt zum Seuchenerreger haben konnten	<u>11</u>	<input type="checkbox"/>
Schlachtstätte		
Schlachtstätte ist von Behörde bestimmte Schlachtstätte		<input type="checkbox"/>

Anmeldung der geplanten Schlachtung bei der Schlachttstätte, deren zuständigen Veterinärbehörde und der eigenen zuständigen Veterinärbehörde	14	<input type="checkbox"/>
Nachweise, Bescheinigungen oder sonstiges, das mit den Handelspartnern im Rahmen der Qualitätssicherung vereinbart wurden, werden vorgelegt (Untersuchungsbefunde, Genehmigung etc.)		<input type="checkbox"/>

Anlage 13 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen zur unmittelbaren Schlachtung beim ASP-Ausbruch Hausschweine

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen Behörde am:

**Antrag
auf Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen zum
Transport in eine von der Behörde bestimmte Schlachtstätte bei
ASP-Ausbruch beim Hausschwein**

SchweinPestVo § 11b Abs. 1

1. Herkunftsbetrieb und Versandort der Schweine:

Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Versandort der Schlachtschweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der Standort der zu verbringenden Schlachtschweine befindet sich in:

<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet <i>(keine Antragsstellung nötig)</i>		

2. Angaben zur Anzahl und Identifizierung der Tiere (Ohrmarken):

Ohrmarke	Anzahl Schweine
-----	----
-----	----
-----	----
-----	----

Gesamt:

Schweine gesamt im Stall:

3. Untersuchung der Schweine

Datum der Blutprobenentnahme bei einer Stichprobe der zu verbringenden Schweine:

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Das Aktenzeichen des Befundes lautet (*oben rechts auf der Befundmitteilung*):

A	1	2	3	4	5	6	7	8
----------	---	---	---	---	---	---	---	---

4. Schlachtstätte am Bestimmungsort der Schweine:

Soweit bekannt, bitte Registriernummer, Straße und Telefonnummer ausfüllen:

Name der Schlachtstätte	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Die Schlachtstätte befindet sich in (*falls nicht bekannt, bitte bei der Schlachtstätte erfragen*):

<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet		

5. Transporteur/Viehhändler:

Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:

Soweit bekannt, bitte auch Registriernummer, Straße und Telefonnummer ausfüllen.

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>



Bitte ausfüllen:

Angaben für die Verplombung und die klinische Untersuchung notwendig.

Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit).....am Versandort verladen.

Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit)..... am Bestimmungsort an der Schlachtstätte entladen.

6. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme und zügigen Bearbeitung: *Freiwillige Angabe*

Name: _____ Telefon: _____

Mobil: _____ Fax: _____

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller**: kann, muss aber nicht der Tierhalter sein)

Tierhaltererklärung zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet:

Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltunghygieneverordnung sowie die angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Restriktionszonen nach der Schweinepest-Verordnung einhält.

Ort, Datum, Unterschrift (**Tierhalter!!!**)

Beachte:

*Zusätzlich zu diesem Antrag wird eventuell eine
- Genehmigung zum Betreten des Betriebes durch betriebsfremde Personen
benötigt.*

Anlage 14 Vordruck: Schlachttivoranmeldung



Schlachtstätte
Straße
PLZ Ort

Eingegangen am:

Schlachttivoranmeldung bei der Schlachtstätte

<input type="checkbox"/>	Schwein	<input type="checkbox"/>	Rind	<input type="checkbox"/>	Ziege
<input type="checkbox"/>	Schaf	<input type="checkbox"/>	Pferd	<input type="checkbox"/>	Sonstige: _____

Anliefernder Betrieb befindet sich in:

<input type="checkbox"/>	Gefährdeten Gebiet	<input type="checkbox"/>	Pufferzone	<input type="checkbox"/>	Außerhalb
<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet		

Tierhalter (Name, Anschrift, Tel., Mail, Registriernummer):

Lohnschlachtung für:

Anzahl der Schlachttiere:

--	--	--

Datum der Anlieferung:

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Ungefähre Uhrzeit der Entladung an der Schlachtstätte:

		:			Uhr
--	--	---	--	--	-----

Ort, Datum, Unterschrift (**Tierhalter**)

Von der Schlachtstätte auszufüllen!

- Abnahme wird vorbehaltlich tierseuchenrechtlicher Bestimmungen bestätigt

- Abnahme wird abgelehnt

Ort, Datum, Unterschrift (**Schlachtstätte**)

Anlage 15 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von anderen Schlachtieren aus gemischten Betrieben mit Schweinehaltung aus dem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet zur unmittelbaren Schlachtung

<i>Veterinäramt</i>
<i>Bürgermeisteramt / Landratsamt</i>
<i>Straße</i>
<i>PLZ Ort</i>

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von

- anderen Haustieren als Schweinen

aus einem Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet zur unmittelbaren Schlachtung

Schweinepestverordnung § 11 (4) Nr. 7 und 11a (3)

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Der Haltungsbetrieb befindet sich in:

<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet		

Hiermit wird der Antrag gestellt, zur Verbringung von:

<input type="checkbox"/>	Anderen Schlachttieren als Schweine nach Bekanntgabe des Sperrbezirks			
	Art:			
	Anzahl:			
	Datum:			
Angaben zur Identifizierung				
	Kennzeichnung	Rasse	Geschlecht	Alter
Schlachtstätte				
Die Schlachtstätte befindet sich in:				
<input type="checkbox"/>	gefährdetem Gebiet	<input type="checkbox"/>	Pufferzone	
<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet	
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet			
Betriebsname:				
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _				
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):				
Straße und Hausnummer:				
Postleitzahl und Ort:				
Telefon:			E-Mail:	<i>Freiwillige Angabe</i>
Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>			Mobil:	<i>Freiwillige Angabe</i>
Transporteur				
Betriebsname:				
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _				
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):				
Straße und Hausnummer:				
Postleitzahl und Ort:				
Telefon:			E-Mail:	<i>Freiwillige Angabe</i>
Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>			Mobil:	<i>Freiwillige Angabe</i>
Kennzeichen des Fahrzeugs:				

<input type="checkbox"/> Anderen Schlachttieren als Schweine innerhalb der ersten sieben Tage nach Bekanntgabe des Beobachtungsgebietes			
Art:			
Anzahl:			
Datum:			
Angaben zur Identifizierung			
Kennzeichnung	Rasse	Geschlecht	Alter
Schlachtstätte			
Die Schlachtstätte befindet sich in:			
<input type="checkbox"/>	gefährdetem Gebiet	<input type="checkbox"/>	Pufferzone
<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet		
Betriebsname:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:			
Postleitzahl und Ort:			
Telefon:		E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>		Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Transporteur			
Betriebsname:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:			
Postleitzahl und Ort:			
Telefon:		E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>		Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Kennzeichen des Fahrzeugs:			

Ort, Datum, Unterschrift (Antragsteller)

Anlage 16 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von anderen Haustieren als Schweinen in oder aus einem Betrieb mit Schweinehaltung im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

<i>Veterinäramt</i>
<i>Bürgermeisteramt / Landratsamt</i>
<i>Straße</i>
<i>PLZ Ort</i>

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

**Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von
anderen Haustieren als Schweinen
in oder aus einem gemischten Betrieb mit Schweinehaltung
im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet**

(Schweinepestverordnung § 11 Abs. 4 Nr. 7 und § 11a Abs. 3)

Betriebsname:	
VVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 - - - - -	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax:
E-Mail:	Mobil:

Hiermit wird der Antrag gestellt, zur Verbringung von:

<input type="checkbox"/>	andere Haustiere als Schweine aus dem Betrieb			
	Art:			
	Anzahl:			
	Datum:			
Angaben zur Identifizierung				
	Kennzeichnung	Rasse	Geschlecht	Alter

Empfänger (tierhaltender Betrieb/Schlachtstätte)			
Betriebsname:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 - - - - -			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:			
Postleitzahl und Ort:			
Telefon:		E-Mail:	
Fax:		Mobil:	
Transporteur			
Betriebsname:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 - - - - -			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:			
Postleitzahl und Ort:			
Telefon:		E-Mail:	
Fax:		Mobil:	
Kennzeichen des Fahrzeugs:			
<input type="checkbox"/> andere Haustiere als Schweine in den Betrieb			
Art:			
Anzahl:			
Datum:			
Angaben zur Identifizierung			
Kennzeichnung	Rasse	Geschlecht	Alter
Versender			
Betriebsname:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:			
Postleitzahl und Ort:			
Telefon:		E-Mail:	
Fax:		Mobil:	
Transporteur			

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 - - - - -	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	E-Mail:
Fax:	Mobil:
Kennzeichen des Fahrzeugs:	
Möglichkeit der Reinigung und Desinfektion auf dem Betriebsgelände:	

Ort, Datum, Unterschrift (Antragsteller)

Anlage 17 Vordruck: Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen, Schweinefleisch und –erzeugnissen, Sperma, Eizellen und Embryonen zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von

- verendeten, getöteten Schweinen
- Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnissen,
- Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen

aus einem Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

(Schweinepestverordnung § 11 Abs. 4 Nr. 3 und §11a Abs. 3)

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 - - - - -	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax:
E-Mail:	Mobil:

Hiermit wird der Antrag gestellt, zur Verbringung von:

<input type="checkbox"/>	verendeten oder getöteten Schweinen aus dem Betrieb	
	Anzahl der Schweine:	
	Abholdatum (geplant):	
	Verbringen zur Untersuchung in die Untersuchungseinrichtung:	Verbringen zur unschädlichen Beseitigung und Abholung durch:

<input type="checkbox"/> Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse aus dem Betrieb			
Produktbezeichnung:			
Menge:			
Produktionsdatum:		Datum der Schlachtung:	
Herkunft der Schweine (Betriebsname und Anschrift):			
Abholdatum (geplant):			
Verbringen zur Untersuchung in die Untersuchungseinrichtung:		Verbringen zur unschädlichen Beseitigung und Abholung durch:	
<input type="checkbox"/> Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus dem Betrieb			
Produktbezeichnung:			
Kennzeichnung:			
Menge:			
Identität des Ebers/Sau			
Kennzeichnung	Rasse	Alter	Geschlecht
Herkunft Eber/Sau:			
Datum der Gewinnung:		Ort der Gewinnung:	
Bisherige Lagerung:			
Abholdatum (geplant):			
Verbringen zur Untersuchung in die Untersuchungseinrichtung:		Verbringen zur unschädlichen Beseitigung und Abholung durch:	

 Ort, Datum, Unterschrift (Antragsteller)

Anlage 18 Vordruck: Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb

Name des Antragstellers
Straße
PLZ Ort

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schweinen zum Transport in einen anderen tierhaltenden Betrieb

Schweinepestverordnung § 11b Abs. 1

1. Herkunftsbetrieb und Versandort der Schweine:

Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Versandort der Schweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der Standort der zu verbringenden Schweine befindet sich in:

<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet (keine Antragsstellung nötig)		

2. Angaben zur Anzahl und Identifizierung der Tiere (Ohrmarken):

Ohrmarke	Anzahl Schweine
-----	----
-----	----
-----	----
-----	----

Gesamt:

Schweine gesamt im Stall:

3. Untersuchung der Schweine

Datum der Blutprobenentnahme bei einer Stichprobe der zu verbringenden Schweine:

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Das Aktenzeichen des Befundes lautet (*oben rechts auf der Befundmitteilung*):

A	1	2	3	4	5	6	7	8
----------	---	---	---	---	---	---	---	---

4. Betrieb am Bestimmungsort der Schweine:

Soweit bekannt, bitte Registriernummer, Straße und Telefonnummer ausfüllen:

Name des Betriebs	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Der Empfängerbetrieb befindet sich im (*falls nicht bekannt, bitte bei der Schlachtstätte erfragen*):

<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet		

5. Transporteur/Viehhändler:

Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:

Soweit bekannt, bitte auch Registriernummer, Straße und Telefonnummer ausfüllen.

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>



Bitte ausfüllen:

Angaben für die Verplombung und die klinische Untersuchung notwendig.

Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit).....am Versandort verladen.

Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit)..... am Bestimmungsort an der Schlachtstätte entladen.

6. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme und zügigen Bearbeitung: *Freiwillige Angabe*

Name: _____ Telefon: _____

Mobil: _____ Fax: _____

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller**: kann, muss aber nicht der Tierhalter sein)

Anlage 19 Vordruck: Antrag für die Genehmigung zur künstlichen Besamung und das Verbringen von Sperma in einen Betrieb im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

Antrag für die Genehmigung zur künstlichen Besamung und das Verbringen von Sperma in einen Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

(Schweinepestverordnung § 11 Abs. 4 Nr. 4 und § 11a Abs. 3 i.V.m. § 11b Abs. 3)

Betriebsname:	
VVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Der schweinehaltende Betrieb befindet sich im:

<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet
<input type="checkbox"/>	außerhalb		

Hiermit wird der Antrag gestellt, zur künstlichen Besamung und zum Verbringen von Sperma in den o.g. Betrieb:

Künstliche Besamung	
Menge des Spermas /Anzahl Tiere:	
Sperma befindet sich im Betrieb vor Festlegung der Restriktionsgebiete:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Angaben zur Besamungsstation von der das Sperma bezogen wird:

Name des Betriebes	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Besamungsstation befindet sich außerhalb des Sperrbezirks oder Beobachtungsgebiets:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
---	-----------------------------	-------------------------------

Ort, Datum, Unterschrift (Antragsteller)

Beachte:

Zusätzlich zu diesem Antrag wird eventuell eine

- Genehmigung zum Betreten des Betriebes durch betriebsfremde Personen benötigt.

Anlage 20 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen aus freien Gebieten in eine Schlachtstätte im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet - Korridorlösung

Name des Antragstellers
Straße
PLZ Ort

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen Behörde am:

**Antrag auf Genehmigung zum Verbringen
von Schlachtschweinen aus freien Gebieten in eine Schlachtstätte im Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet im Rahmen einer Korridorlösung**
SchwPestVo § 11b (1) Nr.1 und Satz 3 und 4)

1. Herkunftsbetrieb und Versandort der Schweine:

Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Versandort der Schlachtschweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der Standort der zu verbringenden Schlachtschweine befindet sich in:

<input type="checkbox"/>	gefährdetem Gebiet	<input type="checkbox"/>	Pufferzone
<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet		

2. Angaben zur Anzahl und Identifizierung der Tiere (Ohrmarken):

Ohrmarke	Anzahl Schweine
-----	----
-----	----
-----	----
-----	----

Gesamt:

Schweine gesamt im Stall:

3. Schlachtstätte am Bestimmungsort der Schweine:

Soweit bekannt, bitte Registriernummer, Straße und Telefonnummer ausfüllen:

Name der Schlachtstätte	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Die Schlachtstätte befindet sich in (*falls nicht bekannt, bitte bei der Schlachtstätte erfragen*):

<input type="checkbox"/> gefährdetem Gebiet	<input type="checkbox"/> Pufferzone
<input type="checkbox"/> Sperrbezirk	<input type="checkbox"/> Beobachtungsgebiet
<input type="checkbox"/> Keinem Restriktionsgebiet	

4. Transporteur/Viehhändler:

Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Falls bekannt Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	<i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Angabe der Transportroute bei Verbringen von Schlachtschweinen aus freiem Gebiet in eine Schlachtstätte im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet
(Zur Kontrolle, ob der genehmigte Korridor eingehalten wird)

Angabe der Transportroute und der Dauer des Transportes:

Ort	Ankunft	Abfahrt
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

Die Schweine werden mit folgendem Transportmittel versandt:

Amtliches Kennzeichen des Transportmittels:

Zugmaschine:

Anhänger:

Fahrer (Vornahme, Name):

Firma (*falls nicht Landwirt selbst transportiert*):

Reg.Nr. nach ViehVerkV (*falls nicht Landwirt selbst transportiert*):

Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit).....am
Versandort verladen.

Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit)..... am
Bestimmungsort an der Schlachtstätte entladen.

5. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme und zügigen Bearbeitung:

Name: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

Fax: _____

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller**: *kann, muss aber nicht der Tierhalter sein*)

Tierhaltererklärung zur Herkunft der Schweine:

Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung einhält und sich derzeit in keinem Restriktionsgebiet befindet. Die angelieferten Schlachttiere stammen aus freien Gebieten.

Ort, Datum, Unterschrift (**Tierhalter!!!**)